

Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtsprache

Rede gehalten bei der feierlichen Übernahme des
Rektorats in der Aula der Philipps-Universität
Marburg a. L.

von

Dr. Walther Merf

o. ö. Professor der Rechte

Marburger Akademische Reden Nr. 54

Marburg 1933

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung (G. Braun)

Hochansehnliche Versammlung!
Verehrte Amtsgenossen!
Liebe Kommilitonen!

Nach altem Hochschulbrauche tritt der neue Rektor sein Amt mit einer fachwissenschaftlichen Rede feierlich an. Bei solchem Anlaß liegt es für den Redner nahe, das Augenmerk zu richten auf die Grundfragen seiner Einzelwissenschaft oder auf ihre Grenzgebiete, in denen sich die innere Verbundenheit aller Wissenschaft offenbart. Auch die Rechtswissenschaft, deren Pflege mit obliegt, ist mit ihren Schwesterwissenschaften eng verflochten. Schützend umhegt das Recht ja alle Gebiete des menschlichen Einzel- und Gemeinlebens. Zu keinem Zweige der Volksgesittung aber sind die Beziehungen des Rechtes so umfassend wie zur Sprache. Schon der Wortschatz unserer Muttersprache deutet diese Zusammenhänge an¹. Auf die Verbindung des Rechtes mit Reden und Sprechen weisen zahlreiche Rechtsausdrücke hin, Bezeichnungen wie Einrede, Abrede, Rechtsprache, Sprachenrecht, Rechtspruch, Spruchrecht, Anspruch, Einspruch, Schiedspruch, Fehlspruch, Freisprechung, Spruchbehörde, Spruchverfahren und viele andere. Freilich sind die angeführten Rechtswörter zum Teil junge und selbst allerjüngste Bildungen. Aber auch das Grundwort „Sprache“ selbst (ahd. sprähha, mhd. spräche) gehört von Hause aus unmittelbar dem Bereich des Rechtes an. Es bedeutet ursprünglich Besprechung im allgemeinen und Volks- oder Gerichtsversammlung im besonderen². So war für den deutschen Reichstag noch bis zum Ausgange des Mittelalters die Bezeichnung als „Sprache“ gebräuchlich³. Ebenso bezogen sich die Wörter „Rede“ und „Redner“ zunächst in erster Reihe auf das Sprechen zu rechtlichen Zwecken⁴.

Über diese wortgeschichtlichen Verührungen hinaus bestehen allgemeinere entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge zwischen

Recht und Sprache. Seit Herder hat man Leben und Wachstum von Recht und Sprache oft miteinander verglichen. Bekannt ist die Auffassung der geschichtlichen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts, daß das Recht eigenwüchsig wachsen solle wie die Sprache⁵. Ein gewisser Gleichlauf von Sprach- und Rechtsentwicklung ist in der That nicht zu verkennen⁶. Man wird beispielsweise annehmen dürfen, daß sich in älterer Zeit vielfach — wenn auch keineswegs allgemein — Rechts- und Sprachverwandtschaft gedeutet, die Rechte ebenso wie die Sprachen verzweigt haben⁷.

Indes erschöpft sich das Verhältnis von Sprache und Recht nicht in solchen mehr äußerlichen Ähnlichkeiten und Beziehungen. Vielmehr besteht eine unlösliche Schicksalsgemeinschaft zwischen Recht und Sprache; beide greifen unmittelbar ineinander ein.

Alles Recht lebt nur in der Sprache und durch die Sprache. Die Rechtsordnung im ganzen wie die einzelnen Rechtsätze und Rechtseinrichtungen sind bloße Gedankengebilde; nur durch die Verkörperung in Worten können sie zur wirkenden Macht werden⁸. Nicht bloß reden die Gesetze in Worten, auch die wichtigsten rechtsgestaltenden Vorgänge — namentlich der Abschluß von Rechtsgeschäften wie Kauf-, Miet- und Dienstvertrag — verwirklichen sich gewöhnlich durch das gesprochene oder geschriebene Wort⁹. Hier überall erwächst dem Richter oder Verwaltungsbeamten die oft nicht leichte Aufgabe, im Wege der Auslegung den maßgeblichen Sinn der Vorschrift oder der rechtsgeschäftlichen Abrede zu ermitteln¹⁰. Sie haben dabei vor allem auf den Sprachgebrauch zurückzugehen¹¹.

Die Sprache steht aber nicht nur als Ausdrucks- und Auslegungsmittel¹² im Dienste des Rechts, sie ist teilweise auch unmittelbar Gegenstand rechtlicher Regelung und zwar in dreifacher Hinsicht. Einmal ist in den neuzeitlichen Staaten von größter Tragweite die Festsetzung einer Sprache als Staats-, Amts-, Gerichts- und Unterrichtssprache¹³. Zweitens begründet die Rechtsordnung zugunsten bestimmter Personen Alleinrechte (Ausschließungsrechte) an einzelnen Wörtern und größeren sprachlichen Erzeugnissen; dahin gehören die Namensrechte¹⁴, die Warenzeichenrechte¹⁵, soweit es sich um die sogenannten Wort-

zeichen im Gegensatz zu den Bildzeichen handelt, und das Urheberrecht an Schriftwerken¹⁶. Endlich tritt die Gesetzgebung in gewissem Umfang auch dem Mißbrauch der Sprache entgegen. So das Strafgesetzbuch mit seinen Strafdrohungen gegen Beleidigung und Verleumdung, das Wettbewerbsgesetz mit dem Verbote bestimmter Formen des mit unanständigen Mitteln betriebenen Kundenfangs¹⁷.

Im Rahmen dieser Rede kann nicht die Gesamtheit der Zusammenhänge zwischen Recht und Sprache aufgerollt werden. Ich muß mich darauf beschränken, aus dem großen Fragenkreis einen kleinen Ausschnitt herauszugreifen. Den Gegenstand meines Vortrags sollen **W e r d e g a n g u n d W a n d l u n g e n d e r d e u t s c h e n R e c h t s s p r a c h e** bilden.

2.

Keine andere Sonder Sprache kommt an Umfang und Bedeutung wie an Reichtum der geschichtlichen Belege der Rechts Sprache, der Fachsprache des rechtlichen Lebens¹⁸ gleich.

Die Rechtsaufzeichnungen der Vergangenheit sind schon als Sprachdenkmäler bedeutsam¹⁹. Bei vielen Völkern, z. B. bei Schweden²⁰ und Norwegern, sind Rechtsquellen die ältesten und wichtigsten Sprachdenkmäler. In altfriesischer Sprache sind nur Rechtsaufzeichnungen auf uns gekommen. Die Lex Baiuvariorum ist in ihren deutschen Rechtswörtern zugleich das älteste bayerische Sprachdenkmal²¹. Von der langobardischen Sprache haben sich außer den überlieferten Namen im wesentlichen nur einheimische Rechtsausdrücke erhalten, die in die langobardischen Gesetze und Urkunden eingestreut sind²². Die geschichtlichen Wurzeln unserer neuhochdeutschen Schriftsprache sind in der Geschäftssprache der königlichen Kanzlei der böhmisch-lüzelburgischen Herrscher zu suchen.

Noch reicheren Gewinn als die Sprachforschung zieht die Rechtsgeschichte aus den Rechtswörtern der Vergangenheit²³. Die Anfänge unseres Rechtslebens, die sich in graue Vorzeit verlieren, können in der Hauptsache nur durch die Sprachverglei-

chung erschlossen werden. Aber auch für die Erkenntnis der Rechtszustände jener Zeiträume, in welchen schriftliche Quellen schon stärker oder schwächer fließen, gewährt die Sprache der Quellen reichen Aufschluß. Unentbehrlich ist sie als Hilfsmittel zur Bestimmung von Art, Entstehungszeit und Entstehungsort sowie zur Feststellung der ursprünglichen Fassung einer Rechtsquelle ²⁴.

Die Rechtsprachen der einzelnen Völker unterscheiden sich voneinander ²⁵ schon in der äußeren Sprachform durch die Verschiedenartigkeit der Wort- und Satzbildung. So besitzen die germanischen Rechtsprachen, vor allem die deutsche, eine größere Fügbarkeit für Wortzusammensetzungen als die romanischen Sprachen ²⁶. In der deutschen Rechtsprache lassen sich daher verwickelte Rechtsbegriffe verhältnismäßig kurz ausdrücken. Dagegen sind die romanischen Rechtsprachen der deutschen in der Fähigkeit zur Wortableitung überlegen ²⁷. Besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die mehrsprachigen Fassungen der schweizerischen Gesetze.

Noch größer ist der Gegensatz der inneren Sprachform. Rechtswörter der verschiedenen Sprachen sind nicht bloß beliebig auswechselbare Hülsen für dieselben Vorstellungen und Gedanken. Wie schon Wilhelm von Humboldt ausgesprochen hat, kommt in der Verschiedenheit der Sprachen zugleich eine Verschiedenheit des Denkens, des Weltbildes, zum Ausdruck ²⁸. Den bedeutungsverwandten Wörtern der einzelnen Sprachen liegt zum großen Teil eine verschiedenartige Anschauung derselben Sache oder desselben Vorgangs zugrunde ²⁹. Kein Wort ist nur auf sich selbst gestellt, jedes ist in weitere Begriffs- und Bedeutungszusammenhänge eingeordnet. Die Abgrenzung dieser Vorstellungs- und Begriffsfelder weicht in den einzelnen Sprachen vielfach voneinander erheblich ab. Daher entsprechen sich auch sinnverwandte Rechtswörter der verschiedenen Sprachen niemals völlig ³⁰. Der deutsche „Wechsel“ ist nicht dasselbe wie der französische Begriff „lettre de change“ ³¹, die deutsche „Erpressung“ deckt sich nicht mit der englischen „extortion“. Der deutsche „Besitz“ ist etwas anderes als die römische „possessio“;

der „Diebstahl“ unseres Reichsstrafgesetzbuches weicht begrifflich von dem römischen „furtum“ ab ³². Manche Rechtswörter lassen sich überhaupt nicht aus der Ursprungssprache in eine fremde Sprache übersetzen ³³. So war die Übertragung der deutschen Urfassung des schweizerischen Zivilgesetzbuches ins Französische und Italienische recht schwierig; einzelne im deutschen Entwurfe vorhandene Bezeichnungen wie „Verbandsperson“ mußten schließlich als schlechthin unübersetzbar überhaupt fallen gelassen werden ³⁴. Manches deutsche Kernwort konnte in den romanischen Übertragungen nur durch einen ganzen Satzteil umschrieben werden. Besonders schwer läßt sich der Sinn deutscher Rechts-einrichtungen in englischen Wörtern ausdrücken ³⁵. Verschieden ist endlich auch die ganze Seelenhaltung und innere Klangfarbe der einzelnen Rechtsprachen. In der deutschen Rechtsprache, namentlich auf ihren älteren Entwicklungsstufen, schwingen z. B. sehr viel mehr Gefühlstöne mit als in der lateinischen, die von Anfang an ein nüchternes und kaltes Gepräge trägt.

3.

Die deutsche Rechtsprachforschung beginnt erst mit Jakob Grimm. Vor dem 19. Jahrhundert trieb man in der Rechtswissenschaft eine ebenso wilde wie wunderliche Wortdeutung; unbekümmert leitete man z. B. Almende vom lateinischen alimentum, Markt von mercatus, Wehme von vimen oder vae mihi (wehe mir), Fehde von vae tibi ab ³⁶. In seinen „Deutschen Rechtsaltertümern“ (1. Auflage 1828) und in der Abhandlung „Von der Poesie im Recht“ hat Grimm die Eigenart der älteren germanischen Rechtsprache vortrefflich gekennzeichnet. In dem Jahrhundert seit dem Erscheinen der „Deutschen Rechtsaltertümer“ ist unsere Erkenntnis der Entwicklung der deutschen Rechtsprache beträchtlich gefördert worden durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen, insbesondere über Sprache und Wortschatz einiger Rechtsquellen sowie über Geschichte und Bedeutungswandel einzelner Rechtswörter ³⁷. Aber noch immer fehlt die große zusammenfassende Geschichte der deutschen Rechtsprache, welche

ihre Sonderstellung im Rahmen der Gesamtentwicklung der deutschen Sprache ³⁸ bestimmt, die Stufen ³⁹ und Gesetze dieser Entwicklung ⁴⁰ der Rechtsprache herausstellt, die vielgestaltigen Kräfte aufzeigt, die unsere Rechtsprache geformt haben, Eigentümlichkeiten und räumliche Grenzen der einzelnen Rechtsprachlandschaften herausarbeitet ⁴¹, die Ausstrahlungen der deutschen Rechtsprache auf fremde Sprachen verfolgt ⁴². Freilich setzt der Reichtum und die unübersehbare Zerplitterung der deutschen Rechtsquellen einer Erforschung des Werdeganges unserer Rechtsprache ungeheure Schwierigkeiten entgegen. Für viele Einzelfragen und Teilgebiete liegen noch nicht einmal die ersten Vorarbeiten vor.

In unermüdlicher Rärnerarbeit wurden jedoch im letzten Menschenalter die Bausteine für das künftige Gebäude der deutschen Rechtsprachgeschichte zusammengetragen durch planmäßige Ausziehung und Verzettelung des Wortschazes unserer älteren Rechtsquellen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im Archiv des Deutschen Rechtswörterbuches in Heidelberg, das heute schon über 1,2 Millionen Belegzettel besitzt ⁴³. Zugleich wurde nach dem Weltkriege die Arbeitsweise ausgebildet, welche allein diesen ungeheuren Rohstoff zu bewältigen vermag: die Rechtsprachgeographie (Rechtsprachraumforschung) ⁴⁴, die uns in den Stand setzt, Aufkommen, Wandern, Verbreitung und Rückgang rechtsprachlicher Erscheinungen an der Hand von Rechtspracharten zu veranschaulichen und zu erschließen.

4.

Die Geschichte der deutschen Rechtsprache umspannt einen Zeitraum von nahezu zweitausend Jahren. Ein solcher Riesenstoff, wie ihn die Rechtsprachforschung zu bearbeiten hat, bedarf der Gliederung in Zeitabschnitte ⁴⁵, um Stützpunkte für die wissenschaftliche Untersuchung zu gewinnen.

Den Haupteinschnitt in der Geschichte der deutschen Rechtsprache bildet die Wende des Mittelalters zur Neuzeit. Bis dahin hatte sich, wie das deutsche Recht, so auch die deutsche Rechts-

sprache im Kern auf einheimischer Grundlage entwickelt. Infolge der Aufnahme des römischen Rechts wurde zu Beginn der Neuzeit auch die Rechtsprache weitgehend überfremdet. Innerhalb der äußeren Geschichte der älteren deutschen Rechtsprache bis zum Ausgang des Mittelalters können wir nach der Beschaffenheit der Erkenntnismittel und Rechtsquellen weiterhin unterscheiden 1. die Zeit des nur mündlich überlieferten Rechtes bis zum Ende der Völkerwanderung, 2. die Zeit lateinischer Rechtsaufzeichnungs- und Beurkundungssprache vom 5. bis zum 13. Jahrhundert und 3. die Zeit deutscher Aufzeichnungs- und Beurkundungssprache (späteres Mittelalter).

Für die Aufhellung der Rechtsprache der germanischen Urzeit sind wir ganz auf die Sprachvergleiche angewiesen ⁴⁶. Mit ihrer Hilfe vermögen wir zunächst den indogermanischen und urgermanischen Grundstock des Wortschatzes unserer Rechtsprache sowie die Eigenart des altgermanischen Rechtsstiles zu erschließen, aber auch schon Einwirkungen der germanischen Rechtsprache auf fremde Sprachen, namentlich die finnische Sprache, sowie umgekehrt Einflüsse fremder Sprachen, insbesondere der keltischen und lateinischen Sprache, auf unsere Rechtsprache festzustellen ⁴⁷. Doch ist das Bild, das wir so erhalten, noch ziemlich lückenhaft und verschwommen.

Auf festerem Boden bewegen wir uns im zweiten Zeitraume, der vom Ende der germanischen Völkerwanderung bis ins Hochmittelalter reicht. In das 5. bis 9. Jahrhundert fallen die ältesten schriftlichen Aufzeichnungen germanischer Volksrechte (Lex Salica, Lex Ribuarica usw.) ⁴⁸. In derselben Zeit wurde die Aufnahme von Urkunden über wichtigere Rechtsgeschäfte üblich ⁴⁹. Allein diese schriftlichen Rechtsquellen sind — abgesehen von den angelsächsischen Gesetzen des 7. bis 11. Jahrhunderts ⁵⁰ — nicht in der Volkssprache verfaßt, sondern in einem mehr oder weniger unbeholfenen Latein mit verkümmelter Beugung der Hauptwörter und zerbröckelnder Abwandlung der Zeitwörter ⁵¹, welches sich an das in den westlichen Provinzen des Römerreichs gesprochene Volkslatein ⁵² anlehnt.

Die mündliche Gerichts- und Amtssprache selbst war deutsch ⁵³.

Aber die lateinische Fassung unserer ältesten einheimischen geschriebenen Rechtsquellen legt sich wie ein verhüllender Schleier über Wortschatz und Satzbau der wirklich gesprochenen deutschen Rechtsprache. Wir müssen gleichwohl versuchen, diesen Schleier zu lüften. Nur ganz ausnahmsweise sind wir in der glücklichen Lage, neben der lateinischen Aufzeichnung auch eine althochdeutsche Übersetzung einer Rechtsquelle zur unmittelbaren Vergleichung zu besitzen, z. B. das Bruchstück einer ostfränkischen Übersetzung der Lex Salica⁵⁴. Aber Trümmerstücke der altdeutschen Rechtsprache sind gerettet in den zahlreichen deutschen Rechtsausdrücken, welche in den lateinischen Wortlaut der Gesetze und Urkunden eingestreut sind⁵⁵. Teils sind sie dem lateinischen Ausdruck nur erläuternd beigelegt, wie die malbergischen Glossen der Lex Salica, teils lateinisch abgewandelt⁵⁶ an Stelle einer offenbar fehlenden lateinischen Bezeichnung gesetzt. Diese Ausbeute reicht jedoch zur vollen Erschließung der altdeutschen Rechtsprache nicht entfernt aus. Wir sind genötigt, auch die lateinischen Wörter und die lateinische Satzbildung dieser Rechtsaufzeichnungen heranzuziehen⁵⁷ und dürfen es auch; denn die Sprache dieser lateinischen Rechtsaufzeichnungen ist Übersetzungsstil⁵⁸. Worte und Satzbau sind im ganzen durchaus germanisch gedacht. Die maßgebenden Männer haben die Gesetze offenbar zunächst in ihrer Volkssprache beraten und geformt und erst nachträglich durch einen Schreibkundigen ins Latein übertragen lassen. Durch die lateinische Fassung schimmert überall die deutsche Urform der Rechtsaufzeichnung hindurch. Die lateinischen Rechtsausdrücke sind in der Regel bloße Hülle germanischer Vorstellungen; man hat daher immer zunächst nach dem deutschen Urwort zu forschen, welches dem lateinischen Ausdruck zugrunde liegt⁵⁹. Beispielsweise ist in der Lex Saxonum (Anfang des 9. Jahrhunderts) das Wort nobilis nur eine Übersetzung des germanischen Ausdrucks „edeling“. Für die Deutung kommt es also auf den Wortsinne und Vorstellungsgehalt des Wortes „edeling“ an. Edeling ist der Mann von guter Geburt, edler Abkunft, nicht der Mann von Ansehen, während in dem Vorstellungsgehalte des Wortes nobilis gerade das „Bekannt“ und „Angesehen sein“

steckt ⁶⁰. Nicht selten läßt sich an der Hand der gleichzeitigen angelsächsischen oder der hochmittelalterlichen deutschen und nordgermanischen Quellen das ins Lateinische übertragene deutsche Urwort oder die zugrunde liegende germanische Wendung mit ziemlicher Sicherheit ermitteln ⁶¹. Auch die Erschließung der Stileigenart und des Stilwandels der germanischen Rechtsprache dieser Zeit ist mit Hilfe der angelsächsischen Gesetze des 7. bis 10. Jahrhunderts und der skandinavischen und deutschen Rechtsdenkmäler des Hochmittelalters möglich ⁶².

Erst der Übergang von der lateinischen zur deutschen Rechtsaufzeichnungs- und Urkundensprache im 13. und 14. Jahrhundert ⁶³ eröffnet den vollen Einblick in die lebende deutsche Rechtsprache. Dieser Übergang ist Folge und Begleiterscheinung des Emporkommens des Rittertums und des Bürgerstandes ⁶⁴.

Am frühesten wurde in Deutschland die Volkssprache verwendet in den friesischen landrechtlichen Einungen, die vermutlich Ende des 12. Jahrhunderts entstanden sind ⁶⁵. Doch war dies eine vereinzelte Erscheinung. Die Bahn freigemacht hat für die deutsche Rechtsaufzeichnungssprache erst der zwischen 1220 und 1235 entstandene Sachsenspiegel, das Werk des ostfälischen Edelmannes Eike von Repgow ⁶⁶. Nach der Reimvorrede hat Eike das Werk zuerst lateinisch verfaßt und dann auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein „ohne Hilfe und ohne Lehre in Deutsch gewandt“, obwohl ihn diese Arbeit sehr schwer ankam ⁶⁷. Das erste in deutscher Sprache verfaßte Reichsgesetz war der Mainzer Reichslandfriede von 1235 ⁶⁸. Für andere Reichsgesetze außer den Landfriedensgesetzen blieb die lateinische Sprache noch bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein gebräuchlich. Auch das wichtigste Staatsgrundgesetz des alten Reiches, die goldene Bulle von 1356, ist noch lateinisch abgefaßt. In den Stadtrechtsaufzeichnungen dringt das Deutsche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor ⁶⁹. Deutsche Privaturkunden werden erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts häufiger ⁷⁰, namentlich in der Schweiz, im Elsaß und in einem breiten Streifen Süddeutschlands längs der Donau bis hinein nach Österreich sowie am Niederrhein ⁷¹. Der Sieg der deutschen Privaturkunde

war in Süddeutschland etwa um 1300, in Mitteldeutschland um 1330, in Niederdeutschland um 1350 entschieden ⁷². Doch wurde in Niederdeutschland die deutsche Urkundensprache keineswegs so allgemein wie in Süddeutschland angewandt ⁷³. In den Amtsbüchern und Registern mancher niederdeutschen Städte behauptete sich das Latein sehr lange; so wurde in Lübeck das Oberstadtbuch bis 1455, in Riel das Stadtbuch bis 1472 lateinisch geführt, das Stadterbebuch von Hamburg sogar bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ⁷⁴. Deutsche Königsurkunden begegnen uns erst unter Rudolf von Habsburg in größerer Zahl. Seit Ludwig dem Bayern war das Deutsche die regelmäßige Urkundensprache der königlichen Kanzlei ⁷⁵. Am zähesten erhielt sich der Gebrauch der lateinischen Urkundensprache bei den geistlichen Anstalten, Gerichten und Behörden, insbesondere bei der Beurkundung rein kirchlicher Angelegenheiten ⁷⁶. Die Universitäten hielten die lateinische Vortrags- und Geschäftssprache bis ins 18. Jahrhundert fest. Ihr letzter bescheidener Überrest sind bei einigen Fakultäten die lateinischen Doktorurkunden, deren Wortlaut freilich der darin als „vir doctissimus“ Gelehrte oft überhaupt nicht mehr versteht.

5.

Die Geschichte der älteren deutschen Rechtsprache umfaßt Jahrhunderte voll Leben und Bewegung, voll tiefgreifender Wandlungen. Alle großen staatlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, siedlungsgeschichtlichen Umwälzungen haben auch in das Gesicht der deutschen Rechtsprache neue Züge eingegraben.

Vor allem spiegeln sich Straffung oder Lockerung der staatlichen Einheit des deutschen Volkes jeweils auch in der Rechtsprache getreulich wieder. Das fränkische Großreich hat zwar das rechtliche Sonderleben der in ihm zusammengeschlossenen westgermanischen Stämme grundsätzlich nicht angetastet, aber es haben doch infolge des Einflusses des herrschenden Frankenstammes, des fränkischen Königtums und Königsbeamtentums gewohnheitsrechtlich manche fränkische Rechtseinrichtungen und Rechtswörter auch bei anderen Stämmen Eingang gefunden ⁷⁷. Im selben

Maße, wie sich im Hochmittelalter infolge der Entstehung der Landesherrschaften das deutsche Staatsleben zersplitterte, vermehrt sich auch die deutsche Rechtsprache. Überall erhob sich über den Trümmern der alten Stammesgebiete eine Vielzahl kleiner und kleinster Rechtsprachlandschaften ⁷⁸. Ebenso wiesen die besonderen Rechtskreise wie Stadt-, Lehen-, Dienst- und Hofrecht, die sich infolge der Veränderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ausbildeten, auch ihre rechtssprachlichen Besonderheiten auf ⁷⁹.

Dieser Zersplitterung der mittelalterlichen deutschen Rechtsprache standen allerdings auch gewisse Ansätze zu einer rechtssprachlichen Angleichung gegenüber infolge der Ausbildung von Stadtrechtsfamilien ⁸⁰ und infolge der weiten Verbreitung einzelner Rechtsbücher. Der Sachsenspiegel wurde z. B. vom livländischen Ritterrecht und von einer größeren Anzahl niederdeutscher Stadtrechte zum Teil wörtlich benutzt ⁸¹. Der Schwabenspiegel vermittelte manches niederdeutsche Sprachgut aus dem Sachsenspiegel nach Oberdeutschland, wenn auch in hochdeutscher Lautform ⁸². Vereinheitlichend wirkte im ausgehenden Mittelalter auch der Einfluß der Reichskanzlei. Hier bildete sich unter Karl IV. auf Grund eines sprachlichen Ausgleiches zwischen ober- und mitteldeutschen Mundarten eine Kanzleisprache aus, die für die neuhochdeutsche Schriftsprache grundlegend geworden ist ⁸³ und auch durch die rhythmische Form des Satzschlusses Einfluß ausgeübt hat ⁸⁴. Die amtlichen Ausschreiben der Reichskanzlei und die Reichsabschiede begünstigten die Ausbreitung einzelner Rechtswörter im ganzen Reich. So war der Ausdruck „Steuer“ im Mittelalter zunächst nur in Oberdeutschland verbreitet; erst durch die amtliche Ausschreibung der vom Reichstag bewilligten Steuern wurde er nach Niederdeutschland gebracht ⁸⁵.

Die größte Tat des deutschen Volkes im Mittelalter, die Besiedelung des deutschen Ostens, hat ebenfalls ihren Niederschlag in der Geschichte der deutschen Rechtsprache hinterlassen. Sie hat nicht nur das geschlossene deutsche Rechtsprachgebiet gewaltig erweitert, sondern auch infolge der Mischung von Siedlern verschiedener Herkunft eigentümliche rechtliche und rechts-

sprachliche Mischbildungen hervorgebracht ⁸⁶. Der deutsche Orden bediente sich im amtlichen Verkehr vorwiegend einer mitteldeutschen Mundart, welche den schlesischen und oberländischen Mundarten ähnlich war ⁸⁷. Dagegen war niederdeutsch die Handels-, Geschäfts- und Rechtssprache der Hanse für den Verkehr der Hansestädte von Brügge bis Livland ⁸⁸. Das niederdeutsche Stadtrecht und hansische Handelsrecht hat den skandinavischen Norden ⁸⁹, das deutsche Stadt- und Landrecht die slavischen und magyarischen Gebiete des Ostens rechtssprachlich weitgehend beeinflusst ⁹⁰.

6.

Die ältere germanisch-deutsche Rechtssprache empfängt ihr besonderes Gepräge dadurch, daß sie die Ausdrucksform eines jugendlichen Rechtes ⁹¹ gewesen ist.

Jugendliche Völker vermögen noch nicht reine Begriffe, losgelöst von ihrer leiblichen Hülle, als etwas Geistiges zu erfassen. Ihr Recht haftet an sichtbaren Erscheinungen und an sinnensfülligen Formen, sucht überall das Unsinnliche durch Sinnbilder mit der Sinnenwelt zu verknüpfen ⁹². Unsere ältere Rechtssprache ist noch arm an abgezogenen Allgemeinbegriffen, aber reich an farbigen Bildern. Auch die eigentlichen Fachausdrücke des Rechtes sind ursprünglich dem Leben abgeschauter Bilder voll sinnlicher Kraft. So werden durch Männer verwandte Männer als Schwertmagen, die weiblichen Verwandten als Spindel- oder Runkelmagen bezeichnet, Strafen an Hals und Hand und Strafen an Haut und Haar unterschieden. Rechtswörter und Rechtsätze sind überall auf von jedem Volksgenossen erlebte Einzelvorgänge des Lebens zugeschnitten. Es fehlt noch die für das neuzeitliche Recht so kennzeichnende Zusammenfassung verschiedenartigster Einzelfälle unter engere oder weitere Allgemeinbegriffe, die von der unmittelbaren Lebenswirklichkeit abgezogen sind ⁹³. Das ältere deutsche Recht spricht z. B. nicht etwa schlechthin von Tierschaden, sondern von Tötung durch Pferdehuf oder Rindeshorn oder Hundeszahn oder Hahnesporn oder Schweineshauer ⁹⁴. Dem

Richter wird nicht aufgegeben, unparteiisch ohne Ansehen der Person zu urteilen, sondern er hat nach einem friesischen Richtereid zu geloben, daß er Urteil finden werde ganz gleich dem Armen und dem Reichen, dem Lieben und dem Leiden, dem Sippegenossen und dem Fremden ⁹⁵. Das ältere germanische Recht regelt nicht wie unser BGB. § 958 allgemein die Aneignung herrenloser beweglicher Sachen; vielmehr greift das westgötische Gesetzbuch einige Hauptfälle heraus: „Der hat den Hasen, der ihn fängt; der hat den Fuchs, der ihn erjagt; der hat den Wolf, der ihn erlegt; der hat den Bär, der ihn erbeutet; der hat den Elch, der ihn erschlägt; der hat den Fischotter, der ihn aus dem Fluß herauszieht“ ⁹⁶.

Ebenso anschaulich sind die Maß- und Zeitbestimmungen ⁹⁷. Das ältere deutsche Recht ist hierbei nackten Ziffern und unabänderlichen Größen abgeneigt, liebt vielmehr ein „fröhliches Ungefähr“ (Jakob Grimm ⁹⁸), welches dem Walten des Zufalls und geheimnisvoller Kräfte im Einzelfalle Spielraum gewährt. Es bestimmt z. B. rechtserhebliche Entfernungen danach, wie weit man ein weißes Pferd schimmern sieht, Glockenklang oder Hundsgebell hört, soweit der Hahn fliegt oder eine Rake springt, soweit ein Mann einen Stab, einen Hammer oder ein Beil wirft. Das Eiderstädter Recht stuft die Strafe für das gewaltsame Brechen eines Loches in die Wand eines fremden Hauses folgendermaßen ab: Der Täter verwirkt 2 Mark, wenn das Loch so groß ist, daß die Sonne hindurch scheinen kann, 4 Mark, wenn man mit einem stählernen Handschuh hindurchfassen kann, 40 Mark, wenn ein Mann mit einem langen Schilde hindurch gehen kann ⁹⁹. Ebenso sinnfällig werden Fristen und Zeiten bestimmt. In einem Weistum ist gesagt, ein fruchttragender Baum solle vor der Holznutzung geschützt sein von der Zeit, da der Sperber auf ihm einen Sperling verzehren kann, bis zu der Zeit, da er so mürbe geworden ist, daß ein Reh ihn mit den Füßen zerschlagen kann ¹⁰⁰. Die Altersgrenze für Amtsinhaber wird nach äußerlich erkennbaren Merkmalen bemessen, z. B. bleibt nach dem Weistum von Herbisheim ein Meier solange im Amt, „als er uf eime sessel ungehalten gesißen mag“ ¹⁰¹. Statt „abends“ heißt es gelegentlich: „Wenn die

Sonne untergeht und die Kuh ihre Klauen niedertut (d. h. sich am Boden niederlegt)“¹⁰². Mit wundervollen Wendungen werden oft die Begriffe Unendlichkeit und Ewigkeit umschrieben, z. B.: „Der Friede soll gehalten werden, solange als der Wind weht und das Rind schreit, das Gras grünt und die Blume blüht“¹⁰³. Oder etwas soll gelten, „solange der Hahn kräht, die Sonne auf- und niedergeht und der Regen fällt“¹⁰⁴.

Nicht selten wird die Anschaulichkeit noch durch scherzhafte Übertreibungen¹⁰⁵ gesteigert. So wenn bestimmt wird, daß ein zu lieferndes Fuder Holz so lose geladen sein dürfe, daß eine „Ähler“ (Elster) mit aufgerichteten Ohren hindurchfliegen oder sieben Hunde einen Hasen hindurchjagen können¹⁰⁶.

Schon diese Bildhaftigkeit und Frische des Ausdrucks verleiht dem älteren deutschen Recht einen dichterischen Hauch. In weitem Umfang werden aber darüber hinaus auch dieselben dichterischen Ausdrucksmittel verwendet, wie wir sie in der gleichzeitigen Dichtung finden¹⁰⁷. Die Rechtssprache wird belebt durch schmückende Beiwörter¹⁰⁸ wie „rotes Gold“, „grauer düsterer Wald“, „wilde salzige See“, „lichter Sonnenschein“, „hammerlahme Hand“, „greiflahmer Arm“. Nach dem zweiten der 24 allgemeinen friesischen Landrechte ist die Mutter zu Notverfügungen über Rindesgut befugt, „wann der heiße Hunger über das Land fährt“ und „wann die nebeldüstere Nacht und der notkalt Winter über die Bäume steigt“¹⁰⁹. Häufig ist auch die bildliche Umschreibung, bei der das Bild einen Menschen oder einen Gegenstand unmittelbar vertritt, nicht wie beim schmückenden Beiwort selbständig neben den Gegenstand gesetzt wird. Z. B. bezeichnen friesische Rechtsquellen den Deich als „Seeburg“, den Vormund als „werandstef“ (abwehrender Stab)¹¹⁰. Besonders beliebt sind bildliche Umschreibungen von Menschen und Sachen in den Rechtsprüchwörtern¹¹¹, in denen viele Rechtsgedanken von Geschlecht zu Geschlecht mündlich überliefert wurden. Hier wird die aushilfliche Erbfolge der weiblichen Verwandtschaft beim Fehlen männlicher Erben ausgedrückt durch die Bilder: „Wo kein Hahn ist, kräht die Henne“ oder „Das Erbe geht vom Schwert auf die Runkel“. Der erbrechtliche Heimfall des Rindesnachlasses an die Eltern

„... das Recht ...“

durch den Satz: „Das Kind fällt wieder in der Mutter Schoß“; der Gerichtsstand des Tatortes durch das Gleichnis: „Wo sich der Esel wälzt, da muß er Haare lassen.“

Dichterisch ist die Verwendung regelmäßig wiederkehrender Wortverbindungen, namentlich von Wortpaaren, die durch Stabreim miteinander verbunden sind ¹¹², wie Feuer und Flamme, Friede und Freundschaft, Geld und Gut, Haus und Hof, Kind und Regel, Land und Leute, Nacht und Nebel, Zittern und Zagen, warnen und wenden. Später, wenn auch spärlicher, wurden beziehungsverwandte Ausdrücke auch durch Endreime miteinander verknüpft ¹¹³, z. B. Gut und Blut, Rat und Tat, Weg und Steg, hegen und pflegen, schalten und walten. Wo Stab- oder Endreim nicht möglich war, wurde häufig der Gedanke des ersten Wortes durch den gleichen oder verwandten eines zweiten oder dritten Wortes wiederholt, um ihm mehr Nachdruck zu verleihen ¹¹⁴, so in Wendungen wie „Acht und Bann“, „Kraft und Macht“, „Gebiet, Grund und Boden“, „treulos, ehrlos und meineidig“, „besitzen, nutzen und nießen“, „handhaben, schützen und schirmen“. Mit Vorliebe verstärkte die ältere Rechtsprache die Rede durch Abweisung des Gegensatzes, indem sie einem bejahenden Vorderatz einen verneinenden Schlußatz beifügte ¹¹⁵, z. B.: „Der sweine (Schweinehirt) sol gan ze walde und nit ze veldē.“ „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust“ ¹¹⁶. „Das Recht stärken und das Unrecht kränken“ ¹¹⁷. „Die Wahrheit sagen und die Lüge lassen“ ¹¹⁸. Auch dramatische Stilmittel wurden nicht verschmäht ¹¹⁹; nicht selten sind Wechselreden in die Rechtsvorschriften eingeflochten. Bei allen wichtigeren Rechtshandlungen waren althergebrachte feierliche Wortformeln ¹²⁰ im Gebrauch, in der Regel verbunden mit sinnbildlichen Handlungen ¹²¹. Ein Fehmschöffen-eid lautet: „Ich schwöre zu hehlen die heilige Vehmē vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und Wind, vor allem, was die Sonne bescheint und der Regen beneht, vor allem, was schwebt zwischen Himmel und Erde“ ¹²². Manche Eides- und Bannformeln des älteren Rechts weisen eine Stilverwandtschaft mit Zauberformeln auf, wie ja das Recht der altgermanischen Zeit aufs engste mit Glaubens-

Fehmschöffen
Schwört



und Zaubervorstellungen verwoben war, an die magische Kraft bestimmter Wörter und Wortformeln glaubte ¹²³.

Der ganze Reiz eines taufrischen Frühlingsmorgens liegt auf dieser jugendlichen Entwicklungsstufe unseres Rechts und seiner Sprache.

Es ist eine allgemeine Erscheinung, daß mit fortschreitender Reife eines Volkes auch Recht und Rechtsprache sich vergeistigen, vom Sinnlichen ab- und dem Begrifflichen zuwenden. Schon vor der Aufnahme des römischen Rechtes beginnt die Anschaulichkeit unserer Rechtsprache abzublassen, so wie auch die reichen Geschäftsformen des alten Rechts sich im ausgehenden Mittelalter mehr und mehr abschleifen. Am zähesten haben die ländlichen Weistümer Wesenszüge der Rechtsprache eines jugendlichen Rechtes sich bewahrt, zum Teil bis weit in die Neuzeit hinein ¹²⁴. Viel schmuckloser und ärmer an dichterischem Gehalt ist schon die Ausdrucksweise der mittelalterlichen Rechtsbücher (Sachsenspiegel und Schwabenspiegel) ¹²⁵. Noch nüchterner ist die Sprache der Stadtrechte und Reichsgesetze; in ihnen herrscht schon ein verstandesmäßiger Ton vor ¹²⁶. Aber schlicht, klar und volkstümlich ist auch noch die farbenblässere Fassung der spätmittelalterlichen Rechtsquellen ¹²⁷. Wie flüchtig, durch eingeflochtene Wechselreden dramatisch belebt ist z. B. die Sprache des Richtsteigs Landrechts (verfaßt von Johann von Buch in der Mitte des 14. Jahrhunderts). Abgezogene Allgemeinbegriffe treten noch durchaus hinter einzelfallmäßiger Rechts- und Sprachgestaltung zurück. Nicht die hauptwörtliche, sondern die zeitwörtliche Ausdrucksweise und die Auflockerung des Satzbaues durch Verwendung kurzer einander nebengeordneter Sätze sind auch für die spätmittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen kennzeichnend. Viele Begriffe, die wir heute durch ein Hauptwort bezeichnen, werden noch zeitwörtlich umschrieben. So fehlt dem Sachsenspiegel noch ein kurzes Wort für die Begriffe „Besitzer“, „Eigentümer“ und „Pfandgläubiger“ ¹²⁸. Vom 13. bis 15. Jahrhundert nahm die Zahl neuer Begriffswörter gewaltig zu ¹²⁹, vor allem im Zusammenhang mit dem Aufschwung des Rittertums, des Städtewesens, des Handwerks und Handels. Der Bedarf an neuen

Wörtern wurde zum größeren Teile durch Wortzusammensetzungen, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aber auch durch Wortableitung¹³⁰ gedeckt. In der Zunahme der Wörter namentlich auf -heit, -keit, -schaft, -unge¹³¹ wirkt sich teilweise auch die fortschreitende Vergeistigung des spätmittelalterlichen Rechtes aus. Die gleiche Entwicklung tritt uns in den Schriften der deutschen Mystiker entgegen¹³², welche eine besondere Vorliebe für abgezogene Begriffe auf -heit, -ung usw. haben, weil sie nach Vergeistigung des Sinnlichen, nach Abgelöstheit von allem Stofflichen trachten¹³³; durch ihre vielen kühnen Wortneubildungen haben sie die Ausdrucksfähigkeit der deutschen Sprache außerordentlich gesteigert. Es ist wahrscheinlich, wenn es auch noch näherer Untersuchung bedarf, daß die Mystiker auch unmittelbar auf die deutsche Rechtsprache eingewirkt haben, zumal geistliche Schreiber noch im späteren Mittelalter als Verfasser von Rechtsaufzeichnungen eine Rolle spielen. Soviel ich sehe, kommt eine Reihe von Wörtern, die zum eisernen Bestand unserer heutigen Rechtsprache gehören, zuerst in den Schriften der Mystiker vor, wenn auch zum Teil in abweichender Bedeutung, z. B. Vaterschaft, Billigkeit, Anfechtung, Vereinigung, Bestrafung, Erfüllung, Vermischung, Vermengung, Entschuldigung, Besorgung, Beraubung, formlos, förmlich, erklären.

Die hoch- und spätmittelalterliche deutsche Rechtsprache hat sich in jeder Richtung als befähigt erwiesen, aus eigener Kraft immer reichere und verwickeltere Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse zu umspannen. Der Sachsenspiegel ist so gut wie fremdwortrein¹³⁴. Ebenso verwendet die Kanzlei Karls IV. und noch Maximilians I. nur sehr wenige Fremdwörter¹³⁵. Noch in der durch ihren inneren Wert hervorragenden Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 (verfaßt vom bischöflichen Landhofmeister Hans von Schwarzenberg) und in der auf ihr beruhenden Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Carolina), sowie in der in den Jahren 1523 und 1524 entstandenen Leipziger Schöffenspruchsammlung begegnen verhältnismäßig wenig fremde Bezeichnungen¹³⁶. Diese beiden Gesetzbücher, denen Savigny mit Recht Ernst und Kraft des Ausdrucks nachrühmt¹³⁷, offen-

barten die volle Eignung der deutschen Rechtsprache, allen Ansprüchen auch der Neuzeit gerecht zu werden.

7.

Die Bambergische Halsgerichtsordnung, das Werk eines Nichtrechtsgelehrten, und ihre Tochter, die Feinliche Gerichtsordnung Karls V., bedeuteten in rechtssprachlicher Hinsicht den Abschluß der spätmittelalterlichen Entwicklung. Als sie ins Leben traten, war der Rechtsumsturz schon in vollem Gange, welcher auch das Antlitz der deutschen Rechtsprache völlig verändern sollte: die Aufnahme, richtiger gesagt die Aufdrängung des römischen Rechts¹³⁸. Gericht, Recht und Rechtsprache gerieten unter die Herrschaft des neu aufkommenden deutschen Juristenstandes. Das übernommene Fremdrecht war in der lateinischen Rechtsammlung (corpus juris civilis) des byzantinischen Kaisers Justinian aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts n. Chr. niedergelegt. Lateinisch war die Sprache der neuen deutschen Rechtswissenschaft. Wenn auch das Deutsche nach wie vor die Sprache der Reichs- und Landesgesetze, der Ortsrechte, der Gerichte und Verwaltungsbehörden blieb, so erschien doch den Juristen das Latein als die dem Recht eigentlich allein angemessene sprachliche Ausdrucksform. So wie man im 16. Jahrhundert vielfach deutsche Gedichte ins Latein übertrug, übersetzten damals Gobler und andere Rechtsgelehrte deutsche Reichsgesetze ins Lateinische¹³⁹. Solche Übertragung galt gewissermaßen als Erhebung in den sprachlichen Adelsstand. Wo die deutschen Juristen jener Jahrhunderte bei der Abfassung von Gesetzen, Urteilen und Verfügungen sich notgedrungen ihrer verachteten Muttersprache bedienen mußten, suchten sie diese wenigstens dadurch zu veredeln, daß sie möglichst viel von dem Juristenlatein in sie hineinschmuggelten.

Überfremdet wurde zunächst der Wortschatz der deutschen Rechtsprache. Der erste Schrittmacher der fremden Rechtswörter war im 15. Jahrhundert ein an Halbwissende und Halbgebildete sich wendendes flaches Rechtschrifttum, welches das römische

Recht den Schreibern der Amtsstuben mundgerecht zu machen suchte und ihnen bequeme Muster für Urkunden und Schriftsätze zur Verfügung stellte¹⁴⁰. Diese Schreiber pflegten dann einzelne fremde Brocken als eine Art sprachlicher Verzierung anzubringen¹⁴¹. Zur Massenerscheinung wurde das Einströmen fremder Rechtsausdrücke erst im 16. Jahrhundert¹⁴², als die an den italienischen Rechtsschulen und deutschen Hochschulen fremdrechtlich gebildeten Juristen immer mehr die landesherrlichen Verwaltungsstellen und Obergerichte eroberten. Diese lateinischen Fachausdrücke waren entweder den römischen Rechtsquellen entnommen oder von der italienischen Rechtswissenschaft des Mittelalters und von den deutschen Juristen der Neuzeit aus lateinischen Sprachbestandteilen neu gebildet worden. Anfangs wurden die lateinischen Wörter mehr nur wie eine Verkleidung deutschen Rechtsbegriffen und Rechtseinrichtungen übergestülpt. Aber dem fremden Wort folgte dann meist auch der sachliche Inhalt des fremden Begriffes nach¹⁴³. Wo deutsche Ausdrücke bestehen blieben, wurde ihnen doch vielfach ein römischer Inhalt untergeschoben. Diese römisch-rechtlichen Begriffe waren nicht mehr wie die einheimischen innerlich erlebte, verdichtete Volksanschauung, sondern rein äußerlich an die deutschen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse herangetragene fremde Schulbegriffe¹⁴⁴. Oft wurde der Übergang von dem bisherigen deutschen zum lateinischen Fachausdruck durch Paarformeln vermittelt, welche das deutsche und das lateinische Wort formelhaft miteinander verkoppelten. B. B. „Pacten und Geding“, „Consens und Wille“, „Bestätigung und Approbation“, „gerichtliche insinuation und Verschreibung“, „Testament und letzter Wille“, collation und Einwerfung“, „Verwaltung und Administration“, „contrahirt und abgeredt“, „aufgezeichnet und inventirt“, „exequiren und vollstrecken“¹⁴⁵. Später wurde der deutsche Rechtsausdruck meist abgestoßen, so daß nur die lateinische Bezeichnung, gelegentlich auch ein Übersetzungswort übrig blieb. Auf diese Weise starben viele bildkräftige ältere deutsche Rechtswörter in der Neuzeit ab, weil sie von den fremden Schmarozern überwuchert und erstickt wurden. So verdrängte das lateinische Wort „Termin“ fast

überall die älteren Bezeichnungen „Dingtag“, „Rechtstag“, „Gerichtstag“, „Tag“, „Tagfagung“ und „Tagfahrt“¹⁴⁶, die „Hypothek“ die bisherige deutsche Bezeichnung des Grundpfandrechts „Sagung“¹⁴⁷. Die alten deutschen Ausdrücke für Vollmacht und Bevollmächtigte wie „Gewalt“, „volle Gewalt“, „volle Macht“, „Gewaltbote“, „Gewalthaber“, „Machtbote“¹⁴⁸, mußten vielfach den Fremdlingen „Plenipotenz“ und „Plenipotentarius“¹⁴⁹ weichen. Der bei der Ausführung des letzten Willens des Erblassers tätige „Salmann“ oder „Treuhandler“ wurde durch den „testamentarius“ oder „executor testamenti“ (Executor des letzten Willens) ersetzt¹⁵⁰. Diese lateinischen Fachwörter und die aus ihnen gebildeten Übersetzungslehnwörter¹⁵¹ waren in der Regel unanschauliche, steiflederne Bezeichnungen. Für neu auftauchende Rechtsgebilde wurden meist von vornherein lateinische Ausdrücke neu geprägt¹⁵². Wie diese deutsch-lateinische Mischsprache der Rechtsgelehrten in ihrer höchsten Vollendung aussah, mögen zwei kurze Stichproben aus dem Rostocker Stadtrecht von 1757 beleuchten. Es heißt hier: „Ein jeder ist schuldig, auf die wider ihn angebrachte Klage litem zu contestiren, es wäre dann, daß exceptio fori, litis jam alibi pendentis, inhabilis actoris, iudicis suspecti, spolii oder auch peremptoriae litis ingressum impediens, so in continenti zu erweisen sind, gemacht werden“ (V, 3 § IV). „Der Product soll allemal ad videndum produci et jurare testes, ac ad dandum, si velit, interrogatoria citiret werden“ (V, 7 § IV)¹⁵³.

Auch der Satzbau der Rechtssprache wurde unter dem Einfluß der Juristen umgestaltet¹⁵⁴. Immer weitschweifiger und gespreizter wurden die Rechtsätze ausgedrückt. Die Sprache wurde schleppend durch hauptwortsüchtige zerdehnende Umschreibung, die statt des einfachen inhaltreichen Zeitwortes zur Bezeichnung von Vorgängen Hauptwörter auf -ion, -ierung, -ung usw. in Verbindung mit farblosen Zeitwörtern wie effectuieren, bewerkstelligen, bewirken, tätigen, machen, erfolgen u. dgl. bevorzugt, und durch mehrfache Überordnung von Haupt- und Nebensätzen. An Stelle der kurzen, gedrungenen Sätze der bisherigen deutschen Rechtssprache traten langatmige Schachtel-

sätze. Endlose Satzungenetze türmten sich namentlich in den Schriftsätzen der Anwälte im schriftlichen geheimen Aktenprozeß vor den rechtsgelehrten Gerichten, machten sich aber auch in der Gesetzesprache breit¹⁵⁵. Für die Häufung von Nebensätzen ist freilich nicht das Corpus juris civilis verantwortlich zu machen, dessen Fallentscheidungen kurz und bündig sind, sondern in der Hauptsache der Einfluß der Formelbücher des 15. und 16. Jahrhunderts¹⁵⁶, des Humanismus¹⁵⁷ und der Lateinschulen¹⁵⁸, denen Ciceros kunstvoller Periodenbau als sprachliches Muster erschien.

Das Ergebnis dieser Entwicklung war die völlige Verwüstung und Verwilderung der einst so urwüchsig bodenständigen deutschen Rechtsprache, ein papierenes „Sintendeutsch“, wie Fischart in seiner Geschichtsklitterung (Kap. 22) den Kanzleistil seiner Zeit kennzeichnete. Die schöpferische Spannkraft unserer Rechtsprache erlahmte infolge der slavischen Nachäffung der fremden Sprachvorbilder; es ging ihr beinahe die Fähigkeit verloren, für neue Inhalte noch neue Formen hervorzubringen. Vollends verkümmerte namentlich die ableitende Wortbildung, die von vornherein in den germanischen Sprachen schwächer als in den romanischen entwickelt war¹⁵⁹. Die bequeme Möglichkeit der Bildung von Fremdwörtern auf -tät, -ion, -ieren¹⁶⁰ usw. schien alles weitere Nachdenken über Wortgestaltung aus dem Geiste der deutschen Sprache heraus überflüssig zu machen. Dieses Juristenkauderwelsch versperrte den lateinunkundigen Volksgenossen wie mit einem stacheligen Drahtverhau den Zugang zum Verständnis der Rechtsätze. Kein Wunder, daß sich der Unwille der Betroffenen gegen diese dem Volke unverständliche verlateinerte Rechtsprache auflehnte. An Klagen und Einsprüchen hat es von Anfang an nicht gefehlt, vor allem aus den Kreisen der Landstände. So forderte 1554 der landständische Ausschuß von Berg, daß die lateinischen Wörter in der Bergischen Rechtsordnung nach Möglichkeit verdeutschelt werden sollten; und er machte auch Vorschläge dafür. 1566 verlangte die Bergische Ritterschaft, daß „die procuratorn Teutscher verstendiger wort an den Gerichten gebrauchen“ sollten¹⁶¹. In Württemberg bat der Landtagsausschuß

1565 den Herzog, das Württembergische Landrecht von 1555 „zu revidiren . . . und, so viel möglich, mit guten teutschen Worten zu expliciren“, und wandte sich insbesondere gegen die Häufung von lateinischen Wörtern in dem vom Gerichtsverfahren handelnden Teil. 1567 erklärte der Ausschuß, das Landrecht sei mit etwas scherpfferem Teutsch, als es der gemein einfältig Mann gebrauchte, begriffen, auch enthalte es zu lange Perioden, und sonst auch Sachen, so bei den Einfältigen etwas ungewohnt seyen; deshalb bitte er, der Herzog wolle dasselbe in einfältig gebräuchig Teutsch und unterschiedliche abgeteilte Sätze wohlverständlich also bringen lassen, damit es männiglich verstehen könnte. Der Herzog gab aber darauf den Bescheid: „Es ist nunmehr teutsch genug, dabei es bleibt, damit nit barbarismi darinn vorkommen“¹⁶². Anderswo hatten solche Vorstellungen vereinzelt auch Erfolg. Eine Verordnung für die Kanzlei des Herzogs von Zweibrücken von 1586 bestimmte: „Die Sekretäre sollen die Geschäfte halten in guter, geschickter, lauterer und unverdunkelter kanzleischer Form mit guten deutschen und nit anderen Wörtern“¹⁶³. Das waren aber doch Ausnahmen¹⁶⁴. Im ganzen nahm die Überfremdung der Rechtsprache bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch ständig zu. Zeitmaß und Stärke der lateinischen Durchdringung der deutschen Rechtsprache war allerdings in den einzelnen deutschen Landschaften und Quellenkreisen zum Teil recht verschieden¹⁶⁵. Den traurigsten Tiefstand wies durchschnittlich die sprachliche Fassung der Prozeßschriftsätze, der Kanzleischreiben sowie der bürgerlich- und verfahrensrechtlichen Gesetze auf. Doch finden sich auch in den Gesetzen immer noch volkstümliche Redensarten wie „den Sack vor die Türe werfen“, „den Wittibstuhl verrücken“, „auf die lange Bank spielen“¹⁶⁶, mitunter selbst alte Rechtspruchwörter, z. B. „Bürgen soll man würgen“¹⁶⁷. Am erträglichsten war die sprachliche Ausdrucksform in den Niederungen des Rechtslebens, in welche der sprachverderbende Einfluß der Rechtsgebildeten nicht reichte. In den bäuerlichen Weistümern und in den Rechtsaufzeichnungen der Handwerkerzünfte¹⁶⁸ behaupteten sich mancherlei Eigentümlichkeiten der älteren Rechtsprache. Jedoch wurde auch die

Ausdrucksweise der Weistümer im 17. und 18. Jahrhundert breiter und überladener; bei der schriftlichen Festlegung durch rechtsgelehrte oder halbgebildete Schreiber flossen in sie nicht selten Fremdwörter und zopfige Wendungen des amtlichen Kanzleistiles hinein ¹⁶⁹.

Neben dem Einfluß der Juristen trat in der Fassung der landesherrlichen Gesetze des 17. und 18. Jahrhunderts der Geist des alles regelnden Polizeistaates kräftig hervor. Ein eindringlicher landesväterlicher Belehrungs- und Bevormundungston klingt aus ihnen heraus, zumal aus der eigensten Schöpfung des unumschränkten Fürstentums, der Polizei- und Verwaltungsgesetzgebung, die mahnend und warnend, gebietend und verbietend so ziemlich alle menschlichen Lebensäußerungen begleitete. Vorbeugende Maßnahmen wider Schlafen und Schnarchen in der Kirche ¹⁷⁰ fehlten da ebensowenig wie etwa die Fürsorge für die sauberen Handtücher und die Nüchternheit der Apotheker, denen überdies in der Baden-Durlachischen Landesordnung noch ausdrücklich anbefohlen wurde, daß sie, „wann sie in der Apotheken nicht zu arbeiten haben, in solchen Büchern, die einem Apotheker nützlich seyn mögen, gern lesen und studieren“ sollen ¹⁷¹. In diese landesväterliche Sprache mischte sich auch ein gewisser Gefühlsüberschwang hinein; er äußerte sich besonders in herzlichen Bezeichnungen wie „unsere geliebten Untertanen“, „die liebe blühende Jugend“, „das junge Völklein“, sowie in polternden Worten des Abscheus und der Entrüstung über Bosheit, Laster und Gesindel.

Zur gleichen Zeit, in der unsere volkstümliche Rechtssprache von dem gräulichen Juristentauderwelsch abgelöst wurde, verdrängte die neuhochdeutsche Schriftsprache ¹⁷² auch im Rechtsleben die Mundarten. Vollendet war ihr Sieg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die neuhochdeutsche Schriftsprache ist nicht nur als Sprache der Bibelübersetzung Luthers, sondern vor allem auch als Gesetzes- und Amtssprache durchgedrungen. Neuere Forschungen haben dargetan, wie bedeutsam der Anteil der Juristen auch an der Ausbreitung der neuhochdeutschen Schriftsprache gewesen ist ¹⁷³. In Niederdeutschland ist an vielen Orten,

z. B. in Lüneburg, die Sprache des Rechts früher als die der Predigt und des Kirchengesanges zur neuhochdeutschen Schriftsprache übergegangen¹⁷⁴. Die neuhochdeutsche Schriftsprache vereinheitlichte zunächst nur die Lautform und das Satzgefüge, nicht auch den Wortschatz der Rechtssprache. Jedoch wurden durch die deutsche Rechtswissenschaft viele lateinische Rechtsausdrücke oder Übersetzungswörter gleichmäßig über das ganze deutsche Sprachgebiet verbreitet. Manche deutschen Rechtswörter, die bisher nur landschaftliche Geltung hatten, wurden durch die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532¹⁷⁵, durch die Reichsabschiede und die Reichskanzlei¹⁷⁶, sowie durch Luthers Bibelübersetzung¹⁷⁷ über ihr Ursprungsgebiet hinaus getragen.

8.

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte der deutschen Rechtssprache bricht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an. Die deutsche Rechtssprache beginnt langsam aus dem Zustande scheinodähnlicher Erstarrung zu erwachen, in welchen sie durch die Aufnahme des römischen Rechts und die Sprachvergewaltigung der Rechtsgebildeten versetzt worden war.

Die ersten Antriebe zur Wiederbelebung unserer Rechtssprache sind nicht von den Kreisen der zünftigen Rechtsgelehrsamkeit ausgegangen. Die Vaterlandsfreunde, welche seit dem 17. Jahrhundert den Kampf gegen die „Sprachaffen“ und „Teutschverderber“ aufnahmen und sich gegen die bei den Humanisten beliebte Verachtung der deutschen Muttersprache zur Wehr setzten¹⁷⁸, haben auch den Boden für die Erneuerung der Rechtssprache bereitet. Ungeheuere Bereicherung verdankt unsere heutige Rechtssprache namentlich den vielgeschmähten Sprachreinigern des 17. und 18. Jahrhunderts¹⁷⁹. Mit glücklichem Griff haben sie eine große Zahl deutscher Ersatzwörter für fremde Rechtsausdrücke neu geprägt oder aus dem vergessenen Wortschatz der älteren Sprache wieder hervorgeholt und belebt, ohne die wir heute überhaupt nicht mehr auszukommen vermöchten. Unter anderem sind von Justus Georg Schottel (1612—1676) die Ver-

deutschungen: Bescheinigung, Empfangsschein, Erblasser, Gemeinwesen, Geständnis, Grundsatz, Grundstück, Rücktritt, zueigenen gebildet oder wiederbelebt worden; von Philipp von Besen (1619—1688)¹⁸⁰ die Ersatzausdrücke: Genossenschaft¹⁸¹, Rechtsbegriff, Staatskunst, Staatsmann, Staatswesen, Staatsverwaltung; von Joachim Heinrich Campe (1746—1818)¹⁸² die Neubildungen: Bannware, Banngut, Bekanntmachung, Beweggrund, Dienstalter, enteignen, Fallbeil, Freistaat, Haft, Körperschaft, Stellvertretung, Verfassung, Staatsverfassung, volljährig, Vorbehalt. Auch der Aufschwung des deutschen Schrifttums und der deutschen Dichtung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts¹⁸³ wirkte auf die Rechtssprache zurück. Nicht nur drangen einige von diesen Dichtern geschaffene Neuwörter wie „Schuldschein“, „Staatsbürger“ und „Tatsache“ in die Rechtssprache ein¹⁸⁴. Vor allem wurde unsere Schriftsprache von diesen Dichtern mit einer natürlicheren, der lebenden Rede sich annähernden Ausdrucksweise erfüllt, die schließlich auch dem Recht zugute kam. Bürger¹⁸⁵, Lessing, Goethe u. a. lehnten sich gegen Annatur und Ungeschmack des damaligen verschrobenen Juristendeutiches auf¹⁸⁶. So spricht Lessing im jungen Gelehrten von der „unseligen Geschicklichkeit der Rechtsgelehrten, die fürchterlichsten Urteile in einer noch fürchterlicheren Sprache vorzutragen“. Goethe, von Herder auf die ältere deutsche Spracheshingewiesen, wurde durch die Sprache des Volkslieds, des Sachsenspiegels, der alten Chroniken und der Dichtungen von Hans Sachs beeinflusst und bekundete eine Vorliebe für Fachausdrücke der älteren deutschen Rechtssprache¹⁸⁷.

Es dauerte freilich lange, bis der Wellenschlag dieser neuen Strömungen auch die Vertreter der Rechtswissenschaft nachhaltiger ergriff¹⁸⁸. Bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts haben nur einzelne wenige Rechtsgelehrte wie Leibniz¹⁸⁹, Christian Thomajus¹⁹⁰ und der große Göttinger Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter¹⁹¹ sich um die Pflege und Reinheit der Muttersprache bemüht. So wären wohl die Vorschläge und Anregungen zur Hebung der deutschen Rechtssprache noch lange Jahrzehnte fromme Wünsche auf geduldigem Papier geblieben,

wenn ihnen nicht die damals führenden Mächte des deutschen staatlichen Lebens zum Durchbruch in der Wirklichkeit verholfen hätten. Die entscheidende Wendung zur Besserung zunächst der Gesetzesprache war das Werk der aufgeklärten Fürsten der beiden größten deutschen Landesstaaten des 18. Jahrhunderts, Preußen und Österreich. Sie gingen dabei nicht so sehr von vaterländischen Hochgedanken¹⁹² als von nüchternen staats- und rechtspolitischen Erwägungen aus. Sie suchten ihre bunt zusammengewürfelten Gebiete, die bisher nur durch die Person des Landesherrn lose miteinander verbunden waren, im übrigen aber in Recht, Wirtschaft und Verfassung ihr Sonderleben führten, zu leistungsfähigen, einheitlich verwalteten größeren Gemeinwesen zu verschmelzen. Zu diesem Zwecke erstrebten sie insbesondere auch die Zusammenfassung des bisher örtlich zersplitterten Rechts in großen gemeinverständlich abgefaßten Gesetzbüchern. In Preußen fielen die ersten Anläufe dazu schon in die Zeit Friedrich Wilhelms I. Bald nach seinem Regierungsantritt beauftragte er die Hallische Juristenfakultät mit der Vorbereitung dieser Gesetzgebungsarbeiten und befahl ihr in einer Kabinettsorder vom 18. Juni 1714, hierbei darauf zu achten, „daß die Contractus innominati, alte Conditiones, Interdicta und andere Römische Benahmsungen und Kunst-Wörter, auch diejenige, so sonst in Rechtshändeln durch die Zeit eingeführt worden, gänzlich zum Gebrauch auffgehoben, die Benennung auff Teutsch gegeben, das Latein aber durchgehends daraus gelassen werden. Zu welchem Ende Sie eine Lateinische und Teutsche Nomenclatur beyfügen mögen, auff was Weise Sie die sonst in den Gerichten und im römischen Rechte bishero vorgekommenen Worte in Teutscher Sprach gegeben und ausgedruckt haben“¹⁹³. Seine Bemühungen blieben allerdings ergebnislos. Erst Friedrich der Große hat diese Gesetzgebungspläne erfolgreich wieder aufgenommen, wenn er auch persönlich ihren Abschluß nicht mehr erleben durfte. Auch er trat dabei für eine gemeinverständliche deutsche Gesetzesprache ein. Siehe Kabinettsorder vom 14. April 1780: „Was die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr un-
schicklich, daß solche größtenteils in einer Sprache geschrieben sind,

welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen“¹⁹⁴. In Österreich wurde das große Werk der Schaffung volksverständlicher Gesetzbücher unter Maria Theresia und Josef II. eingeleitet. Die Hauptfrucht dieser mehrere Jahrzehnte währenden Gesetzgebungsarbeiten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, die unter dem Einfluß der damals zur Herrschaft gelangenden Naturrechtsschule standen, waren das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811. Beide Gesetzbücher, ebenso das Badische Landrecht von 1809 — eine deutsche Übersetzung und Bearbeitung des Code Napoléon — zeichneten sich durch volkstümliche, gemeinverständliche Ausdrucksweise aus¹⁹⁵. Wie groß der durch sie erzielte Fortschritt der Gesetzesprache war, zeigt sich auf den ersten Blick, wenn man sie mit den noch stark lateinisch durchsetzten Gesetzbüchern aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, z. B. dem Bayerischen Landrecht (Codex Maximilianus Bavaricus civilis) von 1756 vergleicht. Diese Gemeinverständlichkeit erstrebten und erreichten die naturrechtlichen Gesetzbücher durch Verwendung kurzer und klarer Sätze und durch Ausmerzung entbehrlicher Fremdkörper. Das Preußische Allgemeine Landrecht beseitigte den größten Teil der bisher gebräuchlichen lateinischen Rechtsausdrücke. Noch weiter ging darin das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Völlig fremdwortrein ist das Badische Landrecht. Sein Verfasser, Johann Nikolaus Friedrich Brauer (geboren 1754 zu Büdingen, gestorben 1813) begründete diese planmäßige Ausmerzung sämtlicher Fremdwörter nicht nur mit der größeren Anschaulichkeit und Gemeinverständlichkeit der deutschen Bezeichnungen, sondern auch mit dem „gerechten Wunsch, der in jedem Deutschen leben muß, mit den wandelnden Gestalten der Wellen, die so manches unhaltbar gewordene Deutsche weggespült haben, doch nicht gar auch seine Volkseigenheit untergehen zu sehen, sondern für diese an Einem Ort das Land zu gewinnen, das ihm auf einer anderen Seite entzogen wird“¹⁹⁶.

Die Weiterentwicklung der deutschen Rechtsprache im 19. Jahrhundert ist vor allem durch die fortschreitende Zurück-

drängung der landschaftlichen Sonderart gekennzeichnet. Schon das Inkrafttreten des Preussischen Allgemeinen Landrechts, des Badischen Landrechts und des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die gewaltsame Vereinfachung der buntscheckigen deutschen Staatenkarte durch die Ereignisse von 1803 bis 1815 räumten mit der bisherigen örtlichen und landschaftlichen Mannigfaltigkeit der Rechtswörter größtenteils auf¹⁹⁷. In derselben Richtung wirkte die Vereinheitlichung des deutschen Wechsel- und Handelsrechts in der Zeit des Deutschen Bundes (Allgemeine deutsche Wechselordnung 1848, Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch 1861) und vor allem die immer weitere Gebiete des bürgerlichen und öffentlichen Rechts ergreifende Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches. Durch diese Vereinheitlichung wurde der Wortbestand der lebenden deutschen Rechtsprache stark vermindert. Gleichwohl ist auch im Deutschen Reich immer noch Spielraum für die Entfaltung landschaftlicher Sonderart in der Rechtsprache geblieben, namentlich im Bereich des öffentlichen Rechts der Länder und auf den dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten des bürgerlichen Rechts, wenn auch hier der überragende Einfluß der preussischen Gesetzgebung auf die außerpreussischen Länder zu mancher Angleichung geführt hat. Auch mundartliche Einschläge haben sich in gewissem Umfang, namentlich in der mündlichen Rechtsprache, behauptet¹⁹⁸. Eine ausgeprägte Sonderstellung innerhalb der deutschen Rechtsprache nehmen die deutsch-österreichische¹⁹⁹, die deutsch-schweizerische²⁰⁰ und die luxemburgische Rechtsprache ein; doch wurden auch sie seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mannigfach von der reichsdeutschen Rechtsprache beeinflusst. Wie kräftig noch immer die Sonderart der österreichischen Rechtsprache ist, ergibt z. B. eine Vergleichung des Wortbestandes des reichsdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit demjenigen der vor 1914 geltenden Fassung des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: 53 v. H. des Wortbestandes des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches sind nur ihm eigen, 46 v. H. der Wörter des reichsdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören nur ihm an²⁰¹.

Auch innerlich hat sich die deutsche Gesetzesprache im neun-

zehnten Jahrhundert gewandelt. Sie ist immer wortkarger und knapper, aber auch schlichter und schwungloser geworden. Ausgeschlossen wurden aus den Gesetzen mehr und mehr die lehrhaften, zum Teil geradezu lehrbuchhaften Ausführungen, welche sich in den Gesetzbüchern des 16. bis 18. Jahrhunderts zahlreich fanden²⁰². Der Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts verzichtete im Gegensatz zu früher²⁰³ regelmäßig auch darauf, Beweggründe und Zwecke der Gesetzesvorschriften ausdrücklich anzugeben. Die Gefühlsausbrüche, in denen die landesväterliche Gesetzessprache des 16. bis 18. Jahrhunderts schwelgte, sind ebenso verschwunden wie die früher beliebte Häufung sinnverwandter Ausdrücke²⁰⁴. So weht uns heute ein Hauch kühler Geschäftsmäßigkeit aus der Gesetzes- und Amtssprache entgegen²⁰⁵. Gesteigert wurde die Kälte und Scharfartigkeit der Gesetzessprache noch durch das Streben nach möglichster Eindeutigkeit des Ausdrucks. Die neuesten Gesetzbücher, allen voran das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich²⁰⁶, bemühen sich, einerseits dieselbe Lebenserscheinung immer mit dem gleichen Wort zu bezeichnen, andererseits mit demselben Ausdruck immer den gleichen Sinn zu verbinden²⁰⁷. Die Rehrseite dieses Strebens nach technischer Schärfe war allerdings eine weitere Zusammenschrumpfung des Wortschatzes der Gesetzbücher. Beispielsweise ist der Wortbestand des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinen 1502 Paragraphen viel größer als der des reichsdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinen 2385 Paragraphen. E. v. Rünzberg hat berechnet, daß jedes Wort im österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch durchschnittlich 12,8, im reichsdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuch 22,9mal, also beinahe doppelt so oft, verwendet ist²⁰⁸.

Die sinnenfältigste Wandlung verdankt aber unsere reichsdeutsche Gesetzes- und Amtssprache in den beiden letzten Menschenaltern der bewußten staatlichen Pflege der Reinheit und Schönheit des Ausdrucks²⁰⁹. Mit der Reinigung der Amtssprache ging die Deutsche Reichspost voran. In den Jahren 1874 und 1875 ersetzte der Reichspostmeister Stephan über 600 fremde Fachwörter der Postsprache durch Verdeutschungen²¹⁰; dies geschah auf ausdrückliche Anordnung Bismarcks, der auch im Amts-

verkehr mit dem Auslande die deutsche Sprache endgültig durchgesetzt hat ²¹¹. Die Eisenbahn- und Heeresverwaltungen und andere Behörden folgten diesem Beispiele der Post nach ²¹². Auch das Reichsgericht bemüht sich in den neueren Bänden seiner Entscheidungssammlung zum Teil vorbildlich um rein deutschen Ausdruck ²¹³. Hervorragende Verdienste hat sich um die Besserung der Gesetzes- und Amtssprache der Deutsche Sprachverein erworben ²¹⁴. Leider mißhandeln auch heute noch allzu viele Juristen und Amtsstuben unsere Muttersprache ²¹⁵. Vor allem aber bleibt die Umgangssprache weit hinter der heutigen Reinheit der Gesetzessprache zurück; aus Nachlässigkeit zieht sie den gesetzlichen deutschen Ausdrücken wie Vertragsstrafe, Kraftwagen, Krafttrad, Lichtspiel, Bildstreifen, Rundfunk, Fernsprecher, Sammelheizung, Einfuhr und Ausfuhr gewöhnlich noch immer das Fremdwort vor ²¹⁶. Viele begeistern sich an den Worten „Volk“ und „Volksgemeinschaft“. Aber nur wenige haben begriffen, daß echtes Volksbewußtsein nicht in erster Reihe im Tragen äußerer Abzeichen sich kundtut, sondern in der Hochhaltung und Pflege des höchsten Gutes, das ein Volkstum besitzt, seiner Sprache. Jeder von uns ist vor der Zukunft dafür mit verantwortlich, daß die edle deutsche Sprache an äußerer Geltung wie an innerer Kraft und Schönheit ungeschwächt den kommenden Geschlechtern überliefert wird. Es gibt für den Einzelnen gar kein besseres Stück tätigen Deutschtums des täglichen Lebens als die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der Muttersprache.

9.

Hochansehnliche Versammlung! Wir stehen am Ende unserer etwas eiligen Wanderung durch die weiten Gefilde der Geschichte unserer Rechtsprache. Wieviel gemütvolle Wärme, wieviel leuchtende Bildkraft und Rühnheit des Ausdrucks ist im Laufe dieser Entwicklung geschwunden! Freilich ist es das unabwendbare Schicksal jedes zu reiferer Gesittung fortschreitenden Volkes, daß bei ihm das ursprüngliche Reich der Anschauung mehr und mehr von dem vordringenden Heer der Gedanken und Begriffe

erobert wird. So wenig unsere neuhochdeutsche Schriftsprache jemals wieder die volleren Formen und reicheren Beugungen des Althochdeutschen aufzunehmen vermag, kann unser heutiges Recht zur dichterisch-jugendlichen Ausdrucksform seiner Frühzeit zurückkehren. Für die Einbuße an sinnlicher Kraft mag uns die Zunahme begrifflicher Schärfe und Klarheit wenigstens teilweise trösten. Allein diese fortschreitende Vergeistigung hat auch ihre Schattenseiten. Die Rechtsprache droht vorzeitig zu verknöchern, wenn sie auf reiferen Entwicklungsstufen des Rechts trotz der durch die verwickeltere Gestaltung des Rechts- und Wirtschaftslebens gebotenen stärkeren Begrifflichkeit sich nicht auch ein gutes Teil jugendlicher Frische und Volkstümlichkeit zu wahren weiß ²¹⁷.

Leider hat unsere heutige deutsche Rechtsprache von dieser volkstümlichen Lebendigkeit mehr, als nötig gewesen wäre und ihr zuträglich ist, eingebüßt. Sie schleppt als böses Erbstück der Aufdrängung des römischen Rechts zu viele farblose und blutleere Wörter mit sich, insbesondere gekünstelte Übersetzungen lateinischer Ausdrücke ²¹⁸. Die Verfasser unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs hatten geradezu eine krankhafte Scheu vor den kernhaften, schlagkräftigen Wörtern der älteren deutschen Rechtsprache ²¹⁹.

Von der sprachlichen Gestalt der Gesetze hängt nicht zuletzt die Volkstümlichkeit des Rechtes ²²⁰ ab. Auch die Gesetzbücher der Gegenwart dürfen nicht bloß auf das Verständnis einer stark vergeistigten Oberschicht oder gar nur — wie das reichsdeutsche Bürgerliche Gesetzbuch ²²¹ — des kleinen Kreises der Rechtsgebildeten zugeschnitten sein. Sie müssen vielmehr durch schlichte Ausdrucksweise, Einfachheit des Satzbaues und möglichst grobkörnige, anschauliche Fassung der Rechtsgedanken sich der Denkweise und dem Auffassungsvermögen auch der großen Masse der Rechtsgenossen anpassen ²²². Soweit es irgend geht, sollte auch der Gesetzgeber aus dem Leben geschöpfte Ausdrücke wählen, die noch nicht durch zu lange Gedankenarbeit abgegriffen sind und die Bedeutung des dem Worte zugrundeliegenden Bildes noch leichter erkennen lassen ²²³. Der unerschöpfliche Born aber,

aus dem unsere alternde Rechtsprache sich immer wieder verjüngen kann, ist der Wortschatz und die Gestaltungskraft der älteren deutschen Rechtsprache ²²⁴.

Wenn die deutsche Rechtsgeschichte und Rechtsprachforschung fernab vom lauten, lärmenden Treiben des Tages, nur geleitet vom Ringen nach Wahrheit, vergangene Stufen unserer Rechtsentwicklung ergründen, leisten sie immer zugleich auch Arbeit im Dienste der Gegenwart und Zukunft unseres Volkstums. Nur aus der Erkenntnis des Weges, den es bereits zurückgelegt hat, schöpft unser Volk auch die Sicherheit und Kraft für den gefährvollen Weg, der noch vor ihm liegt.

Anmerkungen.

Vorbemerkung. Die vorliegende Rede mußte sich wegen der Knappheit der für sie zu Gebote stehenden Zeit darauf beschränken, in großen Strichen ein Gesamtbild der Entwicklung der deutschen Rechtsprache zu zeichnen. Die nachfolgenden Anmerkungen bringen neben Quellenbelegen und einzelnen sachlichen Ergänzungen vor allem Hinweise auf das weit zerstreute Schrifttum, um zu weiterer Beschäftigung mit den Fragen der Rechtsprachforschung anzuregen.

1) Vgl. zum Folgenden F. Frensdorff, *Recht und Rede* (Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waiz gewidmet. 1886, S. 433 ff.); L. Günther, *Recht und Sprache* (Berlin 1898) S. 1 ff., 62 ff.; H. Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* 1 (2. Aufl. 1906) S. 196; Schröder-v. Rünßberg, *Deutsche Rechtsgesch.* (7. Aufl. 1932) S. 45 Anm. 4, S. 161 Anm. 16.

2) J. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer* 1 (4. Aufl. 1899) S. 353. Noch holländische Urkunden des 13. Jhd. bezeichnen die Gerichtsversammlung als „sprake“ (Frensdorff a. a. O. S. 447). Am längsten hat sich diese Grundbedeutung Sprache = Gerichtsversammlung in einer Reihe von Ableitungen wie Bauersprache (bursprake = Bauerngericht, Dorfgericht), Hoffprache (grundherrliches Hofgericht), Morgensprache der Zünfte (Zunftgerichtsversammlung) behauptet. Siehe Schröder-v. Rünßberg, *DRG.*⁷ S. 457, 660 f., 700; R. v. Amira, *Grundriß des german. R.* (3. Aufl. 1913) S. 47, 187. Über „rechtsproche“ = Gerichtsversammlung vgl. Marburger städt. Hauptrechnung von 1452—1453 (F. Ruch, *Quellen z. Rechtsgesch. d. Stadt Marburg* 2 [1931] S. 35).

3) Schröder-v. Rünßberg, *DRG.*⁷ S. 553; Brunner-v. Schwerin, *Grundz. d. DRG.* (8. Aufl. 1931) S. 151 Anm. 1. Die Bezeichnung „Reichstag“ kommt erstmals 1495 vor.

4) „Rede“ bedeutete zunächst vornehmlich die Rechenschaft sowie den (gerichtlichen) Parteivortrag des Klägers. „Redner“ ist ursprünglich süddeutsche Bezeichnung für den gerichtlichen Vorsprecher, Wortführer, die erst verhältnismäßig spät in Norddeutschland Verbreitung gefunden hat (Frensdorff a. a. O. S. 449, 452). Über fränk.-lat. mallus = „Sprache“ siehe R. Sohm, *Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung* (1871) S. 57; H. Brunner, *DRG.*¹ S. 175 f., 196.

5) F. E. v. Savigny, *Vom Beruf unsrer Zeit f. Gesetzgebung*

und Rechtswissenschaft (Heidelberg 1814) 2. Kap. (Neudruck Freiburg i. Br. 1892 S. 5 ff.). Die Vergleichung von Recht und Sprache geht nach V. Ehrenberg, Herders Bedeutung für die Rechtswissenschaft. (Göttinger Festrede 1903), auf Herder zurück. Siehe auch W. Arnold, Kultur und Rechtsleben (1865) S. 337 ff.; Thering, Geist des röm. Rechts II, 2 (5. Aufl. 1898) S. 345 ff.; O. v. Gierke, Die geschichtl. Rechtsschule und die Germanisten (Berliner Festrede 1903) S. 5, S. 38 Anm. 7; G. v. Below, Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen (1916) S. 14. Über den Unterschied von Sprachregel und Rechtsregel vgl. R. Bergbohm, Jurisprudenz u. Rechtsphilosophie I (1892) S. 81.

6) Über die Zusammenhänge von Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte s. R. v. Amira, Über Zweck und Mittel der german. Rechtsgeschichte (München 1876) S. 25 ff.; L. Wenger, Sprachforschung und Rechtswissenschaft (Wörter und Sachen 1. Bd. 1909) S. 84 ff.; E. v. Rünzberg, Vortrag über „Rechtsgeschichte und Sprachgeschichte“, gehalten auf dem 6. internationalen Historikertage in Oslo, 1928 (vgl. Résumés des communications présentées au congrès Oslo 1928 S. 220); über das Verhältnis von Staatsgrenzen und Sprachgrenzen s. J. Fider, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen (1861) S. 28; E. v. Rünzberg, Rechts Sprachgeographie (1926) S. 3 ff.

7) Vgl. über diese umstrittene Frage R. v. Amira a. a. O. S. 26 ff., 40 ff., Grundriß des german. R.³ S. 8 f.; R. Maurer, Krit. Vierteljahrschrift N. F. 12 S. 192; J. Fider, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte 1. Bd. (1891) S. 214 ff.; Mitt. des Inst. f. öst. Geschichtsforschung Erg. Bd. 2 S. 473 ff.; El. v. Schwerrin, Einf. in das Studium der german. Rechtsgesch. (1922) S. 125 ff.; E. v. Rünzberg, Rechts Sprachgeographie (1926) S. 25 f., insbes. Anm. 57.

8) O. Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht (1889) S. 27: „Wenn auf irgend einem Gebiet, so erweist sich auf dem Rechtsgebiet der sprachliche Ausdruck nicht bloß als das Kleid, sondern als die wahre Leiblichkeit des Gedankens.“ Siehe auch O. Gierke, Das Bürgerliche Gesetzbuch und der deutsche Reichstag (1896) S. 10; F. Geny, Science et technique en droit privé positif 3. Bd. (2. Aufl. Paris 1925) S. 448 ff.; E. Heymann, J. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 46. Bd. S. 574. Über die Sprache als Träger und Werkzeug der Kulturentwicklung überhaupt vgl. Fr. Schürer, Das Wesen der Sprache und der Sinn der Sprachwissenschaft (Deutsche Vierteljahrschrift für Literaturwissenschaft u. Geistesgeschichte 1. Jahrg. 1923 S. 469 ff.).

9) Möglich ist allerdings auch ein Geschäftsabluß durch „still-

schweigende Willenserklärung“ (schlüssige Handlung); s. *Enneccerus-Nipperdey*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil (13. Bearbeitung 1931) § 144; *Dertmann*, Kommentar zum Allgem. Teil des BGB. (3. Aufl.) Vorbem. 9 zu BGB. §§ 104 ff.

10) Über Auslegung der Gesetze und Rechtsgesch. vgl. *Enneccerus-Nipperdey* a. a. O. §§ 48 ff., 192 f.

11) Die obergerichtliche Rechtsprechung hat gelegentlich selbst Grimms Wörterbuch zu Rate gezogen. Siehe Entsch. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 2. 7. 1897 (E. Bd. 32 S. 106). Über den Einfluß eines Wandels des Sprachgebrauchs auf die Auslegung vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Febr. 1929 (RGZ. 123 S. 316 f.).

12) Neben der Sprache kommt auch das Sinnbild als Ausdrucksmittel des Rechts in Betracht. Vgl. *W. Arnold*, Kultur und Rechtsleben (1865) S. 290 ff.; *J. Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer (4. Aufl.) 1. Bd. S. 153 ff.

13) Zur Geschichte des Sprachenrechts vgl. *E. Hoyer*, Das Sprachenrecht des Sachsenspiegels (Jahrb. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 2. Jahrg. 1929 S. 5 ff.); *R. J. Kaufmann*, Der Rückgang des Deutschtums in Westpreußen zu polnischer Zeit [bei *Volz*, Ostdeutscher Volksboden 1926] S. 306 ff.; *J. Rappaport*, Die Autonomie der deutschen Städte im alten Polen („Nation u. Staat“ 4. Jhrg. Nov. 1930 S. 102 ff.); *Luschin v. Ebengreuth*, Die Zerreißung der Steiermark (Graz 1921) S. 51; *Hans Wille*, Zur Gesch. des Deutschtums in Lothringen (Méz 1890) S. 3 ff.; *O. Stolz*, Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol 1. Bd. (1927) insbes. S. 101 ff.; *R. Zeumer*, Heiliges römisches Reich deutscher Nation (1910) S. 21; *H. Weilenmann*, Die vielsprachige Schweiz (Basel 1926); *Fischel*, Das österreich. Sprachenrecht (2. Aufl. 1910).

14) Vgl. BGB. § 12, HGB. §§ 17 ff.; dazu *O. Gierke*, Deutsches Privatrecht 1. Bd. (1895) S. 717 ff.; *Dertmann*, Komm. z. Allgem. Teil des BGB. Erl. zu § 12.

15) Vgl. *O. Gierke* a. a. O. S. 731 ff.

16) Siehe *O. Gierke* a. a. O. S. 769 ff.; *E. Riezler*, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1. Abt. (1909).

17) Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 in der Fassung des Ges. vom 21. 3. 1925 und der Notverordnung vom 9. 3. 1932. Besondere Schwierigkeiten bereitet oft die Abgrenzung von Herkunfts- und Gattungsbezeichnungen (vgl. §§ 3—5); s. hierzu *E. Becher*, Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb (2. Aufl. 1932) Erl. zu § 5, sowie RGZ. 137. Bd. S. 282 ff. über die Möglichkeit der Rückbildung einer zur Beschaffenheitsangabe gewordenen Bezeichnung zur ursprünglichen

Herkunftsangabe. — Über polizeiliches Einschreiten gegen den Gebrauch falscher Namen s. R. Friedrichs, Das Polizeiges. (1911) S. 18.

18) Über Eigenart und Erfordernisse der Rechtssprache s. E. v. Rünßberg, Rechtssprachgeographie (1926) S. 12 ff., Die deutsche Rechtssprache (B. f. Deutschkunde 44. Jahrg. 1930) S. 381; R. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie 1. Bd. (1892) S. 36 ff.; O. Wendt, Über die Sprache der Gesetze (Akad. Rede Tübingen 1904); Stämmeler, Theorie der Rechtswissenschaft (2. Aufl. 1923) S. 345 ff.; F. Geny, Science et technique en droit privé positif 3. Bd. (2. Aufl. Paris 1925) S. 462 ff. — Von der Umgangssprache unterscheidet sich die heutige Rechtssprache 1. durch ihre eigentümlichen Fachausdrücke, 2. durch bestimmtere Fassung oder Umprägung des Sinnes gemeinsprachlicher Wörter (z. B. „wesentlich“, „Unmöglichkeit“, „Kaufmann“; vgl. F. Gschneker, Wesentlich und unwesentlich im BGB., Arch. f. civ. Praxis N. F. 1 S. 199 ff.; P. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse [5. Aufl. 1928] Vorbem. 3 a zu §§ 275—283 BGB.); 3. durch besonderen Ernst und Nachdruck der Sprache, der sich u. a. in der häufigen Verwendung der Befehlsform äußert, 4. durch eine gewisse Neigung zur Beständigkeit; in der Rechtssprache nutzen sich die Wörter gewöhnlich langsamer ab als in der Umgangssprache (s. Wilh. Kalb, Das Juristenlatein [Erlanger Diss. 1887] S. 5 f.; v. Rünßberg, Rechtssprachgeographie S. 13; Deutsche Rechtssprache S. 381 Anm. 4; Deutsche Bauernweistümer [1926] S. 159; A. Heusler, Strafrecht der Isländerjagas [1911] S. 226); 5. durch das Streben nach Eindeutigkeit des Ausdrucks (s. oben S. 31); 6. durch die Notwendigkeit der Veräußerlichung und Verdurchschnittlichung (s. Walther Merk, Veräußerlichung und Durchschnittlichkeit im Recht [im Sammelwerk Beiträge zum Wirtschaftsrecht, herausgeg. von Klaußing, Ripperdey und Nußbaum 1931 1. Bd. S. 88 ff.]). Die Rechtssprache unterliegt stärkerer Beeinflussung durch den Staat als die gewöhnliche Umgangssprache. Bisweilen wird durch einen Federstrich des Gesetzgebers altüberlieferten Rechtswörtern mit einem Male der Lebensfaden abgeschnitten. So hat der Reichsgesetzgeber im Jahre 1927 durch besonderes Gesetz die mehrere Jahrhunderte alte Bezeichnung „Gerichtschreiber“, weil von den Trägern dieses Amtes als Herabwürdigung empfunden, in den Prozeßgesetzen durch die Wendung „Urundsbeamter der Geschäftsstelle“ ersetzt (s. Reichsges. zur Änderung der Bezeichnungen Gerichtschreiberei, Gerichtschreiber und Gerichtsdienner vom 9. 7. 1927 [RGBl. 1927 I S. 175] sowie Verordnung vom 30. 11. 1927 [daselbst S. 334]). Vgl. auch v. Rünßberg, Rechtssprachgeographie S. 15, Die deutsche Rechtssprache S. 381 Anm. 7. Allerdings ist der Gesetzgeber auch hier nicht allmächtig; beispielsweise sind die in den Reichsmünzgesetzen von 1871 und 1873 vorgesehenen

Benennungen „Krone“ und „Doppelkrone“ für die Goldmünzen zu 10 und 20 Mark im Verkehr nicht durchgedrungen.

Die Grenzen zwischen Rechts- und Umgangssprache sind aber keineswegs starr: Fortgesetzt strömen vom Gesetzgeber neugeformte Rechtswörter in die allgemeine Umgangssprache ein (s. über die Einwirkung der Gesetzes- und Amtssprache auf die Umgangssprache auch Henri Bauche, *Le langage populaire* [Paris 1928] S. 172 ff.). Umgekehrt leben viele Ausdrücke und Redensarten vergangenen Rechtslebens noch als Rechtsaltertümer in der heutigen Umgangssprache fort, oft ohne daß uns ihre frühere rechtliche Bedeutung noch zum Bewußtsein kommt (s. L. Günther, *Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache* [L. 1903]). Dem altdeutschen Gerichtswesen entstammen z. B. die Wendungen „Gut Ding will Weile haben“, „Aller guten Dinge sind drei“, „nicht mit rechten Dingen zugehen“, „sich nach den Umständen richten“, „die Feuerprobe bestehen“. Je weiter wir in der Geschichte des Rechts zurückgehen, um so mehr verwischen sich die Grenzen zwischen Rechts- und Umgangssprache, ja selbst zwischen der Rechtsprache und der Sprache der Dichtung (s. oben S. 16 ff.).

19) Vgl. E. v. Rünzberg, *Rechtssprachgeographie* S. 8 f., *Die deutsche Rechtsprache* S. 382; Schröder-v. Rünzberg, *Deutsche Rechtsgesch.*⁷ (1932) S. 718.

20) R. v. Amira, *Nordgerman. Obligationenrecht* 1 (1882) S. 15.

21) B. Rrusch, *Die Lex Bajuvariorum* (1924) S. 2.

22) W. Brudner, *Sprache der Langobarden* (1895); dazu Stuk, *Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt.* 17. Bd. S. 152.

23) R. v. Amira, *Über Zweck und Mittel der german. Rechtsgesch.* (1876) S. 20 ff.; *Grundriß des german. Rechts* 3. Aufl. (1913) S. 14 f.; L. Wenger, *Sprachforschung und Rechtswissensch.* (Wörter und Sachen 1. Bd. 1909) S. 84 ff.; Cl. v. Schwerin, *Einführung in das Studium der german. Rechtsgesch.* (1922) S. 62 ff.; E. Heymann, *Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt.* 46. Bd. S. 574. Siehe auch E. Osenbrüggen, *Studien z. deutschen und schweiz. Rechtsgesch.* (1881) S. IX; O. Schrader, *Realexikon der indogermanischen Altertumskunde* (1901) S. XV ff.; R. Weinhold, *Die deutschen Frauen im Mittelalter* 2. Aufl. 1. Bd. (1882) S. 1 ff.; Jol. Kohler, *Rechtsphilosophie und Universalrechtsgesch.* (Enzylk. der Rechtsw. von Holtendorff-Kohler. 7. Aufl. 1. Bd. [1915] S. 19 f.).

24) Cl. v. Schwerin a. a. O. S. 79, 81, 86, 99, 119 ff.

25) *Über Sprache und Volkstum im allgemeinen* s. Fr. Panzer, *Volkstum u. Sprache* (Heidelb. Rektoratsrede 1926); G. Schmidt-Rohr, *Die Sprache als Bildnerin der Völker* (Schr. d. Deutschen Akad.

12. Bd. 1932). — **Römische Rechtsprache:** Hugo, *Civilist. Magazin* 5. Bd. (1825) S. XVIII f., 291 ff.; W. Arnold, *Cultur u. Rechtsleben* (1865) S. 299 ff.; Wilh. Raib, *Das Juristenlatein, Versuch einer Charakteristik auf Grundlage der Digesten* (Erlang. Diss. 1886), *Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt* (1890); Chamberlain, *Grundlagen des 19. Jahrh.* (Volksausg. 1909) 1 S. 215 f. **Romanische und Slavische Rechtsprachen:** v. Rünzberg, *Deutsche Rechtsprache* S. 380 f.; P. Hartig, *Deutsche Vierteljahrschr. f. Literaturwiss.* 5 (1927) S. 29. **Englische Rechtsprache:** Pollock und Maitland, *History of English Law* 1² (Cambridge 1911) S. 80 ff. **Scandinavische Rechtsprachen:** F. R. Neubecker, *Technisch-terminologische Bemerkungen in der deutschen Ausgabe von Tore Almén, Das skandinav. Kaufrecht* 3 (1922) S. V—LIII; N. Sjelsvik, *Juridist Ordliste* (Oslo 1929). Zur Frage der Schaffung einer künstlichen Weltrechtsprache vgl. R. Bergbohm, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie* I (1892) S. 424 Anm. 10 sowie H. Weß, *Jurist. Wochenschr.* 1929 Sp. 404.

26) O. Behaghel, *Deutsche Wortschöpfung* (Wissenschaftl. Beihefte zur Z. d. Deutschen Sprachvereins 7. Reihe 45. Heft 1930) S. 5 ff., O. Weise, *Die deutsche Sprache* (im Sammelwerk H. Meyer, *Das deutsche Volkstum* I (2. Aufl. [1903]) S. 216. Über die „sprachbildende Kraft des german. Rechts“ s. Jos. Weisweiler, *Buße* (1930) S. 286.

27) O. Behaghel a. a. O. S. 3 ff.; O. Weise a. a. O.; J. Grimm, *Über das Pedantische in der deutschen Sprache* (Kleinere Schriften 2. Aufl. 1. Bd. 1879) S. 344; Th. Steche, *Die Fähigkeiten der deutschen Wortbildung* (Wissensch. Beih. zur Z. d. Deutschen Sprachvereins 6. Reihe 44. H. 1928) S. 297 ff.

Bei der Bezeichnung inhaltlich eng zusammengehöriger Begriffe bevorzugt das german. Recht vielfach Sonderbildungen, während das röm. Recht Ableitungen bildet, z. B. germ. Sohn: Tochter, röm. filius: filia. Vgl. hierzu Osthoff, *Vom Suppletivwesen der indogerman. Sprachen* (Akad. Rede 1896); L. Wenger, *Hausgewalt und Staatsgewalt im röm. Altertum* (Miscellanea Francesco Ehrle 2. Bd. [Rom 1924]) S. 27 ff.

28) Wilh. v. Humboldt, *Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues* (Einleitung zu seinem Werke „Über die Kawisprache auf der Insel Java“ 1. Bd. 1836): „Man bemerkt diesen Einfluß der nationalen Eigentümlichkeit in der Sprache auf zwiefache Weise, an der Bildung der einzelnen Begriffe und an dem Reichtum der Sprachen an Begriffen gewisser Gattung. In die einzelne Bezeichnung geht sichtbar bald die Phantasie, das Gefühl, von sinnlicher Anschauung geleitet, bald der fein sondernde Verstand, bald der kühn verknüpfende Geist ein.“ Siehe ferner E. M. Arndt, *Geist der Zeit* 4. Teil 6. Kap. (Arndts

Werke, herausgeg. von A. Leffson und W. Steffens [o. J.] S. 145): „ich meine das Tiefste und Bedeutendste, den Sinn, das ganze Lebensgefühl, die ganze Lebensansicht und Lebensgestalt, welche in jeder besondern Sprache ganz eigentümlich ausgeprägt sind“; J. Grimm, Über das Pedantische in der deutschen Sprache (Kleinere Schriften 2. Aufl. 1879) S. 331; F. N. Finck, Der deutsche Sprachbau als Ausdruck deutscher Weltanschauung (1899); L. Weisgerber, Muttersprache und Geistesbildung (1929); H. Werner, Über Sprachphysiognomik als eine neue Methode der vergleichenden Sprachbetrachtung (S. f. Psychologie 109. Bd. [1929] S. 337 ff.); H. Güntert, Zum heutigen Stand der Sprachforschung (Wörter und Sachen 12. Bd. 1929) S. 386 ff.; Jost Trier, Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes. Die Geschichte eines sprachl. Feldes Bd. 1 (1931) [German. Bibl. II 31].

29) Wilh. Schulze, Beiträge zur Wort- und Sittengeschichte (S. B. der Preuß. Akademie der Wissensch. Jahrg. 1918 1. Halbbd.) S. 322 ff.; Fr. Schür, Das Wesen der Sprache und der Sinn der Sprachwissenschaft (Deutsche Vierteljahrschr. f. Literaturwissensch. und Geistesgesch. 1. Bd. [1923]) S. 477.

30) Vgl. über die auf Verschiedenheit der inneren Sprachform beruhende Verschiedenartigkeit der Bezeichnung der Verwandtschaftsverhältnisse E. Weisgerber, Muttersprache und Geistesbildung (1929) S. 76 ff.; L. Wenger, Hausgewalt und Staatsgewalt im röm. Altertum (s. oben Anm. 27) S. 27 ff.

31) Das französ. Recht bezeichnet als „Wechsel“ („lettre de change“) nur den gezogenen Wechsel. Das „billet à ordre“, das etwa dem deutschen Eigenwechsel entspricht, gilt nicht als Wechsel (E. Hirsch, Der Rechtsbegriff provision im französ. und internationalen Wechselrecht [1930] S. 45).

32) R. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie I (1892) S. 424 Anm. 10.

33) So schon Leibniz, Unvorgreifliche Gedanken betr. die Ausübung und Verbesserung der deutschen Sprache Ziff. 61 (S. W. Leibniz, Deutsche Schriften, herausgeg. von W. Schmied-Kowarzik [L. 1916] 1. Bd. S. 41). Siehe ferner v. Rönberg, Die deutsche Rechtsprache S. 382 (insbes. über das Verbot der Veröffentlichung von Übersetzungen des Codex iuris canonici).

34) Siehe A. Egger im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch f. d. Zivil- und Handelsrecht 1. Bd. (1929) S. 228.

35) Darauf weist E. J. Schuster, The principles of German civil law (Oxford, London und Newyork 1907) hin; vgl. die Besprechung in Gruchots Beiträgen 51. Bd. S. 666.

36) Siehe R. Brode, Freigravität und Behme (Hist. Auff. f.

S. Waik 1886) S. 381; J. H. Campe, Über die Reinigung und Bereicherung der deutschen Sprache (Braunschw. 1794) S. VII Anm. Von Wert ist auch heute noch Chr. S. Haltaus, Glossarum Germanicum medii aevi (L. 1753).

37) Siehe das bei L. Günther, Recht und Sprache (1898) S. 61 ff. und Cl. v. Schwerin, Einführung in das Studium der german. Rechtsgesch. (1922) S. 63 f., 154 f. verzeichnete Schrifttum, sowie Saueracker, Wortschatz der Feinlichen Gerichtsordnung Karls V. mit Einleitung von E. v. Rünzberg (1929); E. v. Rünzberg, Der Wortschatz des österr. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (1930), Die deutsche Rechtsprache (Z. f. Deutschkunde 44. Jahrg. 1930 S. 379—389); W. Arnold, Zur Gesch. des Eigentums in den deutschen Städten [1861] S. 14—18 (Bezeichnungen des Eigentums); P. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbniß des sächs. Rechts im Mittelalter [1896] S. 21—68 (Bezeichnungen des Vertrages); F. Frensdorff, Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen (Hans. Zbl. 23. Bd. 1917 S. 291 ff.); Edw. Schröder, Herzog (Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1932 Heft 2 S. 182 ff.), Herzog und Fürst (Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. German. Abt. 44. Bd. [1924] S. 1 ff.); R. Much, Herzog (ebaselbst 45. Bd. [1925] S. 1 ff.); E. Angstmann, Der Henker in der Volksmeinung (1928) S. 1—73; A. Frey, Einiges aus dem Sprachgut der aargauischen Rechtsquellen (Festschrift f. Walther Merz, Aarau 1928) S. 216 ff.; J. Weisweiler, Buße. Bedeutungsgeschichtl. Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte (1930) S. 108—167.

38) Über die Geschichte der deutschen Sprache vgl. O. Behaghel, Gesch. d. deutschen Sprache (5. Aufl. 1928); H. Hirt, Gesch. der deutschen Sprache (1919); H. Naumann, Versuch einer Gesch. der deutschen Sprache als Geschichte des deutschen Geistes (Deutsche Vierteljahrschrift f. Literaturwissenschaft und Geistesgesch. 1. Jahrg. [1923] S. 139 ff.); Kl. B Junga, Werden und Wesen der deutschen Sprache (bei Herm. Nollau, German. Wiedererstehung [1926] S. 486 ff.). Siehe auch Oskar Weise, Die deutsche Sprache (bei Hans Meyer, Das deutsche Volkstum I [2. Aufl. 1903] S. 213 ff.).

39) Über die Entwicklungsstufen der deutschen Rechtsprache s. v. Rünzberg, Die deutsche Rechtsprache (s. Anm. 37) S. 383—385.

40) Eine besondere Rolle spielt der Bedeutungswandel auch in der Rechtsprache. Über Bedeutungswandel im allgem. vgl. A. Waag, Bedeutungsentwicklung unseres Wortschatzes (5. Aufl. 1926); O. Schrader, Reallexikon der indogerman. Altertumskunde [1901] S. XVII f.; s. auch Voethe (Sämtliche Werke, Ausgabe der Verlagsanstalt f. Lit. u. Kunst [Leipzig u. Wien v. J.] 5. Bd. S. 838): „Rein Wort steht still, sondern es rückt immer durch den Gebrauch von

seinem anfänglichen Platz, eher hinab als hinauf, eher ins Schlechtere als ins Bessere, ins Engere als ins Weitere. . . ." Über Bedeutungswandel in der Rechtsprache im bes. f. L. *Süntner*, *Recht und Sprache* (1898) S. 12 f., 98 ff.; *W. Waag a. a. O.* S. 13 ff., 16, 21 f., 78 f.; *v. Rünzberg*, *Rechtssprachgeographie* S. 15; *W. Efstein*, *Die Entwertung ethischer Ausdrücke* (*Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 22. Bd. [1929] Heft 3). Beispiele: Bedeutungswandel der Verwandtschaftsnamen (s. *Weisgerber*, *Muttersprache und Geistesbildung* [1929] S. 93 ff.), des Wortes „edel“ (s. *Friedrich Vogt*, *Der Bedeutungswandel des Wortes edel* [1908]), Entwertung des Bedeutungsgehaltes des Wortes „Ritter“ im Zusammenhang mit dem Niedergang des Rittertums (s. *Grimm*, *DMB.* 8. Bd. Stichwort „Ritter“; ähnlich im Französischen, s. *Elisabeth Rredel*, *Chevalier d'industrie*, in der *Behrens-Festschrift* 1929 [Suppl.-Heft 13 der *J. f. französ. Sprache u. Lit.*] S. 119 ff.). Siehe auch *H. Rheinfelder*, *Das Wort Persona. Gesch. seines Bedeutungswandels mit bes. Berücksichtigung des franzöf. u. ital. Mittelalters* [1928]; dazu *W. Meyer-Lübke*, *DLZ.* 1929 Sp. 216 ff. Auch die Entwicklung der *Sprachtonwerte* (insbes. *Sondauer*, *Sonstärke*, *Sonhöhe*) der Rechtsprache bedarf näherer Untersuchung; sie ist insbes. auch für die Feststellung späterer Einschaltungen in Rechtsquellen bedeutsam. Vgl. dazu *E. Sievers*, *Metrische Studien IV. Die altschwedischen Upplandslagh nebst Proben formverwandter germanischer Sagdichtung* (2 Teile, L. 1918-19); ; *Burdach*, *Über den Sakrhythmus der deutschen Prosa* (*SB. der Berliner Ak.* 1909 S. 520 ff.); *Alfred Göhe*, *Sprachmelodisches in der deutschen Dichtung* (*J. f. deutsche Bildung* 1930 S. 359 ff.).

41) Vgl. *v. Rünzberg*, *Rechtssprachgeographie* S. 3 ff. sowie *J. Ficker*, *Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen* (1861) S. 28.

42) Eine Sonderuntersuchung hierüber fehlt bisher; doch finden sich viele Hinweise auf germanische und deutsche Rechtslehnwörter in den fremden Sprachen im allgemeinen Schrifttum über die Einwirkungen der germanischen und deutschen Sprache auf fremde Sprachen. Vgl. über den germanischen Einfluß auf die finnisch-lappischen Sprachen *W. Thomsen*, *Über den Einfluß der german. Sprache auf die finnisch-lappischen* (1870); *Fr. Kluge*, *Vorgesch. der altgerman. Dialekte* (*Grundriß der german. Philologie* von *H. Paul* 1. Bd. 2. Aufl. 1901) S. 362 f.; *E. E. Karsten*, *German.-finnische Lehnwortstudien* (*Acta Societatis scientiarum Fennicae* Bd. XLV Nr. 2 1915); *Zur Kenntnis der ältesten germanischen Lehnwörter des Ostsee-finnischen* (*Acta Philologica Scandinavica* (1. Jahrg. Kopenhagen 1926 bis 1927 S. 244 ff.); *Die Fortschritte der germanisch-finnischen Lehn-*

wortforschung seit Wilhelm Thomsen (Germanisch-Roman. Monatschrift 16. Jahrg. 1928 S. 358 ff.); über den germanischen Einfluß auf die lateinische Sprache: Schröder-v. Rünßberg, Deutsche Rechtsgesch.⁷ (1932) S. 53; G. Marina, Romanentum und Germanenwelt in ihren ersten Berührungen miteinander (deutsche Übertragung aus dem Italienischen. 1900) S. 298 ff.; J. Brück, Der Einfluß der german. Sprache auf das Vulgärlatein (Heidelberg 1913); Fr. Kluge, Altdeutsches Sprachgut im Mittellatein (SB. d. Heidelberger Akademie, Phil.-Hist. Kl. Jahrg. 1915. 12. Abh.); über germanischen Einfluß auf die romanischen Sprachen: E. v. Rünßberg, Rechtsprachgeographie (1926) S. 34, 40; F. Holthausen, Gotische Wörter im Romanischen (Behrens-Festschr. 1929 [Suppl. Heft 13 der Z. f. französ. Sprache u. Lit.]); M. Goldschmidt, Zur Kritik der altgerman. Elemente im Spanischen (Bonner Diss. 1887); W. Waltemath, Die fränkischen Elemente in der französ. Sprache (Straßb. Diss. 1885); Maedel, Die german. Elemente in der französ. und provenzal. Sprache (Franzöf. Studien VI, 1, 1887); D. Behrens, Über deutsches Sprachgut im Franzöf. (Siebener Beitr. z. roman. Philologie; Zusatzheft I); Über englisches Sprachgut im Franzöf. (a. a. O. Zusatzheft IV); J. Jud, Was verdankt der französ. Wortschatz den german. Sprachen? (Wissen und Leben, Jahrg. 1908 S. 109 ff., 159 ff.); W. Meyer-Lübke, Altfranzöf. clamer, prov. clamer (Wörter u. Sachen 8. Bd. 1923 S. 15 ff. Vgl. dazu L. Spitzer ebenda 9. Bd. S. 69 ff.; W. Meyer-Lübke a. a. O. 9. Bd. S. 81 ff.); E. Tappolet, Die alemannischen Lehnwörter in den Mundarten der französ. Schweiz (1914/16); J. Bonnecase, Science du droit et romantisme [Paris 1928] S. 75 ff., 601 ff.; F. Brunot, Histoire de la langue Française des origines à 1900 1. Bd. (Paris 1924) S. 57 ff., 124 ff., 286 f.; E. Saccaria, L'elemento Germanica nella lingua italiana (Bologna 1901); G. Bertoni, L'elemento Germanica nella lingua italiana (Genua 1914); auf die slavischen Sprachen: v. Rünßberg a. a. O. S. 32, 35; v. Ranke, Über die Epochen der neueren Gesch. 9. Vortrag [Weltgesch. IX, 9, 1888] S. 66; Mittlisch, Die Fremdwörter in den slavischen Sprachen (Denkschr. d. Wiener Akad. 15 [1867] S. 73 ff.); Fr. Kluge, Vorgesch. der altgerman. Dialekte (Grundriß der german. Phil. von H. Paul 1. Bd. 2. Aufl.) S. 360 ff.; A. Stander-Petersen, Slavisch-germanische Lehnwortkunde (Göteborg 1927); A. Brüdner, Die germanischen Elemente im Gemeinlavischen (Arch. f. slav. Phil. 42. Bd. S. 125 ff.); Weizsäcker, Mitt. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 51. Bd. 1913 S. 529; Thomsen, The relations between ancient Russia and Scandinavia and the origin of the Russian state (1877) S. 128 ff.; Samlede Afhandlinger 1. Bd. (1919) S. 384 ff.; Anton

Mayer, Die deutschen Lehnwörter im Tschechischen (Forsch. z. süd-ostdeutschen Heimatkunde herausgeg. von E. Gierach Heft 3); W. Wolz, Der ostdeutsche Volksboden (1926) S. 156, 169; D. Dorošenko, Das deutsche Recht in der Ukraine (Z. f. osteuropäische Gesch. 5. Bd. [1931] S. 520); auf die litauische, lettische und estnische Sprache: v. Rünzberg, Rechts Sprachgeographie S. 35, 38; M. Neumann, Systemat. deutsch-estnisches Wörterbuch 2. Aufl. 1927 (z. B. Stichwörter: „Amt“, „amtlich“, „Bürgermeister“, „Pfalzgraf“, „Pfand“); auf das Madjarische: v. Rünzberg a. a. O. S. 30; Thienemann in den Ungarischen Jahrbüchern 2. Bd. (1922) S. 85 ff.; Walter Stoll, Die deutschen Fremdwörter des ungarischen Schusterhandwerkes („Aus den Forschungsarbeiten des Ungarischen Instituts und des Collegium hungaricum in Berlin. Dem Andenken Robert Graggers gewidmet“ 1927 S. 104 ff.); R. Palleske, Deutsches im madjarischen Wortschatz (Mutter Sprache, Z. d. Deutschen Sprachvereins 40. Jahrg. 1925 Sp. 131 ff.). Über den Einfluß der deutschen Rechtsprache auf die skandinavischen Sprachen s. v. Rünzberg a. a. O. S. 35, 38; E. Wilda, Strafrecht der Germanen (1842) S. 41; R. Maurer, Vorlesungen über Altnord. Rechtsgesch. 1. Bd. (1907) S. 265; Edw. Schröder, „Herzog“ und „Fürst“ (Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 44. Bd.) S. 2, 5 f., 9; R. Much, „Herzog“, ein altgermanischer Name des dux (a. a. O. 45. Bd.) S. 2 f.; E. v. Rünzberg, Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 49. Bd. S. 674; Gjelsvik a. a. O. (s. Anm. 25); auf das Englische s. H. Brunner, Z. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 17. Bd. S. 125; H. D. Hazeltine, Gesch. d. engl. Pfandrechts (Gierke, Unters. 92. H. [1907]) S. 17.

43) Siehe E. Heymann, Zusammenfassender Bericht über das Wörterbuch der deutschen Rechtsprache, erstattet in der Sitzung der Berliner Akademie vom 28. Januar 1926 (Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 46. S. 574 ff.); E. v. Rünzberg, Die deutsche Rechtsprache (Z. f. Deutschkunde 44. Jahrg. 1930) S. 386 ff. Erschienen ist vom deutschen Rechtswörterbuch bisher außer einem Quellenheft (1912) und einem Quellenergänzungsheft (1930) der 1. Bd. (10 Hefte 1914—1932), sowie das 1. Heft des 2. Bandes (1932). Über ausländ. Rechtswörterbücher vgl. v. Rünzberg a. a. O. S. 380 Anm. 7 u. 8, S. 381 Anm. 1 u. 2; H. Brunner, Abh. z. Rechtsgesch. 2. Bd. (1931) S. 598.

44) E. v. Rünzberg, Rechts Sprachgeographie (1926); W. Merk, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie (1926); Else Angstmann, Der Henker in der Volksmeinung (1928).

45) Siehe hierüber E. v. Rünzberg, Z. f. Deutschkunde 44. Jahrg. S. 383 ff.

46) Vgl. hierzu R. v. Amira, Über Zweck und Mittel der german. Rechtsgesch. S. 36 ff., 46 ff.

47) Fr. Kluge, Vorgesch. der altgerman. Dialekte (Grundriß der german. Philol. von H. Paul 1. Bd. 2. Aufl. [1901]) S. 324 f., 333 ff.; O. Schrader, Reallexikon d. indogerm. Altertumskunde (1901) S. XIX; O. Behaghel, Gesch. d. deutschen Sprache (5. Aufl. 1928) S. 9 ff.

48) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² S. 412 ff.; Schröder-v. Rünzberg, Deutsche Rechtsgesch.⁷ S. 246 ff.

49) H. Brunner a. a. O. S. 563 ff.; Schröder-v. Rünzberg a. a. O. S. 287 ff.

50) Beda, Historia ecclesiastica gentis Anglorum II, 5 (Ausgabe von A. Holder 1882 S. 72 f.): „... rex Aedilberct decreta iudiciorum . . . cum consilio sapientium constituit; quae conscripta Anglorum sermone hactenus habentur et observantur.“ Schröder-v. Rünzberg a. a. O. S. 279; H. Brunner, Gesch. der englischen Rechtsquellen im Grundriß (1909) S. 4 ff.; R. v. Amira, Grundriß d. german. R.³ S. 30 f.; F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen 3 Bde. (1903—1916). Über die Sprache der angelsächf. Gesetze s. insbes. Liebermann a. a. O. 3. Bd. S. 1, 17 f., 63 f.

51) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1. Bd. (2. Aufl.) S. 416; Zur Rechtsgesch. der röm. und german. Urkunde 1. Bd. (1880) S. 113; R. v. Amira a. a. O. S. 18, 22; G. Waiz, Das alte Recht der salischen Franken (1846) S. 299 ff.; O. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1. Abt. (1860) S. 7 f., 22 f.; E. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden (1863) S. VII f.; M. A. von Bethmann-Hollweg, Der german.-romanische Civilprozeß im Mittelalter 1. Bd. (1868) S. 324.

52) Daher auch der starke romanische Einschlag im Latein der Volksrechte. Vgl. darüber G. Waiz a. a. O. S. 295 ff.; G. Saul, Romanische Elemente in dem Latein der L. Salica (Gießener Diss. 1886); Schramm, Sprachliches zur Lex Salica (Marburger Diss. 1911); B. Schröder, Romanische Elemente in den Leges Alamannorum (Rostocker Diss. 1898); Pott, Romanische Elemente in den langobardischen Gesetzen (Z. f. vergl. Sprachforschung 12. Bd. [1863] S. 161 ff., 13. Bd. S. 24 ff., 81 ff., 321 ff.); Rom. Elemente in der Lex Salica, Z. f. Wissensch. d. Sprache 3. Bd. (1851) S. 113 ff.; B. Krusch, Die Lex Bajuvariorum (1924) S. 163 ff., 167 ff. Siehe auch L. Stünkel, Das Verhältnis der Sprache der Lex Rom. Utinensis zur schulgerechten Latinität (1876), Z. f. roman. Phil. 5. Bd. (1881) S. 41 ff.; R. Zeumer, Z. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 9. Bd. S. 4 ff.; L. Rübler, Zur Sprache des Leges Burgund., Arch.

f. lat. Lexitographie 8. Bd. (1893) S. 445 ff.; P. Seyer, Beiträge zur Kenntnis des gallischen Lateins (Archiv f. lat. Lex. 2. Bd. [1885] S. 25 ff.), sowie über Volks- und Schriftlatein der Zeit im allgemeinen W. Meyer-Lübke im Grundriß der roman. Phil. von Gröber 1. Bd. (2. Aufl. 1904—1906) S. 455 ff. Dieser romanische Einschlag kommt auch in der Schreibweise zum Ausdruck. Vgl. z. B. die Urkunde aus Blatt 731/36 (Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1. Bd. S. 6 Nr. 6). Das Rechtsaufzeichnungs- und Beurkundungslatein weist zeitlich und landschaftlich große Verschiedenheiten auf. So unterscheidet sich das Latein der Merowinger- und der Karolingerzeit; für die Bewertung der Handschriften der Volksrechte ist bedeutsam die Frage, ob die vulgärlateinischen Texte oder die Texte in geglättetem Latein den Vorzug verdienen (s. Merkel, Arch. d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 11. Bd. S. 685 ff.; Rusch a. a. O. S. 23, 32 ff., 163 ff.; E. Heymann, Zur Textkritik der Lex Bajuvariorum [in der Rehr-Festschrift „Papsttum und Kaisertum“ 1926] S. 121 ff.; H. Meyer, GGA. 1927 S. 242 f.). Das Latein der Reichenauer Urkundenformeln (Formulae Augienses) ist durchschnittlich roher und fehlerhafter als das der St. Galler Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen (vgl. R. Zeumer, Neues Archiv 8. Bd. [1883] S. 495). Landschaftlich verschieden ist auch vielfach die Wortwahl. Z. B. wird in den Volksrechten der Freie teils als ingenuus bezeichnet (so bei den Westgoten, Burgundern, in den fränkischen Volksrechten, im Ed. Theodorici, Pactus Alamannorum), teils als liber (Ed. Langobardorum, Lex Alamannorum, Lex Baiuvariorum [soweit nicht aus der westgotischen Vorlage der Ausdruck ingenuus entlehnt ist], Lex Thuringorum, Lex Frisionum, Lex Saxonum); s. H. Brunner, Abh. z. Rechtsgesch. 1. Bd. [1931] S. 337 f. Die Geschäftsurkunde heißt in den fränkischen und alemannischen Gebieten in der Regel carta, in Bayern gewöhnlich epistola (F. Dahn, Könige der Germanen 9, 2 [1905] S. 336; H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² S. 458 Anm. 19). Die Landleiheurkunde wird im alemannischen Rechtsgebiet meist precaria, im fränkischen Gebiet praestaria oder praestarium genannt (s. Zeumer, Neues Archiv 8. Bd. S. 488 f., 550; Ausgabe der Formulae in den Mon. Germ. Hist. (1886) S. 349 Anm. 1; vgl. aber auch St. Galler Urkunde bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Nr. 404: praestarium). Über die lateinische Rechtsprache in England s. Pollock und Maitland, History of English Law 2. Aufl. 1. Bd. (1911) S. 82 f. Über den Einfluß der fränkisch-lateinischen Rechtsprache auf die lateinische Rechtsaufzeichnungssprache anderer germanischer Stämme vgl. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung (1871) S. 58 Anm. 4; H. Brunner, Zur Rechtsgesch. d. röm. und-german. Urkunde (1880) S. 280 ff.

53) Über die fränkische Heeres- und Amtssprache O. Stobbe, *Gesch. der deutschen Rechtsqu.* 1. Bd. (1860) S. 225 Anm. 55; E. Rosenfeld, *Unser Volksname deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern* (Mitt. d. schles. Gesellschaft f. Volkskunde 29. Bd. [1928] S. 1 ff.). Auch im mittelalterlichen Deutschen Reich war das Latein nicht Gerichts- und Amtssprache, sondern bloße Rechtsaufzeichnungssprache. Lehrreich die (lateinisch abgefaßte) Goldene Bulle von 1356 c. II § 1. Sie bestimmt, daß die Kurfürsten zusammen in deutscher Sprache (vulgariter) den Wahleid schwören sollen, dessen Formel ihnen der Erzbischof von Mainz vorzusprechen hat; die Goldene Bulle selbst gibt die Eidesformel in lateinischer Sprache (R. Zeumer, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.* 1. T. [1908] S. 16); vgl. dazu den Bericht über die Wahl Sigismunds von 1410 (Reichstagsakten VII S. 46 Nr. 30): „sprachen also den eit in dutsch von worte zu worte, als er in dem latine in der gulden bulle begriffen ist.“ Siehe auch M. Tancsa, *Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden* (1895) S. 1, 5, 18; v. Rünzberg, *Deutsche Bauernweistümer* (1926) S. 159; F. Merkel, *Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städt. Kanzleien des ausgehend. Mittelalters* (1930) S. 2.

54) Abgedruckt bei W. Braune, *Althochdeutsches Lesebuch* (6. Aufl. 1907) S. 43 Nr. 14. Dazu vgl. Brunner, *DRG.* I² S. 416 f.; R. v. Amira, *Grundriß d. german. R.*³ (1913) S. 34; Schröder-v. Rünzberg, *DRG.*⁷ S. 259 Anm. 25. Erhalten ist auch eine Übersetzung des Kapitulares Ludwigs des Frommen von 818/19 (Mon. Germ. Hist. Capitularia regum Francorum, herausgeg. von A. Boretius 1. Bd. 1883 S. 378 ff.); vgl. darüber O. Stobbe, *Gesch. d. deutschen Rechtsquellen* 1. Abt. (1860) S. 225, 235; G. Waiz, *Deutsche Verfassungsgesch.* 3. Bd. (2. Aufl. 1883) S. 623; v. Amira, *Grundriß des german. R.*³ S. 27.

55) Eine Zusammenstellung von deutschen Wörtern aus den verschiedenen Volksrechten bei E. G. Graff, *Diutiska* 1. Bd. (1826) S. 327 ff. Vgl. im übrigen über diese deutschen Rechtsausdrücke R. F. Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgesch.* 1. Bd. (4. Aufl. 1834) § 33 S. 232 f.; J. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer* I⁴ S. 1 ff., *Gesch. der deutschen Sprache* I² (1853) S. 383 ff.; R. Müllenhoff, *Die deutschen Wörter der Lex Salica*, bei G. Waiz, *Das alte Recht der salischen Franken* (1846) S. 271 ff.; O. Stobbe a. a. O. S. 23, 50 ff.; Kern, *Die Glossen in der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken* (1869); H. Scherrer, *Zur Lex Salica*, *DRG.* 13. Bd. (1878) S. 259 ff.; van Helten, *Zu den Malbergischen Glossen und den salfränk. Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica* (Braunes Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache 25. Bd. [1900] S. 225 ff.); Brunner, *Sprache der Langobarden* (1895); D. v.

alitt, Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum (Neues Jiv 38. Bd. [1913]) S. 13 ff., 401 ff.; Th. v. Grienberger, ÖG. 35. Bd. S. 153 ff.; Fr. Beyerle, B. d. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Germ. Abt. 49. Bd. S. 397 ff.; v. Amira, Zweck und tel der german. Rechtsgesch. (1876) S. 21 ff., Grundriß d. germ. hts (3. Aufl.) S. 18, 33 f.; H. Brunner, RG. 1. Bd. (2. Aufl.) 416, 432 f.

Aus der Einwirkung der Lautverschiebung auf diese volkssprachlichen sdrücke der deutschen Volksrechte hat man z. T. Schlüsse auf die Abungszeit gezogen (s. R. Schröder, B. d. Savigny-Stiftung f. i. Germ. Abt. 7. Bd. (1886) S. 17 ff., 25; v. Schwerin, Einung in das Studium d. german. RG. [1922] S. 82). Die deutschen sdrücke betreffen vor allem Amts- und Standesbezeichnungen, Vergensbegriffe und verfahrensrechtliche Begriffe, seltener Sachbezeichnungen (Tiere, Geräte, Bauten); vgl. Fr. Beyerle a. a. O. S. 398 f. Auch in die lateinischen Geschäftsurkunden der fränk. Zeit sind tsche Rechtswörter mitunter eingestreut. Beispiel: Vergleich zwischen n Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen von 882 artmann, UB. d. Abtei St. Gallen Nr. 882): „Et ut firmior credibilior omnibus in futurum maneret, placuit inter nos cartam c t i o n i s ex utraque parte allevari, quod ti ut i s c a e s u o n o c h nominamus.“ Vereinzelt wurden später bei Abschrift von Urden oder bei ihrer Anführung in Chroniken u. dgl. die deutschen örter ausgemerzt; vgl. Ortlichs Bericht über die Gründung des ysters Zwiefalten 1040—1100 (Fürstenbergisches UB. 1. Bd. [1877] . 6 S. 11): . . . cuius traditionis cartam licet per solecismum coniptam hic subicere curamus, pauca quidem verba prop r barbarismum vitantes. . .“ Im 10. und 11. Jhd. den sich deutsche Wörter in den Urkunden äußerst selten (S. Rietel, Burggrafenamt [1905] S. 7); dagegen werden in den lateinien Urkunden des 12. und 13. Jhd. häufiger einzelne Begriffe, insbes. wer übersetzbare deutsche Rechtsbegriffe außer mit dem lateinischen ort auch mit dem deutschen Fachausdruck wiedergegeben, wobei meist t Nebensatz wie „qui [quae, quod] vulgo“ [oder vulgariter, teutonice, lingua teutonica, rustice] . . . dicitur [vocatur, nuncupatur]“ dem erklärenden lateinischen Ausdruck angefügt ist. Siehe J. Grimm, eutsche Rechtsaltertümer I⁴ S. 4; M. Wancsa, Das erste Auftre der deutschen Sprache in den Urkunden (1895) S. 16, 32; O. Stolz, ie Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden Bd. (1927) S. 23 ff. — Daß diese deutschen Ausdrücke die technischen ezeichnungen der einheimischen Rechts- und Gerichtssprache waren, hellt z. B. aus der Heiligenberger Urk. vom 16. 1. 1251 (v. Wef, d. dipl. Salemit. 1. Bd. S. 300 Nr. 268): „universitas predicte ville

in Lehestin, que ipsam terram ad usum pascuum sub nomine sollempni, quod vulgo dicitur gimainmerke, tenebat.“

56) Freilich trifft das nicht auf jedes deutsche Wort in lateinischen Texten, das uns zunächst lateinisch abgewandelt erscheint, zu. Siehe R. v. Amira, Über Zweck und Mittel der germanischen RG. S. 22: „Wem die deutsche Formenlehre fremd ist, wird rachineburgius in Tit. 50, 3 der Lex Salica und hamedius in der Merowingerurkunde von 680 unbedenklich für latinisiert halten, ohne zu ahnen, daß er echt salfränkische Pluralakkusative vor sich hat.“

57) Nur mit größter Vorsicht sind für solche Schlüsse freilich die lateinisch verfaßten Urkunden des Rechtslebens zu verwerten; in ihnen wurden viele erstarrte Ausdrücke und Formeln der spätrömischen Urkundenübung von den kirchlichen Schreibern gedankenlos und unverstanden mitgeschleppt, denen teilweise ein ganz anderer Sinn beigelegt wurde. Vgl. H. Brunner, Zur Rechtsgesch. d. röm. u. german. Urkunde I (1880) S. 4; E. Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Recht I (1910) S. 193; Heuberger, Cartam tradidi (Redlich-Festschrift. Veröff. d. Museum Ferdinandeum in Innsbruck J. 8 Jahrg. 1928) S. 93; v. Schwind, MZG. 37 S. 13 Anm. Gleichheit des Urkundenmusters bedeutet nicht ohne weiteres auch Gleichheit der rechtlichen Bedeutung (s. E. Rabel, J. d. Savigny-Stiftung R. Abt. 31 S. 479; H. Steinacker, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (1927) S. 84 f., 123 Nachtrag 11). Über die Umbildung der überlieferten Urkundenformeln in Italien seit dem 12. Jhd. unter dem Einfluß der Glossatorenschule s. Brunner, Zur Rechtsgesch. d. röm. u. german. Urk. (1880) S. 5, 85, DRG. 1^a S. 569 Anm. 21; Heusler, Gewere (1872) S. 288.

58) Vgl. zum folgenden J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1 S. 1 ff.; H. Meyer, Sachsenspiegel II, 2 (1844) S. 37 ff.; J. Ficker, Reichsfürstenstand 1 (1861) S. 23 f.; Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden (1863) S. VIII; O. Gierke, Deutsch. Genossenschaftsrecht 2 (1873) S. 15 f.; R. v. Amira, Über Zweck und Mittel d. germ. RG. (1876) S. 21 f.; R. Hegel, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe (Neues Arch. 18 S. 207 ff.); S. Rietffel, Die Civitas auf deutschem Boden (1894) S. 95 ff.; Markt und Stadt (1897) S. 150; Burggrafenamt (1905) S. 7 ff.; Ph. Heck, Die Gemeinfreien der karoling. Volksrechte (1900) S. 59 ff.; Standesgliederung der Sachsen (1927) S. 91, 112 f.; Entstehung d. Lex Frisionum (1927) S. 6 ff., Übersetzungsprobleme im Frühmittelalter (1931); A. v. Halban, Das röm. Recht in den german. Volksstaaten III (1907) S. 92 f.; W. Ernst, Neues Archiv 26 S. 207 ff.; R. Moeller, J. der Savigny-Stiftung Germ. Abt. 38 S. 311 ff.; v. Schwerin,

dieselbst 49 S. 482, Einführung in d. Studium d. german. RG. (1922) S. 62 f., 81.

59) Die ältere rechtsgeschichtliche Forschung glaubte zu Unrecht, aus der Verwendung bestimmter römisch-rechtlicher Ausdrücke in diesen lateinisch verfaßten älteren germanisch-deutschen Rechtsaufzeichnungen ohne weiteres auch auf das Vorhandensein der entsprechenden römisch-rechtlichen Vorstellungsgehalte und Rechtsgedanken schließen zu können. So suchte man in der ersten Hälfte des 19. Jhd. auf die lateinischen Bezeichnungen des Städtewesens in den lat. Quellen des Mittelalters die Lehre vom römischen Ursprung der deutschen Stadtverfassung zu stützen, z. B. aus der Verwendung des Ausdrucks *civitas* die Fortdauer der röm. *civitas* abzuleiten. In Wirklichkeit hat der Ausdruck *civitas* im Mittelalter eine ganz andere Bedeutung angenommen. Siehe Rietischel, *Civitas* S. 26, 43 ff., 91, 95 ff., Markt und Stadt S. 150. Vgl. auch A. v. Martin, *Hist. J.* 142 S. 242 Anm. 1.

60) Ph. Seck, *Standesgliederung d. Sachsen* S. 91; vgl. hierzu Fr. Beyerle, *Krit. Vierteljahrschrift* 25 (1931) S. 4 f. Den Doppelsinn des Gebens und Schenkens in den Ausdrücken *donare* und *donatio*, des Ratens und Beschließens in *consiliare* und *consilium*, des Verschuldens und des Geschuldeten im Ausdruck *culpa*, des Gläubigers und Schuldners im Worte *debitor* der älteren germanischen Rechtsquellen begreift nur, wer die Grundbedeutung der damaligen germanischen Wörter geben, raten, Schuld und Schuldner (Schuldmann) kennt. R. v. Amira, *Über Zweck und Mittel d. germ. RG.* S. 21.

61) Schon J. Grimm hat in seinen *Deutschen Rechtsaltertümern* (1. Bd. S. 5 ff.) nach solchen deutschen Entsprechungen gesucht, z. B. darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „nachfolgender Herr“, den wir in den mittelalterlichen Weistümern finden, der Wendung „*sequenti domino*“ der *L. Alamannorum* Tit. 82 entspricht. Im *Ed. Roth.* c. 266 wird der Fährmann, der den flüchtigen Dieb mit dem gestohlenen Gut überseht, „*collega furonis*“ genannt (s. auch c. 232); das erinnert an die Bezeichnung „*dieves genot*“ im *Esp.* I, 50 § 2, III, 4 § 2 (*R. His.*, *Gesch. d. deutschen Strafrechts* [1928] S. 29). Die Bedeutung der Worte „*consilio vel iudicio*“ in der Urkunde Calixts II. für Heinrich V. beim Wormser Konkordat von 1122 wurde erst durch Dietrich Schäfers Nachweis klargestellt, daß diese Wendung mit der verbreiteten Formel „mit minne oder mit rechte“ gleichbedeutend ist (*D. Schäfer*, *Consilio vel iudicio = mit minne oder mit rechte*, *SB. d. Berliner Ak. d. W.* 1913 Nr. 37 S. 719 ff.); vgl. auch Pfullendorfer Urkunde vom 18. 6. 1273 (*v. Weech*, *Cod. dipl. Salemitanus* 2. Bd. S. 92 Nr. 494): „*per modum compositionis amicabilem vel per iuris sententiam*.“ Hinter der Formel *de proprio et hereditate* im ältesten Stadtrecht von Freiburg i. Br. (*Reutgen*, *Urk. z. Städt. Verfassungsgesch.* 1899 S. 117 ff.)

Art. 43 steckt die deutsche Paarformel „Eigen und Erbe“. Weitere Beispiele solcher lateinischer und deutscher Gleichungen bei Osenbrüggen, *Strafrecht d. Langob.* (1863 S. VIII, 132); R. v. Amira a. a. O. S. 21 ff.; Rietjchel, *Burggrafenamt* S. 7; R. His, *3. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. 51. Bd. S. 545*, *Strafrecht des d. Mittelalters I* (1920), *Gesch. d. deutschen Strafrechts bis zur Karolina* [1928] z. B. S. 50; J. Weisweiler, *Buße* (1930); R. Moellerer, *3. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. 38. Bd. S. 312*; R. Beyerle, *dasselbst* 51. Bd. S. 344 f., 365 Anm. 3, 394 Anm. 4, 449 ff.; W. Merk, *Grundstücksübertragung nach d. alemann. Volksrecht* (Festschrift f. Ernst Mayer 1932) S. 163 ff. Bedeutsam für die Ermittlung solcher Gleichungen sind auch die *Sachsenspiegelvokabularien*, welche die lateinischen Ausdrücke der lateinischen *Sachsenspiegel*-Übertragungen mit deutscher Übersetzung zusammenstellen (vgl. darüber G. Risch, *3. d. Savigny-Stiftung f. RG. Germ. Abt. 44 S. 307 ff.*). Eine ganze Anzahl weiterer Rechtsausdrücke der germanischen Rechtsprache dieses Jahrhunderts gewinnen wir aus dem nichtjuristischen Schrifttum in gotischer und althochdeutscher Sprache, insbes. auch aus den althochdeutschen Glossen (s. E. Steinmeyer und E. Sievers, *Die ahd. Glossen*, 5 Bde. 1879—1922; Sohm, *Fränk. Reichs- und Gerichtsverf.* S. 532 Anm. 22), dem *Hortus deliciarum* der Herrad von Landsperg (s. Chr. M. Engelhard, *Herrad von Landsperg u. ihr Werk H. d.* [1818] S. 177 ff.); Beispiele aus der *Dichtung bei Edw. Schröder*, *Herzog und Fürst* (*3. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. 44. Bd. S. 1 ff.*); O. Behaghel, *Gesch. d. deutschen Sprache* (5. Aufl.) S. 21. Die lateinischen Wörter gestatten auch sonst manche aufschlußreiche Beobachtungen, u. a., daß die zweite Steigerungsstufe (Komparativ) unter Umständen eine schwächere Bedeutung hat als die erste Steigerungsstufe (Positiv), z. B. *nobiliores*: *nobiles*, wie dies auch noch in der heutigen deutschen Sprache z. T. der Fall ist (vgl. *höhere Schule*: *Hochschule*, *besserer Herr*: *Herr aus guter Familie*); s. Heß, *Standesgliederung* (1927) S. 58 Anm. 5.

62) R. v. Amira, *Über Zweck und Mittel der german. Rechtsgeschichte.* S. 55 ff., *Nordgerman. Obligationenrecht* 1. Bd. (1882) S. 15, *Grundriß d. german. Rechts*³ S. 30, 80 f.; Axel Ahlström, *Våra medeltidslagar, Studier i fornsvensk stilistik och prosarythmik* (Lund 1912); B. Delbrück, *Die Wortstellung in dem älteren westgötischen Landrecht* (Abh. d. phil.-hist. Kl. d. Sächs. Ak. d. W. 36 Nr. 1 [1918]); Sievers, *Metrische Studien IV, Die altschwedischen Upplandslagh nebst Proben formverwandter germanischer Sagdichtung* (1918/19); F. Liebermann, *Gesetze der Angelsachsen* 3. Bd. (1916) S. 1, 18, 32, 63 f., 215; L. Wroblewski, *Über die altenglischen Gesetze Knuts* (Berl. Diss. 1901); P. V. Rubow, *L'antique*

style Danois au moyen-âge (Acta Phil. Scandinavica 1. Jahrg. [Kopenhagen 1927]) S. 306 ff. Siehe auch O. Behaghel, Gesch. d. deutschen Sprache (5. Aufl.) S. 20, 22 f., 26, 28. Mit Recht nimmt v. Amira, Zweck und Mittel S. 55 f. eine uralte Gemeinschaft des germanischen Rechtsstiles an. Die alte stabreimende Formel für die Haftung wegen Tier Schadens in den friesischen Rechten seit dem 13. Jhd. (s. Emsiger Bußtarif § 18 [v. Richt h o f e n, Fries. Rechtsqu. 1840 S. 226; Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands I 1908 S. 57]: „Hengstes hof and hundes toth and swines tust and hona ezel and hritheres horn“) klingt z. B. deutlich heraus aus dem langobard. Ed. Roth. c. 326: „si caballus cum pede, si boves cum corno, si porcus cum dentem hominem intrigaverit aut si canis morderit . . .“

63) Vgl. zum folgenden M. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (1895); O. Redlich, Urkundenlehre (1911) S. 206 ff.; Fr. Kluge, Von Luther bis Bismarck⁵ (1918) S. 1 ff.; O. Stolz, Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden 1. Bd. (1927) S. 27 ff.; H. Teske, Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg (1927) S. 17 ff.; Felix Merkel, Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städt. Kanzleien des ausgehenden Mittelalters (1930); O. Behaghel, Gesch. d. deutschen Sprache⁵ S. 143 ff.

64) Vancsa a. a. O. S. 102; Merkel a. a. O. S. 2 ff., 73 f.

65) Vgl. über sie R. v. Amira, Grundriß des german. R. (3. Aufl.) S. 50 f.; H. Brunner-v. Schwerin, Grundz. d. deutschen RG. (8. Aufl. 1930) S. 117 ff.; Schröder-v. Rünßberg, DRG. (7. Aufl. 1932) S. 733 f.

66) Über die Sprache des Esp. s. Homeyer, Sachsen Spiegel 1. Bd. (3. Aufl. 1861) S. 3 f., 14 ff.; O. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsqu. 1 (1860) S. 314 f.; Frensdorff, Hans. Gesch. Bl. 6 (1876) S. 110 ff.; S. Roethe, Die Reimvorreden des Sachsen spiegels (Abh. der Göttinger Ges. d. Wissensch. Phil.-Hist. Kl. N. F. II Nr. 8 1899; dazu Panzer, Litbl. f. german. u. roman. Phil. 22 S. 365 ff.); E. v. Müller, Der Deutschen Spiegel in seinem sprachl.-stilist. Verhältnis zum Sachsen- und Schwabenspiegel (R. Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge 2, 1 [1908]; dazu Bespr. von Panzer, B. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. 31 S. 428 f.); Maschek, Zur Syntax der Bedingungsätze im Landrecht des Esp. (Leipziger Diss. 1913); Schröder-v. Rünßberg, DRG.⁷ S. 720.

67) Vgl. dazu R. Zeumer, Über den verlorenen lateinischen Urtext des Esp. (Festschrift zu O. Gierkes 70. Geburtstag 1911) S. 463 ff.; E. Rosenstock, Die Verdeutschung des Esp. (B. d. Savigny-Stiftung f. RG. Germ. Abt. 37 S. 498 ff.).

68) Über das Verhältnis des lateinischen und deutschen Textes s. H. Böhlau, *Novae constitutiones domini Alberti, d. i. der Landfriede mit der Glosse des Nicolaus Wurm* (1858) S. XI ff.; Stobbe, *Gesch. d. deutschen Rechtsqu.* 1 (1860) S. 462; R. Zeumer, *B. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt.* 23 S. 61 ff.; H. Voltolini, *B. d. Hist. Vereins f. Steiermark* 26. Jahrg. (= *Festschrift f. Luschin-Ebengreuth*) S. 73 ff.; H. Steinacker, *MÖG.* 46 S. 188 ff.

69) *Vancsa a. a. O.* S. 8 ff. Mitte des 14. Jhd. war die deutsche Sprache als Rechtsaufzeichnungssprache schon so üblich, daß sich z. B. Probst und Konvent des Klosters St. Pölten 1363 — vermutlich mit Rücksicht auf die leichtere Beweismöglichkeit vor den Volksgerichten — an Herzog Rudolf IV. mit der Bitte wandten, die von Herzog Friedrich II. verliehene lateinische Handfeste in deutscher Sprache auszustellen („daß wir die selben hantfest geruechten ze teutsch machen“); Rudolf IV. erfüllte diese Bitte (s. A. Herrmann, *Gesch. der l.-f. Stadt St. Pölten* [1917] S. 69). Siehe auch *Vancsa a. a. O.* S. 99 Anm. 1.

70) Sie blieben zunächst aber noch in der Minderzahl und wurden nicht sogleich als vollwertig anerkannt. Siehe die Bemerkung der ungefähr 1275 verfaßten *Summa de arte prosandi* des Züricher Magisters Konrad von Mure über den Gebrauch der deutschen Sprache in Urkunden (herausgeg. von Rodinger, *Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jhd., Quellen u. Erört.* IX, 473): „... quod, licet apud nos inter amicos quandoque fides adhibatur litteris et instrumentis barbarice et theutonice scriptis, quia in contractibus bona fides, in testamentis plenior, in beneficiis plenissima interpretatio debet adhiberi, tamen in foro contentioso aliquociens vidi litteras theutonice scriptas etiam sub sigillis autenticis a parte adversa et ab ipso iudice non admissas nec aliquam fidem eis adhibitam fuisse nec papa nec sua curia, sicut credo, ad lites consuevit huiusmodi literis fidem adhibere. Unde consilium est, ut littere et instrumenta — precipue que forum sapiunt contentiosum — latino ydiomate conscribantur, regulis dictaminis prosaici observatis. Et si aliquid casu vel necessitate de greco vel ebraico vel barbaro ydiomate ipsis litteris est inserendum hoc idem breve et modicum debet esse, ut per latinam interpretationem expositio preponi vel subiungi debet immediate.“

71) *Vancsa a. a. O.* S. 28 f., 103.

72) *Vancsa* S. 104.

73) In Thorn wurde beispielsweise die deutsche Amtssprache erst 1424 eingeführt (E. Reyscher, *Mitt. d. Westpreuß. Geschichtsvereins* 27. Jahrg. 1928 S. 77). Vereinzelt wurde auch in süddeutschen Städten, z. B. in Murten, die lateinische Sprache noch spät verwendet (s. S. v.

Below, Bespr. von Welte, Stadtrecht von Murten, in d. Hist. Z. 136 S. 218).

74) Vancsa S. 57 f.; J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit (Schmoller, Staats- u. sozialwissensch. Forsch. 21, 6, 1903) S. 2; Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch (1895) S. 16; E. Reyser a. a. O. S. 77; Merkel a. a. O. S. 67. Siehe auch Braunschweig. Fehmgerichtsordnung von 1312 (Reutgen, Urk. z. städt. Verf. Gesch. S. 444 ff.) Art. 16: Rumpst de defvore, so entledeget he sik mit fines fulves hand allene, so scrift men in dat bok: talis incusatus pro furto iuravit solus. 17. Wart he anderwarve bedragen umme duve, de mot sweren sulf sevede; so scrift men one unde alle sine kumpane bi one bi namen, unde scrift: iuravit ipse septimus. 19. Uppe de vromen lude de vore komet scrift de scrivere in sine taflen: comparuit.

75) Vancsa S. 60 ff., 89, 98 ff., 105.

76) Vancsa S. 59. Vgl. auch westerlauwerisches Sendrecht (v. Richt Hofen, Fries. Rechtsquellen [1840] S. 401 f.).

77) Brunner, DRG. I² S. 380.

78) J. Ficker, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen (1861) S. 28; F. Wrede, Ethnographie u. Dialektwissenschaft (Hist. Z. 88. Bd. S. 22 ff.); E. v. Rünzberg, Rechtsprachgeographie (1926) S. 3 ff., 22, Die deutsche Rechtssprache (Z. f. Deutschkunde 44. Jahrg. 1930) S. 383; Frings, Rheinische Sprachgesch. (Gesch. d. Rheinlandes II 1922) S. 260; Aubin-Frings-Müller, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden (1926) S. 53 ff.; R. Wagner, Deutsche Sprachlandschaften (1927) S. 2, 26 ff., 57, Über Notwendigkeit und Form eines deutschen Atlas (Z. aus der Geograph. Z. 36. Jahrg. 1930 Heft 8/9) S. 3.

79) Über die Sprache der Dorf- und Hofrechte s. Eugen Huber, System u. Gesch. des Schweiz. Privatrechtes 4 (1893) S. 58 ff.; R. v. Amira, Grundriß d. germ. R.³ S. 44; B. Markgraf, Das moselländische Volk in seinen Weistümern (1907) S. 65 ff., 111 ff., 121 f., 123 ff.; v. Rünzberg, Deutsche Bauernweistümer (1926) S. 158 ff.; Herm. Müller, Sprachgesch. d. Weistümer des Amtes Brühl (Kölner Diss. 1928; vgl. dazu Bespr. Teuthonista 6. Jahrg. 1931 S. 293). Über die Sprache der Stadtrechte s. v. Amira a. a. O. S. 45; E. Huber a. a. O. S. 69.

80) Vgl. darüber Schröder-v. Rünzberg, DRG.⁷ S. 739 ff.

81) Homeyer, Esp. I³ S. 61 f.; Schröder-v. Rünzberg a. a. O. S. 710, 731 f.; H. Teske, Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg (1927) S. 28 f.

82) v. R ü n ß b e r g , Die deutsche Rechtsprache (s. Anm. 78) S. 384; Eugen v. M ü l l e r , Der Deutschenspiegel in seinem sprachlich-stilistischen Verhältnis zum Sachsen- u. Schwabenspiegel (R. B e y e r l e , Deutschrechtl. Beitr. 2, 1, 1908); Arthur S c h m i d t , Echte Not (1888) S. 13 f. (Esp.: „echte not“, Esp. u. Schwsp.: „ehafte not“); R. A. E d h a r d t , Deutschenspiegel (1924) S. 29 ff.; H r a d i l , Z. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. 31 S. 81 f.

83) Edw. S c h r ö d e r , GGA. 1888 S. 269 ff.; M. V a n c s a , Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (1895) S. 102; R. B ö t t c h e r , Das Vordringen der hochd. Sprache in den Urkunden des niederdeutschen Gebietes vom 13.—16. Jhd. (Berlin. Diff. 1916) S. 8; O. B e h a g h e l , Gesch. d. deutschen Sprache⁵; F. R l u g e , Von Luther bis Lessing (5. Aufl.) S. 26 ff.; R. v. B a h d e r , Zur Wortwahl in der frühneuhochd. Schriftsprache (1925); v. R ü n ß b e r g , Rechtsprachgeographie (1926) S. 8, 23; H. B i n d e w a l d , Die Sprache der Reichskanzlei zur Zeit König Wenzels (Greifsw. Diff. 1928).

84) B u r d a c h , Über den Sakrhythmus der deutschen Prosa (SB. der Berliner Akad. 1909 S. 520 ff.); v. R ü n ß b e r g a. a. O. S. 8 f.; s. auch O. B e h a g h e l , Von deutscher Sprache (1927) S. 282.

85) G. v. B e l o w , Probleme der Wirtschaftsgesch. (1920) S. 624 f.

86) W. M e r k , Wege und Ziele der geschichtl. Rechtsgeographie (1926) S. 53 f.

87) E. R. L e m a n , Das alte kulmische Recht (1838) S. 247; H. v. T r e i t s c h k e , Das deutsche Ordensland Preußen (Histor. u. pol. Auf. II⁷) S. 21; A. W e i l e r , Die Sprache in den ältesten deutschen Urkunden des deutschen Ordens (Germanist. Abh. begr. von R. Weinhold H. 39 [1911]); S t e p h a n , Hoch- und Niederdeutsch als Amts- und Schriftsprache in Ordens- und Danziger Urkunden (Mitt. d. Westpreuß. Geschichtsver. 14 S. 23); W. B i e s e m e r , Ostpreußens Geistesleben in der Vergangenheit (1920) S. 5; Vortrag über das Geistesleben im deutschen Orden (Deutsche Bildung, Z. d. Germanistenverb. 9. Jahrg. 1928 S. 27); Die Literatur des deutschen Ordens in Preußen (1928) S. 25 ff.; E. R e y s e r , Lat. u. deutsche Verwaltungssprache im deutschen Ordensland (Mitt. d. Westpreuß. Geschichtsver. 27. Jahrg. [1928] S. 74 ff.).

88) A. L a s c h , Vom Werden und Wesen des Mittelniederdeutschen (Niederd. Jb. 51 [1925] S. 64 ff.); Über niederdeutsche Schriftsprache als Ausdruck, als Siedelungs- und Bildungsgesch. (Deutsche Bildung [Z. d. Germanistenverbandes] 9. Jahrg. [1928] S. 28 ff.); B ö t t c h e r , Gesch. der Verbreitung des lüb. Rechts (Greifswald. Diff. 1913); A.

Schirmer, Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache (1911) S. XIX; A. v. Bulmerincq, Verfassung der Stadt Riga im ersten Jhd. der Stadt (1898) S. 52 f. Im ganzen rückte auch im niederdeutschen Rechtsgebiet die hochdeutsche Urkundensprache schon im 15. Jhd. vor, gefördert vor allem von weltlichen und geistlichen Fürsten, während die Städte zäher an der niederdeutschen Schriftsprache festhielten. Siehe R. Böttcher, Das Vordringen der hochdeutschen Schriftsprache in den Urkunden des niederdeutschen Gebiets im 13.—16. Jhd. (Berliner Diss. 1916); Frensdorff, Hans. Gesch. Bl. 6 (1876) S. 112, 116 f.; M. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (1895) S. 28 Anm. 2; F. Kluge, Von Luther bis Lessing (5. Aufl. 1918) S. 116 ff.; Stephan, Hoch- und Niederdeutsch als Amts- und Schriftsprache in Ordens- und Danziger Urkunden (Mitt. d. Westpreuß. Geschichtsvereins 14 S. 23); E. Reysler (daselbst 20. Jhrg. [1928] S. 74 ff.); R. v. Bahder, Zur Wortwahl in der frühneuhochdeutschen Schriftsprache (1925) S. 2.

89) R. v. Amira, Nordgerman. Obligationenrecht 1 (1882) S. 7 f.; R. Lehmann, Rezeptionen germanischer Rechte (1905) S. 23 f.

90) Siehe das in Anm. 42 angeführte Schrifttum.

91) Vgl. zum Folgenden J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I⁴ S. 1 ff.; Von der Poesie im Recht (Kleinere Schriften 6 [1882] S. 152 ff.); O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 2 (1873) S. 7 ff.; Jugend und Altern des Rechts (Deutsche Rundschau 1879 S. 205 ff.); Der Humor im deutschen Recht (2. Aufl. 1886) S. 8 ff.; A. Heusler, Inst. d. deutschen Privatrechts 1 (1885) S. 65 ff.; A. Lobe, Das deutsche Recht (bei Hans Meyer, Das deutsche Volkstum [2. Aufl. 1903] 2. Teil S. 1 ff.); B. Thormann, Humor in den deutschen Weistümern (Münst. Diss. 1907); E. Borchling, Poesie und Humor im frief. Recht (1908); R. Hübner, Grundz. d. DR. ⁵ (1930) S. 12 ff.; W. Merkl, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts (2. Aufl. 1926) S. 57 ff.; R. G. Hugelmann, Das deutsche Recht (im Sammelwerk „Das Mittelalter in Einzeldarstellungen“ von O. Brunner, A. Dopf u. a. 1930 S. 194 ff.).

92) Gierke, Humor im deutschen Recht S. 9.

93) O. Gierke, Humor im deutschen R. S. 9: „Überall und bis ins Einzelne ist die Säkung lebendig und konkret, nirgends sucht sie die Verallgemeinerung um ihrer selbst willen auf.“ Ähnlich Eugen Huber, Schmollers Jahrb. XX, 2 S. 459 f. Auch ein so hervorragendes Gesetzeswerk wie der Ed. Rothari (643) erhebt sich nur in wenigen Sätzen (z. B. Art. 153, 204) zur Abstraktion eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Siehe M. A. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter 1 (1868) S. 324; H. Rosin,

Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. R. (Gierke, Untersuchungen 8. H. 1880) S. 2 Anm. 6. Vgl. auch A. Boretius, Brief an seinen Vater vom 26. April 1860 (Agathe Boretius, Alfred B., Ein Lebensbild in Briefen [1900] S. 132 ff.) über das ältere fries. R.: „Hier in diesen Rechtsquellen sind keine abstrakten Sätze enthalten, wie sie der rechnende Verstand der nüchternen Römer schon so früh herauscalculiert hat: überall eine vollständige Durchdringung des Rechts mit den frischen abwechslungsreichen und individuellen Lebensverhältnissen.“ Ein Seitenstück zu dieser Gestaltung des Rechts ist der verwinkelte Sprachbau der älteren germanischen Sprache mit ihrem Formenreichtum. „Diese Fülle der flexivischen Formen beweist einen Sinn, der ungeheuer stark ausgeprägt ist für Beobachtungen konkreter Natur, für die sinnlich wahrnehmbaren Beziehungen der Dinge untereinander, für feinste Bedeutungsunterschiede und Verhältnisänderungen auf dem Gebiete der nächstliegenden, sinnlich wahrnehmbaren Dinge und Erscheinungen“ (H. Naumann, Deutsche Vierteljahrschr. f. Literaturwissensch. u. Geistesgesch. 1 [1923] S. 146).

94) Ed. Rothari c. 326, elftes der 24 allgemeinen fries. Landrechte (R. v. Richthofen, Fries. Landrechte [1840] S. 60 f.); Emsiger Bußtarif § 18 (v. Richthofen a. a. O. S. 226; Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfriedlands I [1908] S. 57).

95) Borchling, Poesie und Humor im fries. Recht S. 19.

96) Westgöotalagh, Fornæmis bolkaer 7 § 1 (Ausgabe von B. Sjörös [Skifter utgivna av svenska litteratursällskapet i Finland CXLIV], Helsingfors 1919 S. 106 f.).

97) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1⁴ S. 77 ff.; Von der Poesie im Recht S. 170 ff.; O. Gierke, Humor im Recht S. 18 ff., 56 ff.; E. Borchling a. a. O. S. 33 ff.; B. Markgraf, Das moselländ. Volk in seinen Weistümern (Lamprecht, Geschichtl. Unters. 4. Bd. 1907) S. 78 ff.

98) Poesie im Recht S. 174.

99) R. v. Richthofen, Fries. RQu. (1840) S. 565.

100) Weistum der Hülseber Mark § 22 (J. Grimm, Weistümer 3 [1842] S. 302); der Holzmark zu Beber § 14 (Grimm a. a. O. S. 304).

101) Grimm, Weistümer 2 S. 23.

102) Westerlauwersches Schulzenrecht § 27 (v. Richthofen, Fries. RQu. S. 391).

103) R. v. Richthofen, Alt fries. Wörterbuch (1840) S. 1151.

104) J. Grimm, Rechtsaltertümer 1⁴ S. 54 f.

105) O. Gierke, Der Humor im Deutschen R. (2. Aufl. 1886); B. Thormann, Humor in den deutschen Weistümern (Münst. Diss. 1907); E. Borchling, Poesie und Humor im fries. R. (1908) S. 46 ff.

106) Weistum von Schwanheim (G r i m m , Weistümer 1 S. 523) und von Birgel (G r i m m a. a. O. S. 516).

107) Vgl. R. H e i n z e l , Über den Stil der altgerman. Poesie (Quellen und Forschungen z. Sprach- und Kulturgesch. der german. Völker X 1875); R. M. M e y e r , Die altgerman. Poesie nach ihren formelhaften Elementen beschrieben (1889); A. H e u s l e r , Heliand, Liedstil und Epenstil (Z. f. d. Altertum 57 [1920] S. 1 ff.); L. W o l f f , Über den Stil der altgerman. Poesie (Deutsche Vierteljahrschr. f. Literaturwissenschaft u. Geistesgesch. 1 [1923] S. 214 ff.); H. d e B o o r , Frühmittelhochdeutscher Sprachstil (Z. f. D. Phil. 51 S. 244 ff.). Über die metrische Form der altnord. Gesetzesvorträge und der aus ihnen hervorgegangenen Gesetzbücher s. E. S i e v e r s , Metrische Studien IV. Die altschwed. Upplandslagh (1918/19) S. 66 ff.

108) G i e r k e , Humor S. 17 Anm. 28; B o r c h l i n g a. a. O. (s. Anm. 105) S. 21 f., 27. Vgl. auch W. H a w e l , Das schmückende Beiwort in den mhd. volkstümlichen Epen (Greifsw. Diss. 1908); L. W o l f f a. a. O. S. 224 f.

109) R. v. R i c h t h o f e n , Fries. RQu. S. 44 ff.

110) B o r c h l i n g a. a. O. S. 23 f., 25 f. Siehe auch L. W o l f f a. a. O. S. 216 ff.

111) G r a f und D i e t h e r r , Deutsche Rechtsprüchwörter (1864); L. W i n k l e r , Deutsches Recht im Leben deutscher Sprichwörter (1927).

112) J. G r i m m , Rechtsaltertümer 1⁴ S. 8 ff.; M. H e y n e , Formulae allitterantes ex antiquis legibus lingua Frisica conscriptis extractae et cum aliis dialectis comparatae (Hallische Diss. 1864). Über die Übernahme mancher Stabreimenden Wendungen durch die spätmittelalterliche Kanzleisprache vgl. H. B i n d e w a l d , Die Sprache der Reichskanzlei zur Zeit König Wenzels (Greifsw. Diss. 1928) S. 186 f., über die Gesch. des germanischen Stabreims überhaupt A. H e u s l e r , Art. „Stabreim“ im Reallex. d. german. Altertumskunde von Hoops 4 S. 231 ff.; E. N o r e e n , Einige Bemerkungen über den Ursprung des Stabreims in der altgerman. Dichtung (Festschr. f. Fr. Kluge 1926) S. 92 ff.); L. W o l f f a. a. O. S. 215 f.

113) J. G r i m m a. a. O. S. 17 ff.

114) J. G r i m m a. a. O. S. 19 ff.; Poesie im Recht (Kleinere Schriften 6. Bd.) S. 160. Über die Zwei- und Dreigliedrigkeit in der spätmittelalterlichen Kanzleisprache s. H. B i n d e w a l d a. a. O. S. 179 ff., im Mittelhochdeutschen überhaupt s. B e h a g h e l , Gesch. d. deutschen Sprache (5. Aufl.) S. 34 f.; F. W e n z l a u , Zwei- und Dreigliedrigkeit in der deutschen Prosa des 14. und 15. Jhd. (Hallische Diss. 1906).

115) J. G r i m m , Rechtsaltertümer 1⁴ S. 37 ff.; B o r c h l i n g (s. Anm. 105) S. 20; B. M a r t g r a f (s. Anm. 97) S. 77.

116) R. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter (1893) S. 155 ff.

117) Sachsenspiegel, Landrecht III, 54 § 2.

118) Westfries. Sendrecht (v. Richt hof en Fries. RQu. S. 401): „dat y da wird sidse ende da leyne lete.“

119) Gierke, Humor S. 21 Anm. 47; Borchling a. a. O. S. 42 f.; Markgraf a. a. O. S. 65 f.

120) J. Grimm, Rechtsaltertümer 1⁴ S. 45 ff.; A. Heusler, Inst. d. deutschen Privatrechts 1 S. 68 ff.; R. v. Amira, Grundriß d. german. R.³ S. 221 f.

121) J. Grimm a. a. O. S. 153 ff.; Heusler a. a. O. S. 72 ff.; R. v. Amira S. 222 ff.; R. Hübner, Grundz. d. deutschen PR.⁵ (1930) S. 13 f.

122) J. Grimm, Poesie im Recht (Bl. Schriften 6. Bd.) S. 168.

123) J. Grimm a. a. O. S. 182 ff.; H. Brunner, DRG. 1² S. 150, Abh. z. RG. 2. Bd. (1931) S. 340 ff.; Frommhold, Über den Einfluß der Religion auf das Recht der Germanen (1903); H. Vordemfelde, Die german. Religion in den deutschen Volksrechten 1. Hbbd. (1923).

124) Vgl. O. Gierke, Humor im deutschen R. (2. Aufl.) S. 80.

125) Über die Sprache des Esp. s. das in Anm. 66 angeführte Schrifttum. Über den dichterischen Gehalt des Esp. s. J. Grimm, Poesie im Recht S. 167 f., 175, 190; über den Satzbau des Esp. S. Roethe, Reimvorreden des Esp. (1899) S. 83 ff. sowie die Diss. von Maschek (s. Anm. 66).

126) J. Grimm, Rechtsaltertümer 1 S. X, XII; Eugen Huber, Deutsches Privatrecht (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung 20. Bd. [1896] S. 458; System u. Gesch. des Schweiz. PR. 4 (1893) S. 69; R. v. Amira, Grundriß d. germ. R.³ S. 45. Doch fehlt es auch in den stadtrechtlichen Rechtsaufzeichnungen nicht an sinnlich-anschaulichen Wendungen. Vgl. z. B. die Bestimmung des Mühlhäuser Reichsrechtsbuchs (aus dem Anfang des 13. Jhd.) 33, 1 und 2 über die echte Not („Echte Not, das ist Siechtum solcher Gestalt, daß, wenn man dem Kranken das Bettstroh an den vier Ecken anzündet, er doch nicht ohne Hilfe das Lager verlassen kann. Das ist die eine. Die andere, das ist Wassersnot. Die soll so sein, daß er gern drüben wäre, wenn er nur könnte. Das Wasser soll auch also sein, daß es weder Brücke noch Steg noch Furt noch Schiff habe, so daß er hinüberkommen könne. Wäre er dann gern drüben, so soll er waten in das Wasser bis an seinen Hals. Das ist die andere . . .“; s. Ausgabe von Herb. Meyer [1923] S. 71, 140 f.).

127) Über die Zwei- und Dreigliedrigkeit und stabreimende Wendungen in der spätmittelalterlichen Kanzleisprache s. H. Bindewald,

Die Sprache der Reichskanzlei zur Zeit König Wenzels (Greifsw. Diss. 1928) S. 179 ff., 186 f.

128) Siehe Esp. Landr. II 60: Besizer = „die, die sie [= die Sache] in geweren hevet“; Verleiher, Pfandgläubiger = jene „die sie verlegen oder versat hevet“. II 37: Eigentümer = „jene . . ., des dat gut is.“ Ähnlich umschreibt der Esp. den Begriff des „Gläubigers“ (II 11 § 3: „Sweme man aber penninge oder silver gelden sal . . .“; III 40 § 1: „Sweme man icht gelden sal . . .“).

129) Manchmal läßt sich an der Hand der zeitlich aufeinanderfolgenden Fassungen derselben Rechtsquelle deutlich die Zunahme der Begriffswörter verfolgen. Siehe ältere Fassung des Züricher Richtbriefes (13. Jhd.) III, 39: „dem er gelten sol [= Gläubiger], der mag in darumb vahan“; zweite Fassung (1304) III 19: „der gelte [= Gläubiger] mag in darumbe vahan“ (s. B. d. Savigny-Stiftung f. RG. Germ. Abt. 51 S. 70 f. Anm. 3).

130) Sehr beliebt namentlich die Bildung von Zeitwörtern aus Hauptwörtern. So *Sachsen Spiegel* (s. das Wortverzeichnis in der Ausgabe von Homeyer 1³ S. 393 ff.): balemunden (jemanden für einen schlechten Vormund erklären, der Vormundschaft verlustig erklären), beslechten (bevölkern), begedingen (zu einem bestimmten Tage vorladen) monken (zum Mönch machen), versüfteren und verbruderen ([von einer Erbschaft:] an entferntere Verwandte als Geschwister fallen), voremunden (bevormunden). *Schwaben Spiegel* (s. das Wortverzeichnis in der Ausgabe von Laßberg [1840] S. 257 ff., von Gengler [2. Aufl. 1875] S. 231 ff.): beheimstiuren (aussteuern), sich beiaren (mündig werden), münchen, palmunden, tegedingen; *Richtsteig Landrechts Blume des Magdeburger Rechts, Blume des Sachsen Spiegels* (s. Glossar bei Homeyer, *Richtsteig Landrechts* [1857] S. 521 ff.): verrecken (in gerichtlichem Wege verteidigen), [den toten] verwegelden (das Wergeld des Getöteten zahlen). *Richtsteig Lehnrechts* (s. Glossar bei Homeyer, *Sachsen Spiegel* II, 1 [1842] S. 557 ff.): belyftuchtigen (einer Frau Leibzucht bestellen), enen vorunrechten (einem Unrecht tun), sich veruntrüwen (treulos werden). *Chroniken der deutschen Städte* 16. Bd. Braunschweig II (1880) S. 400 verpulborden (einwilligen), 411 vorwillekoren (vertragsmäßig zusagen).

131) Vgl. die in Anm. 130 angeführten Wörterverzeichnisse zu den mittelalterlichen Rechtsbüchern. Schon im Althochdeutschen fehlen diese abstrakten Wörter auf -heit, -tum usw. nicht völlig, vgl. „mêrheit“, „piscoftuom“; aber auch noch im Mittelhochdeutschen treten sie zahlenmäßig hinter den lebensnahen anschaulichen Wörtern zurück.

132) *Rramm*, Meister Eckharts Terminologie in ihren Grundzügen dargestellt (B. f. Deutsche Phil. 16 [1884] S. 1 ff.; *Rattke*,

Über die Abstraktbildungen auf -heit bei Meister Eckhart (Jenaer Diff. 1906), Anna Nicklas, Die Terminologie des Mystikers Heinrich Seuse (Königsberg. Diff. 1914); O. Birkner, Die Bereicherung des deutschen Wortschatzes durch die spätmittelalterliche Mystik (Jenaer Germanist. Forsch. herausgegeben von A. Leihmann 3. J. 1923); O. Behaghel, Gesch. d. deutschen Sprache (5. Aufl.) S. 42 ff.

133) Birkner a. a. O. S. 7, 15.

134) Fremdwort im Sp. III 46 § 1: amie (= Weischläferin).

135) H. Bindewald, Die Sprache der Reichskanzlei zur Zeit König Wenzels (Greifsw. Diff. 1928) S. 193 ff. Siehe auch Paul Möller, Fremdwörter aus dem Lateinischen im späteren Mittelhochdeutschen und Mittelniederdeutschen (Gießener Diff. 1915), sowie über französische Fremdwörter in der mhd. Sprache, die bei Behaghel a. a. O. S. 35 angeführten Schriften; über vereinzelte spätmittelalterliche Entlehnungen aus dem Slavischen (Grenze, Rux) s. Behaghel S. 36.

136) E. v. Rünßberg, Einleitung zu R. Saueracker, Wortschatz der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (1929) S. 5; G. Rijsch, Leipziger Schöffenspruchsammlung (Quellen z. Gesch. d. Rezeption 1. Bd. 1919), dazu Bespr. von H. Meyer, GGA. 1921 S. 67.

137) F. C. v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit f. Gesetzgeb. u. Rechtsw. (Neudruck nach der 3. Aufl. [1840], Freib. i. Br. 1892) S. 31.

138) W. Moddermann, Die Reception des röm. Rechts (deutsche Übers. von R. Schulz 1875); G. v. Below, Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland (1905); J. Merkel, Der Kampf des Fremdrechts mit dem einheim. Rechte in Braunschweig-Lüneburg (Quellen und Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens 19. Bd. 1904); O. Sierke, Deutsches Privatrecht 1 (1895) S. 8 ff.; Hübner, Grundzüge d. DR. ⁵ S. 18 ff.; Brunner v. Schwerin, Grundzüge d. deutschen Rechtsgesch. ⁸ (1930) S. 258 ff.; Schröder v. Rünßberg, Deutsche Rechtsgesch. ⁷ S. 864 ff.

139) O. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen 2. Abt. (1864) S. 38.

140) O. Stobbe a. a. O. S. 158 ff., 167 ff.; Stinking, Gesch. der populären Literatur des röm.-kanon. R. in Deutschland (1867); Gesch. d. deutschen Rechtswissensch. 1. Abt. (1880) S. 43 f., 77 ff.; W. Stämmeler, Popularjurisprudenz und Sprachgesch. im 15. Jhd. (Festschr. f. Fr. Kluge [1926] S. 133 ff.).

141) Es ist freilich nicht immer mit Sicherheit festzustellen, ob es sich hierbei um Einflüsse der italienischen Formelbücher und des halbgelernten Schrifttums des 15. Jhd. oder um vereinzelte Nachwirkungen der früheren lateinischen Urkundensprache handelt. Vgl. hierzu Stobbe a. a. O. 1. Bd. S. 265, 647 ff.; Moddermann a. a. O. S. 74 f.;

J. Merkel a. a. O. S. 11, 38; E. v. Rünzberg, Deutsche Bauernweistümer (1926) S. 159.

142) Simon Roths Fremdwörterbuch („Ein teutscher Dictionarius . . .“ [Augsburg 1571]) erklärt etwa 2000 lateinische Wörter, die dem Kanzleistil der 2. Hälfte des 16. Jhd. angehören (Ruge, Von Luther bis Lessing 5. Aufl. S. 151). Wohlthuend berührt demgegenüber die verhältnismäßige Sprachreinheit von Luthers Bibelübersetzung und Zwinglis Schriften (s. Ruge a. a. O.; D. Malherbe, Das Fremdwort im Reformationszeitalter [Freiburger Diss. 1906] S. 11 ff.). Vgl. auch das Verzeichnis der aus dem römischen Recht in die mittelniederdeutsche Rechtsprache eingedrungenen Fremdwörter bei Fr. Sundlach, Das älteste Urteilmuch des holsteinischen Vierstädtegerichts 1497—1574 (Quellen u. Forsch. z. Gesch. Schleswig-Holsteins Bd. 10 [Riel 1925] S. 595 ff.; dazu Bespr. von W. Pauls Hist. Z. 142 S. 593 ff., und E. Feine, Z. d. Sav.-Stiftung f. RG. Germ. Abt. 46 S. 483 ff., insbes. S. 485 f.).

143) A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung 1. Bd. (1901) S. IX, dazu Bespr. von R. v. Amira, Z. d. Sav.-Stiftung f. RG. Germ. Abt. 23 S. 291 f.; H. Meyer, Entwerung u. Eigentum (1902) S. 279.

144) O. Gierke, Deutsch. Genossenschaftsrecht 2 S. 22.

145) Diese Beispiele sind dem Landrecht der Markgraffschaften Baden und Hachberg von 1622 (Ausgabe Durlach 1710) entnommen. Siehe ferner Landrecht für die obere Graffschaft Ragenelnbogen (Ende des 16. Jhd.) I 4 § 1: „jus oder Gerechtigkeit“, I 4 § 17: bona fide und unter gutem Glauben“, II 3 § 9: „legitimus tutor und Vormund von Rechts wegen“, sowie A. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums 1 (1872) S. 24; H. Meyer, GGA. 1921 S. 67; v. Rünzberg, Hist. Z. 124 S. 121, Einleitung zu Saueracker, Wortschatz der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (1929) S. 6; O. Behagel, Gesch. d. deutschen Sprache (5. Aufl.) S. 75.

146) Rechtstag: Stadtrechtsbuch Rupprechts von Freising Kap. 86 (Ausgabe von Maurer [1839] S. 337), Urk. von 1491 (W. Merk, Stadtrecht von Neuenburg a. Rh. [Oberrhein. Stadtrechte II 3 1913] S. 76), Peinliche Gerichtsordnung Karls V (s. Saueracker a. a. O. S. 38 Stichwort „Rechtstag“); Bad.-Durlach. Landrecht von 1622 I 6 § 1.

Gerichtstag: PGO. (s. Saueracker a. a. O. S. 28 Stichwort „Gerichtstag“), Bad.-Durlach. Ldrecht von 1622 I 6 § 1. Tag: Münchener Stadtrecht Art. 43 (Ausgabe von Auer [1840] S. 19), PGO. (s. Saueracker S. 42 Stichwort „Tag“).

Dingtag: Risch, Leipz. Schöffenspruchsammlung S. 593.

Tagsetzung: Bad. Hofgerichtsordnung von 1509 §§ 11, 18 (R.

Carlebach, Bad. RG. 1 (1906) S. 122 f.); Urk. Maximilians I. von 1494 (Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi [1758] Sp. 1771); Kanzleiordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Niederhessen von 1567—1592 XI § 22 (F. Sundlach, Die Hess. Zentralbehörden von 1247—1604 2. Bd. [1932] S. 214).

Tagfahrt: s. Haltaus a. a. O. Sp. 1770 Stichwort „Tagfahrt“.

Termin, terminus: Württemb. LR. von 1555 I, 12 § 4, 5, 10 (Ausgabe von R. F. Reinhardt 4. Bd. [1825] S. 74 f.); Sundlach a. a. O. S. 210, 211; Bad.-Durlach. LR. von 1622 II, 28 §§ 4, 11, II 29 §§ 1—6, 8, II 30; J. Schneil, Rechtsquellen von Basel [1856] S. 703 (§ 56), 731 [Art. 25 § 120]; Jüngster Reichsabschied von 1654 §§ 159, 160, 162 (Zeumer, Quellenammlung 2. Aufl. [1913] S. 456). Die Reichszivilprozessordnung von 1877 hat den „Termin“ beibehalten, wogegen die geltende österreichische ZPO. „Tagfahrt“ gewählt hat. Der Ausdruck „Tagfahrt“ ist noch in der heutigen badischen Verwaltungssprache gebräuchlich (s. z. B. Landesherrl. Verordn. vom 31. August 1884, Das Verfahren in Verwaltungssachen betr. § 11 [Wilh. Merk, Handb. d. bad. Verw. I² 1930 S. 305]). Siehe auch Günther, Recht und Sprache S. 212 Anm. 369.

147) Siehe O. Gierke, Deutsches Privatrecht 2 (1905) S. 829; Hübner, Grundz. d. deutsch. PR.⁵ S. 414.

148) „Gewalt“, „volle gewalt“: W. Merk, Stadtrecht von Neuenburg a. Rh. (Oberrhein. StR. II, 3 1913) S. 37, 45 (volle gewalt und ganze mechte), 52, 53; G. Risch, Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 291 Nr. 414; Bad. Hofgerichtsordnung von 1509 §§ 19 u. 20 (Carlebach, Bad. Rechtsgesch. 1 S. 124); Württemberg. LR. von 1555 II, 4 § 1; Bad.-Durlach. LR. von 1622 I 14 §§ I—IV. „Volle macht (und gewalt“: Merk a. a. O. S. 53; Magdeburger Fragen I, 1 D. 22 (Behrend, Magdeburger Fragen 1865 S. 34); Risch a. a. O. S. 262 Nr. 372, S. 268 Nr. 383; H. Bindewald, Sprache der Reichskanzlei zur Zeit König Wenzels S. 197. „Vollmacht“, „follemacht“: Risch a. a. O. S. 291 Nr. 414; Döbel und H. F. Schmidt, Schöffensbuch d. Dorfgemeinde Krzemienica aus den Jahren 1451—1482 (1931) S. 42 Nr. 182; Hess. Kanzleiordnung von 1581 Tit. XI § 5 (Sundlach, Hess. Zentralbeh. 2 S. 210). „Gewalt und vollmächtigkeit: Bad.-Durlach. LR. von 1622 I, 14. „Gewaltsbrief“: Merk a. a. O. S. 55. „Gewaltbote“: R. Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung (1871) S. 480, 519. „Gewalthaber“: Merk a. a. O. S. 79; Bad. Hofgerichtsordnung von 1509 § 19 (a. a. O.); Württemb. LR. II, 4 § 8; Augsburger Reichsabschied 1555 § 144. „Machtbote“: Merk a. a. O. S. 75. „Vollmächtig“: Merk a. a. O. S. 79; Risch a. a. O. S. 261 Nr. 369, S. 262 Nr. 372; Regimentsordnung

Karls V. von 1521 (Z e u m e r, Quellenammlung 2. Aufl. S. 318). „M e c h t i g e n“: R i s c h a. a. O. S. 66 Nr. 7, S. 261 Nr. 369.

149) Vgl. Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Einleitung: Plenipotentiaris, Plénipotentiaire (Z e u m e r, Quellenammlung 2. Aufl. S. 510); Reichsgutachten zum Reichsdeputationshauptschluß vom 26. März 1803 (Z e u m e r a. a. O. S. 529): „Plenipotenz“.

150) Württemb. LR. III, 27 „Von Testamentariis oder Executoren der letzten Willen“. § 1 „Executor eines Testaments und letzten Willens“ Ebenso Basl. Stadtgerichtsordnung von 1719 II. Teil, 20. Titel § 570 (S c h n e l l, Rechtsqu. von Basel S. 898 Nr. 463).

151) Über die aus dem römischen Recht stammenden Übersetzungswörter vgl. v. R ü n ß b e r g, Deutsche Rechtsprache (Z. f. Deutschkunde Jahrg. 1930) S. 384. Manche Juristen wie Ulrich Z a s i u s verwarfen die Verdeutschung lateinischer Rechtswörter überhaupt (s. R. S c h m i d t, Zasius und seine Stellung in der Rechtswissenschaft. Freib. Rektoratsrede 1903 S. 60). Dagegen hat sich H u g o d e G r o o t (Grotius) um die holländische Übersetzung lateinischer Fachausdrücke bemüht (s. H. M i t t e i s, Z. d. Sav.-Stift. f. RG. Germ. Abt. 47 S. 786). Ein Übersetzungswort ist namentlich unser Ausdruck „Gläubiger“ (von creditor), der vereinzelt schon im 15. Jhd. vorkommt (vgl. P. P u n t s c h a r t, Schuldvertrag und Treugelöbniß des sächs. Rechts im Mittelalter [1896] S. 215 Anm. 4; O. G i e r t e, Schuld und Haftung [1910] S. 8). Herrad von Landsberg, Hortus deliciarum verdeutschte creditor durch „bevelher“ (s. Chr. M. E n g e l h a r d, H. v. L. und ihr Werk H. d. [1818]).

152) Unvergleichlich schwächer waren in der Neuzeit die Einwirkungen anderer Fremdsprachen auf unsere Rechtsprache. F r a n z ö s. E i n f l u ß machte sich erst seit dem Dreißigjährigen Krieg stärker bemerkbar, insbes. im Heerwesen (s. F. R l u g e, Von Luther bis Lessing [5. Aufl.] S. 197 ff., 212; B e h a g h e l, Gesch. d. deutschen Sprache 5. Aufl. S. 70 ff.). Vor allem wurde die französl. Sprache seit dem 17. Jhd. an Stelle der lateinischen die Sprache des zwischenstaatlichen Amtsverkehrs und der zwischenstaatlichen Verträge. Nur die Schweizer Eidgenossen gebrauchten schon seit dem 16. Jhd. auch im Verkehr mit ausländischen Mächten die deutsche Sprache; sie beschloßen 1510: „man söllte fürahin allen herren in güter eidgenössischer [= deutscher] sprach schreiben“. Vgl. H. W e i l e n m a n n, Die vielsprachige Schweiz (1925) S. 81 ff. Der Einfluß des i t a l i e n i s c h e n H a n d e l s u n d Handelsrechts, namentlich in Oberdeutschland wirkt heute noch in Fremdwörtern wie Bankrott, Indossament, Casco, Rargo, Ristorno, Lombardgeschäft, Diskont nach (vgl. L. G ü n t h e r, Recht und Sprache S. 195 Anm. 315; A. S c h i r m e r, Zur Gesch. der dtsh. Kaufmannssprache [1911] S. 16). Über Rechtsfremdwörter aus dem S p a n i s c h e n

ſchen, Holländiſchen und Arabiſchen ſ. Günther a. a. O.

153) Weitere Beiſpiele: Bad.-Durlach. LR. von 1622 I 17 §§ 8, 9; II 29 §§ 1—8; II 31. Bayr. Landrecht von 1756 III 1 §§ 6 u. 9; III 4 §§ 1, 2, 4; III 8 §§ 2, 4; III 12 § 4; IV 1 § 4; IV 16 § 5.

154) Über die in der Kanzleiſprache nach lateiniſchem Vorbild beliebte Weglaſſung des Geſchlechtswortes („Kläger“, „Beklagter“ uſw.) ſ. O. Behaghel, Von deutſcher Sprache (1927) S. 62, 66 f.

155) Beiſpiele: Jüngſter Reichsabſchied von 1654 (Zeumer, Quellenſammlung 2. Aufl. S. 446 ff.) §§ 6, 11, 14, 128, 130, 162, 164, 165, 167, 178. Fr. Sundlach, Die heſſ. Zentralbehörden von 1247 bis 1604, 2. Bd. Urkunden u. Akten (1932) S. 115, 147, 199, 288, 290 f., 292 f. Günther, Recht und Sprache S. 276 Anm. 521; Rothé, Über den Kanzleiſtil (7. Aufl. 1897) S. 6 f. Immer ſchwülftiger und zopfiger wurden u. a. auch die Höflichkeitsformeln der Anwälte vor den Obergerichten (ſ. Th. Knapp, J. d. Sav.-Stift. f. RG. Germ. Abt. 48 S. 66).

156) Siehe Stobbe, Geſch. der deutſchen Rechtsqu. 2 S. 157 ff.

157) Vgl. hierzu Fr. Kluge, Von Luther bis Leſſing (5. Aufl.) S. 150 ff.; Gerh. Ritter, Hiſt. J. 127 S. 421 f.; W. Andreas, Deutſchland vor der Reformation (1932) S. 481 ff. Einzelnen deutſchen Humaniſten ging der Sinn für die Muttersprache nicht ab; ſo bemerkte Reuchlin: „Man ſoll ſich ſchämen, in tüttiſchen Reden und Predigen vil Latyns darunder zu miſchen“ (Kluge a. a. O. S. 157).

158) Die deutſche Sprache wurde auf den damaligen Lateinſchulen überhaupt nicht gepflegt, ſie war nicht nur im Unterricht, ſondern auch bei der Unterhaltung der Schüler untereinander verpönt. Nach der Schulordnung der Stadt Stuttgart von 1501 wurde das „tütſchreden“ unter den Lateinſchülern mit Entziehung der Ahnung geahndet, anderwärts auf eine Stufe mit Fluchen oder Gottesläſterung geſtellt. Siehe F. Paulſen, Geſch. des gelehrten Unterrichts (3. Aufl. 1919 1 S. 24; F. Kluge a. a. O. S. 162).

159) Vgl. J. Grimm, Über das Pedantiſche in der deutſchen Sprache (Kleinere Schriften 1. Bd. [1879]) S. 344; Th. Steche, Die Fähigkeiten der deutſchen Wortbildung (Wiſſenſchaftliche Beih. z. J. d. deutſchen Sprachver. 6. Reihe 44. H.) S. 298.

160) Über die Bildung von Fremdwörtern auf -ieren ſ. Kluge a. a. O. S. 213; O. Malherbe, Das Fremdwort im Reformationszeitalter (Freiburg. Diſſ. 1906) S. 47 ff.

161) G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610 1. Bd. (1895) S. 715 § 1: Die lateiniſchen Worte ſind nach Möglichkeit zu verdeutſchen, ſo ſtatt dilation: Friſt; ſtatt restitutio in integrum: „uf friſchen fueß geſtalt“. Es ſind aber „darinnen die geſchickſte (!) und ver-

stendigste wörter zu gebrauchen“; 2. Bd. (1887) S. 93 § 7, Ursachen der Rezeption des röm. R. in Deutschland (1905) S. 41.

162) C. G. Wächter, Gesch., Quellen und Literatur des Württemb. Privatrechts 1. Abt. (1839) S. 266 Anm. 4, 274.; R. F. Reihardt, Das Landrecht des Königreichs Württemberg 4. Bd. (1825) S. XVII f.

163) O. Weise, Die deutsche Sprache (im Sammelwerk „Das deutsche Volkstum“, herausgeg. von Hans Meyer, I² 1903) S. 257.

164) In Mecklenburg wurde in den Reversalen für die Stände vom Jahre 1621 § 36 ein Landrecht verheißen „in teutscher Sprach, damit ein jeder, wie sein Sach im Gericht zu treiben selber verstehen könne“ (Böhlau, Mecklenb. Landrecht 1 [1871] S. 143). Der schweizerische Chronist Agidius Tschudi wandte sich schon 1538 in seiner „Alpisch Rhetia“ scharf gegen die Verlateinerung der deutschen Rechts-sprache: „(Die nachwysen Cansler und consistorischen Schreyber) könnend nit ein linien ohne lateinische wort schryben, so sy doch der tütschen genug hettend, machend das menger gemein man, so kein latein kann, nit wissen mag, was es bedüt oder nit es verstön soll, wöllend also unser tütsch, so eine ehrliche sprach ist, verachten. Man könnnd wohl schryben für appelatz zug oder berüffung, für citiren laden, für concordatz vereinigung oder vertrag, für probiren beweren, für fundament grundveste, für restituiren widerlegen, für arretiren verhaften, für potentaten oberkeyten, für obligation verpflichtung, verschreybung und der noch vil . . .“ (angeführt nach Süntner, Recht und Sprache S. 219 Anm. 384; s. auch Fr. Kluge a. a. O. S. 189 Anm. 1).

165) So ist in den Gerichtsbüchern des Landgerichts der Grafschaft Heiligenberg (im badischen Linzgau) bis in die letzten Jahrzehnte des 16. Jhd. noch kaum ein römisch-rechtlicher und lateinsprachlicher Einfluß festzustellen (Generallandesarchiv Karlsruhe Protokollsammlung Nr. 6548 ff.). Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Leipziger Schöffensstuhl (s. Herb. Meyer, GGA. 1921 S. 67 f.), während anderwärts in der ersten Hälfte des 16. Jhd. die römischrechtliche und fremdsprachliche Durchdringung schon weit fortgeschritten war, z. B. im Württemb. Landrecht von 1555 (s. Schröder-v. Rünßberg, DRG.⁷ S. 973, 975).

166) „Den Sach für die Ehür werffen“: Bad.-Durlachische Landesordnung 9. Teil. Abschnitt „Von Dienst-Knechten . . .“ (Ausgabe Durlach 1715 S. 296). — „Den Wittibstuhl (Witwenstand) verrücken“: Risch, Leipz. Schöffenspruchsammlung S. 485 Nr. 687; O. Franklin, Die freien Herrn und Grafen von Zimmern (1884) S. 54; Landrecht der oberen Grafschaft Ravens-einbogen von 1591 II, 3 § 10; Bad.-Durlach. LR. von 1622 VI, 7 § 3, Bad. Landrecht von 1809 Satz 1570 b. „Auf die lange Bank spielen“ Bad. Durlach. LR. von 1622 I, 17 § 9.

- 167) Landrecht der oberen Grafschaft Ragenelbogen I, 5 § 1.
- 168) Vgl. z. B. die Ordnung des Neuenburger Fischerhandwerks von 1681 (Merk, Stadtrecht von Neuenburg a. Rh. [Oberrhein. St.R. II, 3 1913] S. 138 ff.).
- 169) B. Marktgraf, Das moselländ. Volk in seinen Weistümern (1907) S. 112 ff.
- 170) Wild- und Rheingräfliche Zensurordnung von 1694 (angeführt nach Radbruch, Einf. in d. Rechtsw. 5/6. Aufl. S. 167): „Wann einer schläft, so sollen die Benachbarten auf beiden Seiten ihn von dem Schlaf erwecken und in Unterlassung dessen, wenn nämlich der Schlafende schnarcht und mit dem Kopf und Leib hin und wieder wanket, jeder gleichergestalt drei Albus zur Straf geben. Damit aber einer sich des Schlafens desto besser enthalten könne, soll derselbe, den der Schlaf antommen will, sich aufrichten und der Predigt stehend zuhören.“
- 171) Bad.-Durlach. LO. 8. Teil: „Apotheker-Ordnung“ §§ 7, 9, 22.
- 172) Zur Gesch. der neuhochd. Schriftsprache vgl. O. Behaghel, Gesch. der deutschen Sprache (5. Aufl.) S. 189 ff. und das dort verzeichnete Schrifttum; Fr. Kluge, Von Luther bis Lessing (5. Aufl. 1918); R. v. Bahder, Zur Wortwahl in der frühneuhochd. Schriftsprache (German. Bibl. II, 19 1925).
- 173) Agathe Laßch, Gesch. der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jhd. (1910) S. 135 ff.; E. v. Rünßberg, Rechtsprachgeographie (1926) S. 9.
- 174) H. Teske, Das Eindringen der hochd. Schriftsprache in Lüneburg (1927), Ausklang der Lübecker Rechtsprache im 16. Jhd. (Festgabe zum Lübecker deutschen Juristentag 1931) S. 55 ff.; Fr. Kluge a. a. O. S. 129.
- 175) So „Pranger“, „Nachrichter“ (s. v. Rünßberg, Einleitung zu Saueracker, Wortschatz der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. [1929] S. 7, Rechtsprachgeographie S. 30 ff.).
- 176) Vgl. Kluge a. a. O. S. 32 ff.; R. v. Bahder, Zur Wortwahl in der frühneuhochd. Schriftsprache (1925) S. 4.
- 177) Z. B. der Ausdruck „Schuß“ oder „Geschuß“ im Sinne von Gemeindeabgabe. Er ist niederdeutschen Ursprunges (scot), kommt im späteren Mittelalter im ganzen nördlichen Deutschland, insbes. im Ostseegebiet von Lübeck bis nach Liv-, Kur- und Estland vor. Nach Süden erstreckt sich sein Verbreitungsgebiet bis nach Hessen, Thüringen und Schlesien. Südlich der Mainlinie ist das Wort vor der Reformationszeit nur vereinzelt nachweisbar; erst Luthers Bibelübersetzung hat es auch in Süddeutschland bekannt gemacht (s. Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter [Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik 3. Folge 17. Bd.] S. 16 ff.; Hartwig, Der Lübecker Schuß bis zur Reformationszeit [Schmoll-

ler, Staats- u. sozialwissensch. Forsch. Bd. XXI, 6 1903] S. 2).
Vgl. auch R. v. Bahder a. a. O. S. 2 ff., 7 ff.

178) F. Kluge a. a. O. S. 200 ff., 214 ff.; P. Pießsch, Der deutschen Sprache Ehrenkranz (3. Aufl. 1918) S. 41 ff.; Vogt u. Roch, Gesch. d. deutschen Literatur (4. Aufl. Neudruck 1913) 2. Bd. S. 16 ff.; Hans Wolff, Der Purismus in der deutschen Lit. d. 17. Jhd. („Straßb. Diss. 1888).

179) Siehe über ihn Kluge a. a. O. S. 223 f.; Wolff a. a. O.

180) H. Harbrecht, Ph. von Besen als Sprachreiner (Freiburg. Diss. 1912); Verzeichnis der von Besen verdeutschten Lehn- oder Fremdwörter (Z. f. deutsche Wortforsch. 14 S. 71 ff.); Kluge a. a. O. S. 218 ff.; R. Prahl, Ph. von Besen (Danziger Programm 1890).

181) „Genossenschaft“ („genözschaft“, „genoz[schaf[t]“, „genossenschaft“, „genosscheste“) kommt neben „genossami“ auch schon in mittelalterlichen Rechtsquellen vor. Siehe Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi [1758] Sp. 660; Benede, Mhd. WB. 2. Bd. (1863) S. 396 f.; O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I (1868) S. 175 Anm. 64, S. 190 Anm. 55, S. 191 Anm. 61, S. 192 Anm. 71.

182) Leyser, J. H. Campe 2 Bde. (1877); Ed. Engel, Deutsche Sprachschöpfer (1919) S. 47 f., 128 ff.; Kl. Bojunga im Sammelwerk „German. Wiedererstehung“, herausgeg. von H. Nollau (1926) S. 541. Campe bemerkt in seiner Schrift „Über die Reinigung und Bereicherung der deutschen Sprache“ (Braunschweig 1794) S. CXIV, „daß alle diejenigen Begriffe und Kenntnisse, welche allen Menschen zu wünschen sind, weil sie zu der für alle möglich zu machenden und für alle nützlichen Ausbildung gehören, einer Umkleidung aus der fremd-artigen Sprachhülle, worin sie bisher unter uns Umlauf hatten, in die vaterländische ganz vorzüglich und vor allen andern bedürfen.“ Zu diesen Fächern zählt er (a. a. O. S. CXVI) neben der Sitte und Gotteslehre vor allem „die Rechtssprache, die der Gesetze, der Gerichtshöfe, der Landesverordnungen und der öffentlichen Staatsverhandlungen“: „... Diese, vor allen so höchstnötigen und unentbehrlichen Theile der menschlichen Erkenntniß, sollten vor allen andern in die reinste und faßlichste Volkssprache eingekleidet werden; und — welche hartnäckiges Auflehnen gegen den gesunden Menschenverstand! — gerade diese sind es, die man in den meisten Ländern noch durch die lauterwelsche, schleppende und unverständliche Oberdeutsche Kanzleisprache, und durch Einmischung einer zahllosen Menge Römischer, zum Teil barbarischer Wörter und Redensarten, für den Ungelehrten beinahe ganz unzugänglich gemacht hat, und bis auf den heutigen Tag — das neue Preussische Gesetzbuch . . . und einige wenige fürstliche Kanzleien ausgenommen — unzugänglich zu erhalten, noch immer die unseligste Sorge trägt!“

183) Die Sturm- und Drangbewegung erstrebte Erneuerung des deutschen Geisteslebens aus dem Urgrunde des eigenen Volkstums und des ursprünglichen Menschentums (s. El. Blochmann, Die deutsche Volksdichtungsbewegung in Sturm und Drang und Romantik (Deutsche Viertelj.-Schr. f. Lit.-Wiss. u. Geistesgesch. 1 [1923] S. 419 ff.).

184) Kl. Bojunga a. a. O. S. 541.

185) Siehe H. Hirt, Gesch. d. deutschen Sprache (1919) S. 241.

186) Goethe, Dichtung und Wahrheit II, 7: „Die Rechtsgelehrten, von Jugend auf gewöhnt an einen abstrusen Stil, welcher sich in allen Expeditionen, von der Kanzlei des unmittelbaren Ritters bis auf den Reichstag zu Regensburg, auf die barockste Weise erhielt, konnten sich nicht leicht zu einer gewissen Freiheit erheben, um so weniger, als die Gegenstände, welche sie zu behandeln hatten, mit der äußeren Form und folglich auch mit dem Stil aufs genaueste zusammenhingen.“ Vgl. hierzu L. Mackensen, Goethe und die Rechtssprache (Vierteljahrschrift f. Lit.-Wiss. u. Geistesgesch. 1. Jahrg. 1923) S. 459 sowie Kluge a. a. O. S. 252 ff. („Goethe und die deutsche Sprache“).

187) L. Mackensen a. a. O. S. 455 ff., 466.

188) Bezeichnenderweise hat sich die Rechtswissenschaft auch am längsten und zähesten gegen die Verwendung der deutschen Sprache in Druckschriften gestäubt. Hier bilden erst 1752 die deutsch verfaßten Werke die Mehrzahl (F. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts 1 (3. Aufl. 1919) S. 627; O. Behagel, Gesch. d. deutschen Sprache⁵ S. 147).

189) G. W. Leibniz, Unvorgreifliche Gedanken betr. die Ausübung und Verbesserung der deutschen Sprache (W. Schmied-Rowarzik, G. W. Leibniz, Deutsche Schriften 1 [1916] S. 25 ff.), insbes. §§ 66, 67, 89. Er schlägt hier u. a. als Ersatz für „foedus defensivum et offensivum“ den in der Schweiz üblichen Ausdruck „Schutz- und Trugverbündnis“ vor. In der von Leibniz mitverfaßten Generalinstruktion für die Berliner Akademie der Wissenschaften heißt es: „Damit auch die uralte deutsche Hauptsprache in ihrer natürlichen, anständigen Reinigkeit und in ihrem Selbststand erhalten werde und nicht endlich ein ungerichtetes Mischmasch und Undeutlichkeit daraus entstehe, so wollen Wir die vormalige fast in Abgang und Vergeß gekommene Vorsorge durch mehrgedachte Unsere Sozietät und andere dienliche Anstalten erneuern lassen. Und wie Wir dahin sehen lassen werden, daß in unseren Kanzleien, Regierungen, Kollegien und Gerichten bei den Ausfertigungen die fremden unanständigen Worte und übel entlehnten Reden, soviel füglich geschehen kann, vermieden, hingegen gute deutsche Redensarten erhalten, her-

vorgesucht und vermehrt werden, also wollen wir auch Verordnung machen, daß der Sozietät mit deutschen Benennungen und Beschreibungen der vorkommenden Dinge und Wirkungen von erfahrenen Leuten in allerhand Lebensarten an Hand gegangen, nicht weniger aus den Archiven und Registraturen sowohl die alten, nunmehr abgegangenen, als auch den Provinzen verschiedenen, bei dem Landmann nur etwa noch üblichen, sonst aber unbekanntem Worte, worin ein Schatz des deutschen Altertums, auch der Rechte und Gewohnheiten Unserer Vorfahren, teils zur Erkenntnis der Ursprünge und Historien, teils auch zur Erläuterung heutiger hoher und anderer Rechte, Gewohnheiten und Angelegenheiten verborgen steckt, angemerket, gesammelt und mitgeteilt werden“ (Schmied-Rowarzik a. a. O. S. 71). Dieser Plan ist erst im 20. Jhd. durch die Vorbereitung und Schaffung des deutschen Rechtswörterbuches verwirklicht worden (s. oben Anm. 43).

190) Christian Thomasius hat nicht nur die ersten Vorlesungen über deutsches Privatrecht gehalten, sondern auch zum Entsetzen seiner Fachgenossen als erster Rechtsgelahrter mit der lateinischen Vortrags- und Gelehrtensprache gebrochen, in der man nach seiner Auffassung nur durch hohle und überlieferte Formeln unnatürlich und schief denken und sich ausdrücken kann. Er veranstaltete sogar für seine Hörer besondere Aufsatzübungen (collegium styli), um ihrer Unbeholfenheit im deutschen Ausdruck abzuhelfen (s. Stinking-Landsberg, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft III 1 S. 74, 79).

191) Siehe Johann Stephan Pütter's Selbstbiographie I (1798) S. 182. Pütter wurde 1748 von der Königl. Deutschen Gesellschaft als Ehrenmitglied aufgenommen. „Was in diesem gedruckten Formulare von der Liebe zur teutschen Sprache und Geschicklichkeit, deren Aufnahme zu befördern, für bekannt angenommen wurde, mußte ich erst in der Folge wahr zu machen suchen.“ Dasselbst S. 692 Näheres über seine Bemühungen um die Rechtschreibung und Richtigkeit der deutschen Sprache. Er veröffentlichte auch eine besondere Schrift „Über Richtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache. Einige Bemerkungen.“ (Göttingen 1780).

192) Doch hat Kurfürst Friedrich III. von Preußen sich aus vaterländischen Erwägungen um die Pflege der deutschen Muttersprache allgemein bemüht (s. Schmied-Rowarzik a. a. O. S. XXIX sowie oben Anm. 189).

193) Laspeyres, Die Rezeption des röm. R. in der Mark Brandenburg und die Preuß. Gesetzgebung vor König Friedrich II. (Z. f. D. Recht 6 [1841]) S. 81, 91; Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsqu. 2 S. 447 f.

194) Stobbe a. a. O. S. 458. Siehe auch Verfügung Friedrichs d. Gr. an den Staatsminister v. Arnim vom 20. April 1742: „In Euren

instünftigen an mich abzufassenden Vorstellungen aber werdet Ihr Euch bemühen, so viel als möglich ist, Euch der lateinischen Ausdrücke, so ich nicht eigentlich verstehe, zu enthalten und Euch auf Deutsch zu exponieren“ (s. *Hölke*, *Localgesch. des Rgl. Kammergerichts* [1896] S. 87 Anm. 1).

195) *Sprache des Preuß. RM.*: *Stinking-Landsberg*, *Gesch. der deutschen Rechtswiss.* III 1 S. 473; *O. Stobbe* a. a. O. S. 468 ff.; *O. Gierke*, *Der Entwurf eines BGB. u. das deutsche R.* (1889) S. 14, 28; *Günther*, *Recht und Sprache* S. 160 Anm. 226, S. 161 Anm. 230; *Drost*, *Erkennen des Strafrichters* (1930) S. 101 f.; *W. Merk*, *Veräußerlichung und Durchschnittlichkeit im R.* (*Beitr. z. Wirtschaftsrecht*, herausgeg. von *Klausing*, *Nipperdey* und *Nußbaum* [1931]) S. 111.

Sprache des Bad. Landrechts von 1809: *W. Merk*, *J. d. deutschen Sprachvereins* 27. Jahrg. (1912) Sp. 341 ff.

Sprache des österr. Allgem. bürgerlichen Gesetzbuchs: *Swoboda*, *Das a. BGB. im Lichte der Lehren Kants* (1926) S. 161 f.; *E. v. Rünzberg*, *Der Wortschatz des österr. a. BGB.* (1930).

196) *J. N. Fr. Brauer*, *Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung 1* (Karlsruhe 1809) S. 9 ff. *Daselbst* 4 (1810) S. 665—682 ein Verzeichnis der „ausländischen nach ihrer Verdeutschung minder bekannten Rechtsausdrücke.“

197) *W. Merk*, *Wege und Ziele der geschichtl. Rechtsgeographie* (1926) S. 21; *E. v. Rünzberg*, *Der Wortschatz des österr. Allgem. Bürgerlichen Gesetzbuches* (1930) S. 12.

198) *Vgl. v. Rünzberg*, *Rechtssprachgeographie* S. 16 ff.

199) *E. v. Rünzberg*, *Der Wortschatz des österr. Allgem. BGB.*

200) *Siehe J. Marti*, *Beiträge zu einem vergleichenden Wörterbuch der deutschen Rechtsprache auf Grund des Schweiz. Zivilgesetzbuchs* (1921; dazu *Bespr. von Fehr* im *Lit.-Bl. f. german. u. roman. Phil.* 1924 Sp. 287 f.); *Weyl*, *Das Schweiz. BGB. u. das BGB. f. d. Deutsche Reich* (*Archiv f. d. bürgerliche R.* 32 S. 269 ff.). Die deutschschweizerische Rechtsprache ist im ganzen fremdwortreicher als die reichsdeutsche, so enthält der Wortbestand des reichsdeutschen BGB. nicht ganz 2 v. H., der des Schweiz. BGB. 4,3 v. H. Fremdwörter (s. *Marti* a. a. O.); in der Hauptsache handelt es sich dabei um Fremdwörter der allgemeinen Umgangssprache. Das BGB. hat übrigens einige überflüssige fremdsprachliche Rechtsausdrücke, die das BGB. noch kennt, verdeutschet, z. B. „*Reallast*“ [BGB.] durch „*Grundlast*“, „*Hypothek*“ (BGB.) durch „*Grundpfand*“ (Arten: *Grundpfandverschreibung*, *Schuldbrief*, *Gült*), „*Testament*“ und „*Testamentsformen*“ (BGB.) durch „*Test-*

willige Verfügung“ und „Verfügungsformen“, „Testamentsvollstrecker“ (BGB.) durch „Willensvollstrecker“ ersetzt. Die eidgenössische Bundeskanzlei hat die alten deutschen Monatsnamen (Hornung, Oster-, Brach-, Heu-, Herbst-, Winter- und Christmonat), die sonst in den deutschen Amtsstuben seit dem 16. Jhd. mehr und mehr durch die lateinischen Monatsnamen verdrängt wurden (s. Kluge, Von Luther bis Lessing⁵ S. 154), bis 1882 verwendet. In neuerer Zeit wurden in der Schweiz nach reichsdeutschem Vorbild einige fremdsprachige Rechtswörter verdeutsch, so kürzlich — nicht ohne unverständige Widerstände — „expropriieren“ und „Expropriation“ durch „enteignen“ und „Enteignung“ ersetzt (s. Muttersprache, Z. d. deutschen Sprachvereins 45. Jahrg. [1930] Nr. 12 Sp. 438).

201) E. v. R ü n ß b e r g, Wortschatz des österr. Allgem. BGB. S. 9 ff. Infolge der 3 Teilnovellen des österr. ABGB. von 1914 bis 1916, die in der Hauptsache auf dem Vorbild des reichsdeutschen BGB. beruhen, ist die Übereinstimmung des Wortschatzes der beiden Gesetzbücher größer geworden (R ü n ß b e r g a. a. O. S. 11). Selbst hinsichtlich so wenig belangreicher Sachbestandteile wie der Verhältniswörter (Präpositionen) unterscheiden sich z. T. die reichsdeutsche und österreichische Gesetzesprache (vgl. F. R. N e u b e r g, Technisch-terminologische Bemerkungen zu den skandinavischen Kaufgesetzen, in der deutschen Ausgabe von Tore Almén, Das skand. Kaufrecht 3 [1922] S. XXXII f.).

202) Reich an lehrhaften und lehrbuchartigen Ausführungen sind u. a. das Bad.-Durlach. LR. von 1622 (vgl. z. B. Teil 4) und das Baiersche Landrecht von 1756. Dagegen wies die Kaiserin Maria Theresia den Ausschuss zur Vorbereitung eines österr. Bürgerlichen Gesetzbuches an: Es solle „Gesetzbuch und Lehrbuch nicht miteinander vermengen, mithin alles, was . . . ad cathedram gehöret, aus dem Rodez weggelassen werden“ (s. G ü n t h e r, Recht und Sprache S. 162 Anm. 234).

203) Beispiele: Bad.-Durlach. Landesordnung I, 1—6; Landrecht der obern Grafschaft Ragenelnbogen I 2 Einleitung, I 3, 2.

204) Schon Seiller wandte sich bei der Vorbereitung des österr. BGB. gegen die Häufung gleichbedeutender Bezeichnungen, durch welche man ehemals den Gesetzen mehr Deutlichkeit und Nachdruck zu geben geglaubt habe. Wenn diese vermeintlichen Synonyme wirklich gleichbedeutend seien, sei ihre Zusammenfassung nicht nur überflüssig, sondern verführe sogar den, der nichts Überflüssiges in einem Gesetze ahne, dazu, einen anderen Sinn darin zu suchen. Wenn dagegen durch den nachfolgenden Ausdruck der vorige erweitert oder beschränkt werde, mache man dadurch den Sinn wiederum schwankend und ungewiß (s. S w o b o d a, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch im Lichte der Lehren Kants [1926] S. 162). Das Schweiz. BGB. von 1912

verwendet noch einige altertümliche Paarformeln, z. B. „Rat und Tat“ (Art. 161), „Weg und Steg“ (Art. 781), „Wald und Weide“ (Art. 699).

205) Eugen H u b e r, System und Gesch. des Schweiz. Privatrechtes 4 (1893) S. 182.

206) Das S c h w e i z. Z G B. von 1912 gibt zwar auch möglichst denselben Begriff durch das gleiche Wort oder dieselbe Wendung wieder, wechselt aber doch im Ausdruck noch mehr ab als das reichsdeutsche BGB. Es verwendet im Gegensatz zum BGB. z. B. Wörter wie „Einwilligung“, „Genehmigung“ und „Zustimmung“ oder „unverzüglich“, „sogleich“, „unverweilt“, „unmittelbar“, „ohne Verzug“, „ohne Aufschub“ als gleichbedeutend (s. W e y l, Das Schweiz. ZGB. u. das BGB. f. d. Deutsche Reich [Arch. f. d. bürgerl. R. 32] S. 285 f.).

207) Anders die älteren Gesetzbücher. Im Code civil z. B. wird daselbe Wort in den einzelnen Artikeln häufig in verschiedener Bedeutung gebraucht, teilweise sogar im selben Artikel; diese schwankende Ausdrucksweise hat zu unzähligen Streitfragen Anlaß gegeben. Vgl. J. B e c q u a r t, Les mots à sens multiples dans le droit civil français (Paris 1928; dazu Bespr. von R i e z l e r in Krit. Vierteljahrschr. 3. Folge 23. Bd. [1930] S. 309). Auch im geltenden deutschen Reichsrecht sind wir von völliger Eindeutigkeit immer noch weit entfernt, beispielsweise werden Ausdrücke wie „Anspruch“, „Auftrag“, „Einrede“; „Sache“ u. a. in den geltenden Reichsgesetzen in verschiedenartiger Bedeutung verwendet (vgl. R i e z l e r, Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie 23 [1930] S. 455). Ein beliebtes Mittel zur Sicherung der Eindeutigkeit sind die gesetzlichen Begriffsbestimmungen, wie wir sie häufig im reichsdeutschen BGB. und besonders zahlreich in den englischen Gesetzen finden. In England wurde durch einen besonderen Interpretation Act von 1889 der Sinn einer Anzahl häufig vorkommender Rechtswörter gesetzlich festgelegt (s. R i e z l e r a. a. O.).

208) E. v. R ü n ß b e r g, Wortschatz des österreich. Allgem. Bürgerlichen Gesetzbuches (1930) S. 9.

209) Vgl. L. S ü n t h e r, Recht und Sprache S. 27 ff.; O. S t e u e r n a g e l, Die Einwirkungen des deutschen Sprachvereins auf die deutsche Sprache (Wissensch. Beih. z. Z. d. Deutschen Sprachvereins 6. Reihe 41. H. [1926]) S. 17 ff. Die Reichsgesetzgebung hat in neuester Zeit nicht bloß ältere fremdwortreiche Gesetze aus Anlaß sachlicher Änderung von Gesetzesparagrafen zugleich sprachlich gereinigt, sondern auch schon in älteren Gesetzesvorschriften nachträglich Verdeutschungen eingefügt, ohne die betreffenden Bestimmungen sachlich zu ändern. So wurden durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dez. 1930 3. Teil Kap. IV Art. 4 § 10 [RGBl. 1930 I S. 579] in den §§ 134—164 des Vereinszollges. von 1869 die Ausdrücke „Konterbande“ durch „Bann-

bruch“, „Zolldefraudation“ und „Defraudation“ durch „Zollhinterziehung“, „Konfiskation“ durch „Einziehung“ ersetzt. Diese ganze Entwicklung zu größerer Sprachreinheit ist lebhaft zu begrüßen. Überflüssige Fremdwörter sind nicht nur für die große Masse der Rechtsgenossen unverständlich, leisten durch ihre Verschwommenheit und Unklarheit Zweifeln und Streitigkeiten Vorschub, sondern verunstalten auch als störende Fremdkörper die Sprache. Einheimische Wörter lassen das ihnen zugrunde liegende Bild leichter erkennen und ermöglichen die Anknüpfung an andere wurzel- und bedeutungsverwandte Ausdrücke der Muttersprache (s. J. N. Fr. Brauer, Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzoglich Bad. bürgerliche Gesetzgebung 1. Bd. [Karlsruhe 1809] S. 11 ff.; O. Weise, Die deutsche Sprache [im Sammelwerk „Das Deutsche Volkstum“, herausgeg. von Hans Meyer 2. Aufl. 1903 1. Teil] S. 221).

210) G ü n t h e r, Recht u. Sprache S. 191 Anm. 307; Steuer-n a g e l a. a. O. S. 13, 48 f.

211) Herm. Meyer, Der Sieg der deutschen Sprache in den politischen Depeschen Preußens und des Reichs (Sörresgesellschaft, Veröffentlichungen d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. 40. H. [Festschrift f. F. Porsch] S. 157 ff.). Über Bismarcks Sprache vgl. O. Behaghel, Zum Wortlaut der politischen Reden Bismarcks (Von deutscher Sprache [1927] S. 132 ff.); G. M a j u r, Bismarcks Sprache (Hist. Z. 147 S. 70 ff.).

212) Steuer-n a g e l a. a. O. S. 49 ff.

213) Schon die Geschäftsordnung des Reichsgerichts (§ 18) verlangte für die Abfassung der Entscheidungsgründe „bündige Kürze unter strenger Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung und tunliche Vermeidung von Fremdwörtern und nicht allgemein üblichen Ausdrücken“ (s. Steuer-n a g e l a. a. O. S. 13 f.). Diese Vorschrift wurde aber zunächst recht weitherzig ausgelegt. In den älteren Bänden der Sammlung der Entsch. des Reichsgerichts finden sich nicht wenige Bandwurmfäße (z. B. RGZ. 2 S. 86 f., 14 S. 373 f. [268 Wörter, Schachtelung bis zum Nebensatz 7. Grades!]) und Häufungen überflüssiger Fremdwörter (s. RGZ. 38 S. 103: Fraudationsabsicht, Präsumtion, fraudulöse Absicht, bona fides, conscius fraudis, conscientia fraudis). Der Wandel zum Besseren ist in den neueren Entscheidungen unverkennbar. Vgl. z. B. RGZ. 124 S. 54: „Pflichtenwiderstreit“ (= Pflichten-kollision), 124 S. 171 „Gleichwert-Verhältnis“ (= Äquivalenzverhältnis), 126 S. 115 „Grundsatz der dinglichen Ersetzung (Surrogation)“, 126 S. 390 „sachlichrechtlich“ (= materiellrechtlich), 126 S. 358 „Sachbefugnis“ (= Sachlegitimation), 128 S. 96 „Alleinstellung (Monopolstellung)“, 128 S. 125 „denkgesetzliche (logische) Abschwächung des Begriffs des ursächlichen Zusammenhangs“, 128 S. 150 „Krafttrad“,

128 S. 154 „Regeln vom Beweis des ersten Anscheins“ (= prima facie-Beweis), 128 S. 290 „fernmündliche Unterredung“. Zu engherzig das Kammergericht, wenn es die Ersetzung des im Handelsgesetzbuch vorkommenden Ausdrucks „Generalversammlung“ durch „Hauptversammlung“ für unzulässig erklärt (vgl. Muttersprache, Z. d. Deutschen Sprachvereins 45. Jahrg. [1930] Sp. 399).

214) Siehe *Steuernagel* a. a. O. S. 17—60.

215) Über die Hauptmängel des heutigen Juristendeutshs u. Kanzleistils vgl. *Süntner*, *Recht und Sprache* S. 36—54; *Roth*, *Über den Kanzleistil* (7. Aufl. 1897) S. 10 ff.; *M. Fiedel und A. Renner*, *Unsere Gesetzesprache* (1913) S. 22 ff., 104 ff. Treffliche Winke für eine klare, zweckmäßige und reine Gesetzes- und Amtssprache bei *R. Deinhardt*, *Ausdruck und Gedanke in deutschen Amtsstuben* (4. Aufl. 1927) und in der Schrift „Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache“, herausgeg. vom Reichsministerium des Innern (2. Aufl. Berlin 1931. Reichsverlagsamt). Siehe ferner *R. Bruns*, *Die Amtssprache* (Verdeutschungsbücher des deutschen Sprachvereins V 12. Aufl. 1916).

216) Siehe *Muttersprache*, Z. des Deutschen Sprachver. 44. Jahrg. (1929) Sp. 20.

217) Vgl. *O. Gierke*, *Jugend und Altern des Rechts* (Deutsche Rundschau 1879).

218) *H. Brunner*, Z. d. Sav.-Stift. f. RG. Germ. Abt. 14 S. 165, *Abh. z. RG.* 2 (1931) S. 599; *O. Gierke*, *Der Entwurf eines BGB. u. d. deutsche Recht* (1889) S. 37 f. Vgl. über die norwegische Reichssprache (Riksmaal) *N. Gjelsvik*, *Juridisk Ordliste* (Oslo 1929) S. 5 ff., *Notre ord um norsk lovmål og lovstil* (Sonderdruck aus „Syn og Segn“ Jahrg. 1931 H. 1) S. 7 f.

219) *O. Gierke* a. a. O. S. 48 f.

220) Über die Notwendigkeit möglicher Volkstümlichkeit der Gesetze, insbes. bürgerlicher Gesetzbücher s. *O. Gierke*, *Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs u. d. deutsche Recht* (1889) S. 17 f., 72 ff.; *O. Wendt*, *Über die Sprache der Gesetze* (Alt. Rede Tübingen 1904) S. 25 ff.; *Süntner*, *Recht u. Sprache* S. 157 Anm. 224; *Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache*, herausgeg. vom Reichsmin. d. Innern (2. Aufl. 1931) S. 6. „Ein modernes Gesetzbuch kann freilich nicht in jedem Punkte für jedermann verständlich reden, geschweige denn die ganze Tiefe seines Gedankengehalts dem ungeübten Leser mühelos offenbaren. Allein in seinen Grundzügen muß es sich dem Verständnis des Nichtjuristen erschließen, es muß zum Herzen des Volkes sprechen, es muß auch im einfachen Manne die Empfindung wecken, daß es gutes Recht, daß es gerechtes Recht, daß es sein Recht kündet. Und selbst wenn es darauf rechnet, nur von Juristen in die

Hand genommen zu werden, es dürfte selbst dann nicht volkstümlicher Art entbehren. Denn immer ist es doch zur Anwendung auf das Familienleben und die Wirtschaft Aller bestimmt und soll durch die Vermittlung von Richtern und Anwälten einem Jeden das tägliche Brot der Gerechtigkeit spenden“ (O. Gierke, Das Bürgerliche Gesetzbuch u. d. deutsche Reichstag [1896] S. 9 f.).

221) Über die Sprache des reichsdeutschen BGB. s. O. Gierke, Der Entwurf eines BGB. u. d. deutsche R. S. 27 ff.; Das BGB. u. d. deutsche Reichstag S. 10 ff. Leider sind O. Gierkes eindringliche Mahnungen unbeachtet geblieben. Unser BGB. steht an Gemeinverständlichkeit weit zurück nicht nur hinter dem Preuß. AR. von 1794, dem Bad. LR. von 1809, dem österr. BGB. von 1811, sondern auch hinter dem Privatrechtl. Gesetzbuch des Kantons Zürich von 1853—1855 (vgl. über dessen Sprache Eugen Huber, System u. Gesch. d. Schweiz. PR. 4. Bd. S. 194 f.) und dem vortrefflichen Schweiz. BGB. von 1912.

222) Hauptmittel volkstümlicher Gesetzesprache:

a) Möglichst spärliche Verwendung abgezogener Allgemeinbegriffe. Sie sind für die Wissenschaft unentbehrlich, aber für die nichtrechtsgebildeten Volksgenossen weniger leicht greifbar und begreifbar, oft völlig unverständlich. „Die meisten Wörter mit abstrakter Bedeutung stammen aus der Sprache des Schrifttums; denn die mündliche Rede, die Rede des Volkes, liebt allezeit das Sinnliche, das Anschauliche“ (O. Behagel, Von deutscher Sprache [1927] S. 88). Schon O. Gierke wies in seiner Schrift über den 1. Entwurf des BGB. (s. Anm. 218) S. 36 darauf hin, daß „durch die erbarmungslos wiederkehrende Verwendung dieser abstrakten Kunstausdrücke anstatt konkreter Bezeichnungen die Gesetzesprache aller Anschaulichkeit und Lebendigkeit beraubt wird. Man sehnt sich förmlich nach ‚Kindern und Geisteskranken‘ statt der ‚geschäftsunfähigen Personen‘ und meint namentlich, daß vielfach statt der ‚Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind‘, ohne Schaden für die Sache einfach ‚Minderjährige‘ hätte genannt werden können.“ Soweit abgezogene Allgemeinbegriffe und weitgefaßte allgemeine Gesetzesregeln unvermeidlich sind, kann die Gesetzesprache durch Beispiele — Hervorhebung besonders häufiger und kennzeichnender Einzelfälle — belebt werden (s. O. Gierke a. a. O. S. 58).

b) Sprichwortartige Hervorhebung der obersten Grundsätze und Leitgedanken (O. Gierke a. a. O. S. 56 f.). Das BGB. hat vielfach darauf verzichtet, sie ausdrücklich auszusprechen, weil sie für Juristen selbstverständlich sind, während das Gesetz mit kleinlichen Einzelbestimmungen überladen ist. Über die Volkstümlichkeit der Grundrechtsätze der deutschen Landesverfassungen des 19. Jhd. vgl. O. Wendt a. a. O. S. 28.

c) Möglichst wenig ziffernmäßige Verweisungen: Jeder Satz des Gesetzbuches sollte für sich verständlich oder lesbar sein. Gegen das Übermaß der Verweisungen im 1. Entwurf des BGB. O. Sierke a. a. O. S. 66 ff. Das BGB. selbst hat dies etwas gemildert, kennt aber immer noch Verweisungen, bei denen ein mehrmaliges Nachschlagen notwendig ist, um den Sinn eines Satzes festzustellen (Beispiel einer solchen Verweisung achten Grades: BGB. §§ 1904 Satz 1, 1903 Satz 2, 1852 Abs. 2, 1812 Abs. 1, 1819, 1818, 1814, 92).

223) Vgl. O. Weise, Die deutsche Sprache (im Sammelwerk „Das deutsche Volkstum“, herausgeg. von Hans Meyer, 1. Teil [2. Aufl. 1903]) S. 221. Die von F. L. Jahn neugeschaffene Turnsprache ist vor allem deshalb so volkstümlich und lebendig, weil sie überall an Stelle abgezogener, unsinnlicher Kunstwörter anschaulich-bildhafte Ausdrücke verwendet, s. R. Trögel, Fr. L. Jahns Bemühungen um Reinigung und Bereicherung der deutschen Sprache (Wissensch. Beih. z. B. d. deutschen Sprachw. VI, 44 [1928] S. 276 f.

224) Schon Leibniz befürwortete in seinen „Unvorgreiflichen Gedanken betr. Ausübung und Verbesserung der deutschen Sprache“ § 63 (Deutsche Schriften, herausg. von Schmied-Kowarzik I [1916] S. 42) die „Wiederbringung alter verlorener Worte, so von besonderer Güte“; daselbst § 66: „Ferner wäre auf die Wiederbringung vergessener und verlegener, aber an sich selbst guter Worte u. Redensarten zu denken, zu welchem Ende die Schriften des vorigen Saeculums, die Werke Luthers und anderer Theologen, die alten Reichshandlungen, die Landesordnungen und Willküren der Städte, die alten Notariatsbücher, allerhand geistliche und weltliche Schriften . . . nützlich zu gebrauchen.“ Über die Wiederbelebung alter deutscher Ausdrücke, auch Rechtswörter, seit dem 18. Jhd. s. O. Weise a. a. O. S. 222; Trögel a. a. O. S. 207, 229 ff.; Kl. Bojunga bei H. Nollau, German. Wiedererstehung (1926) S. 541. Jahn verschmähte bei der Schaffung der Turnsprache keines der Mittel zur Belebung der Rede, die ihm die ältere deutsche Sprache an die Hand gab, wie Stabreim, Endreim und Wortlehren (Trögel S. 276 f.). In Norwegen sucht die Landsmaalbewegung planmäßig aus der mundartlich zersplitterten altnorwegischen Rechtsprache zum Ersatz der norwegisch-dänischen Gesetzesprache eine neunorwegische Gesetzesprache zu bilden, die nicht nur von dänischen Wörtern gereinigt ist, sondern auch an die Satzbildungsweise der alten norwegischen Rechtsprache anknüpft (vgl. die in Anm. 218 angeführten Schriften von N. Gjelsvik).

